



Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR, Ein Überblick

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, Januar 1999, Bd. 63, H. 1, Ulrich Drobnig zum 70. Geburtstag II. Teil (Januar 1999), pp. 1-69

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27878097>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

JSTOR

Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR

Ein Überblick

Von JÜRGEN SAMTLEBEN, Hamburg*

Inhaltsübersicht

I. MERCOSUR	3
1. Wirtschaftliche Integration	3
2. Rechtliche Strukturen	5
3. Rechtsangleichung	7
II. Gerichtliche Zusammenarbeit	10
1. Bilaterale Abkommen	11
2. Protokoll von Las Leñas über gerichtliche Zusammenarbeit (1992)	13
a) Anwendungsbereich und Zielsetzung	14
b) Gleichstellung im Prozeß	16
c) Zustellungen und Beweisaufnahmen	18
d) Anerkennung von Entscheidungen und Urkunden	21
e) Rechtsauskünfte und Rechtsanwendung	25

* Siehe dazu die Texte der Protokolle von Las Leñas (1992), Buenos Aires (1994) und Ouro Preto (1994) unten S. 147ff.

Abgekürzt werden zitiert: *Ciuro Caldani*, El DIP ante los procesos de integración, con especial referencia a la Unión Europea y al Mercosur (Rosario 1998); *Corréa*, Mercosul, Soluções de conflitos pelos juízes brasileiros (Porto Alegre 1997); *Del Mercosur* (Aduana, Jurisdicción, Informática, Relaciones intercomunitarias), hrsg. von *Ciuro Caldani* (Buenos Aires 1996); El DIP interamericano en el umbral del siglo XXI, Sextas Jornadas de Profesores de DIP, Segovia 1995 (Madrid 1997); *Dromi*, Código del Mercosur I-VII (Buenos Aires 1996) (zitiert mit Band und Seite); *Feder*, La codificación de DIP en el ámbito del MERCOSUR: Rev.Urug.DIP 1 (1994) 115–127; *Fernández Arroyo*, El DIP en el Mercosur – ¿Hacia un sistema institucional?, in: El DIP interamericano 153–194; *Noodt Taquela*, Solución de controversias en el Mercosur: Jur.Arg. 1997-III, 869–883; *Perugini*, Protocolo de Buenos Aires sobre jurisdicción internacional en materia contractual: ebd. 893–899; *Samtleben*, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für IPR: *RabelsZ* 44 (1980) 257–320 (zitiert: Konferenzen); *ders.*, Neue interamerikanische Konventionen zum IPR: *RabelsZ* 56 (1992) 1–115 (zitiert: Konventionen); *Tellechea Bergman*, Panorama de los Protocolos del Mercosur sobre DIP con especial referencia a aquellos relativos a la cooperación jurídica in-

3. Protokoll von Ouro Preto über Sicherungsmaßnahmen (1994)	27
a) Grundsätze	28
b) Verfahren	30
c) Verhältnis zu anderen Abkommen	31
III. Internationale Zuständigkeit	32
1. Protokoll von Buenos Aires über internationale Zuständigkeit für Schuld- verträge (1994)	32
a) Anwendungsbereich	33
b) Gerichtsstandsvereinbarungen	35
c) Gerichtsstand des Erfüllungsortes	39
d) Parteiengerichtsstände	41
e) Besondere Gerichtsstände	44
f) Zusammenfassung	45
2. Andere Abkommen	45
a) Abkommen von Montevideo über den multimodalen Transport (1994)	46
b) Protokoll von San Luis über die zivilrechtliche Haftung aus Straßen- verkehrsunfällen (1996)	50
c) Protokoll von Santa María über die internationale Zuständigkeit in Verbrauchersachen (1996)	50
3. Schiedsgerichtsbarkeit	53
IV. Anwendbares Recht	56
1. Straßenverkehrsunfälle	56
2. Vertragsrecht	58
3. Gesellschaftsrecht	60
V. Perspektiven	64
1. Vergleich mit der EG	64
2. MERCOSUR vs. OAS	66
3. Auslegung und Ausdehnung	68

ternacional, in: Del Mercosur 187–241; *Uzal*, Los particulares y el acceso a la jurisdicción en el marco del Mercosur (Protocolos de Las Leñas, Ouro Preto y Buenos Aires): *Rev.Der.Com.Obl.* 28 (1995-B) 347–362; *Vieira*, DIP⁵ (Montevideo 1990).

Weitere *Abkürzungen*: B.O. = Boletín Oficial (Argentinien); B.O.M. = Boletín Oficial del MERCOSUR/Boletim Oficial do MERCOSUL; Bol.Integr. Latino-Am. = Boletim de Integração Latino-Americana (Brasília); DIP = Derecho internacional privado; D.O. = Diario Oficial (Chile, Uruguay); D.O.U. = Diário Oficial da União (Brasilien); G.O. = Gaceta Oficial (Bolivien); G.O.A.C. = Gaceta Oficial del Acuerdo de Cartagena; integr.lati-noam. = Integración latinoamericana (Buenos Aires); MERCOSUR = Mercado Común del Sur; R.O. = Registro Oficial (Paraguay); *Rev.Der.Mercosur* = Revista de Direito do Mercosul/Revista de Derecho del Mercosur (Buenos Aires); *Rev.Der.Priv.Comun.* = Revista de Derecho Privado y Comunitario (Santa Fe/Buenos Aires); *Rev.Not.* = Revista del Notariado (Buenos Aires); *Rev.Urug.DIP* = Revista Uruguaya de Derecho Internacional Privado (Montevideo).

I. MERCOSUR

Der Südamerikanische Gemeinsame Markt (Mercado Común del Sur – MERCOSUR), der erst in dieser Dekade gegründet wurde, hat seither nicht nur eine starke wirtschaftliche Belebung der Region zur Folge gehabt, sondern auch einen rechtlichen Anpassungsprozeß ausgelöst, dessen Auswirkungen in vielen Bereichen spürbar sind. In dem vorliegenden Beitrag sollen die entsprechenden Arbeiten im Bereich des Internationalen Prozeß- und Privatrechts näher dargestellt werden. Zum Verständnis ist es jedoch zunächst erforderlich, auf die Rahmenbedingungen einzugehen, welche die Durchführung dieser Arbeiten in ihrer Planung und Thematik bestimmen.

1. Wirtschaftliche Integration

Der MERCOSUR, der heute bereits den viertgrößten Wirtschaftsblock der Welt darstellt, geht zurück auf die wirtschaftliche Kooperation zwischen Argentinien und Brasilien, die beide seit Beginn der achtziger Jahre eine engere Integration ihrer Volkswirtschaften anstrebten¹. Diese Bestrebungen fanden ihren Rahmen in der 1980 gegründeten Lateinamerikanischen Integrationsvereinigung (Asociación Latinoamericana de Integración – ALADI)², welche die zehn südamerikanischen Länder und Mexiko miteinander verbindet und nach den früheren gescheiterten Integrationsversuchen in Lateinamerika einen Ausweg in der Bilateralisierung der wirtschaftlichen Beziehungen eröffnete. So war die erste Phase der argentinisch-brasilianischen Kooperation gekennzeichnet durch das Bemühen, im Sinne einer gelenkten Entwicklung die Integration einzelner Sektoren voranzutreiben, aber zugleich die beiden Volkswirtschaften vor den etwaigen negativen Effekten einer weitreichenden Integration abzuschirmen. Eine neue Qualität erreichte die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Argentinien und Brasilien dann mit dem Vertrag von Buenos Aires von 1988³, in dem erstmals die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes als Fernziel anvisiert wurde. Dieser Vertrag war in vieler Hinsicht das Vorbild für den Vertrag von Asunción, mit dem nur drei

¹ Siehe zum folgenden *Salomão Filho/Samtleben*, Der Südamerikanische Gemeinsame Markt, Eine rechtliche Analyse des MERCOSUR: WM 1992, 1345–1352, 1385–1392 (1345–1347 mit ausführlichen Nachweisen).

² Tratado de Montevideo vom 12. 8. 1980, abgedr. in: Instrumentos básicos de integración económica en América Latina y el Caribe², hrsg. von *Halperín* (Buenos Aires 1992) 3–30 (engl. Übersetzung: Int.Leg.Mat. 1981, 672).

³ Tratado de Integración, Cooperación y Desarrollo vom 29. 11. 1988, zusammen mit den übrigen Verträgen der argentinisch-brasilianischen Integration abgedr. in: Instrumentos (vorige Note) 63–81 (69–74).

Jahre später der Südamerikanische Gemeinsame Markt zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gegründet wurde⁴.

Entgegen skeptischen Erwartungen hat sich der MERCOSUR in den wenigen Jahren seines Bestehens als wirtschaftlich sehr erfolgreich erwiesen⁵. In einer kurzen Übergangsfrist von nur vier Jahren ist es gelungen, für einen Großteil des Warenverkehrs zum 1. 1. 1995 die Binnenzölle abzubauen und einen Gemeinsamen Außenzoll einzuführen; für die restlichen Warengruppen wurden konkrete Anpassungsfristen festgelegt. Der Warenaustausch zwischen den Vertragsstaaten hat sich seit der Gründung des MERCOSUR mehr als vervierfacht. Neue Dynamik verspricht ein Ende 1997 unterzeichnetes Protokoll über die schrittweise Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit, das noch der Ratifizierung bedarf⁶. Mit Chile und Bolivien, die als potentielle Beitrittskandidaten gelten, wurden 1996 weitreichende Assoziierungsabkommen abgeschlossen⁷. Auch die Europäische Gemeinschaft hat Ende 1995 ein »Interregionales Rahmenabkommen« mit dem MERCOSUR geschlossen, das auf eine künftige Handelsliberalisierung zwischen den beiden Wirtschaftsblöcken zielt⁸. Dagegen stehen die MERCOSUR-Staaten

⁴ Tratado para la Constitución de un Mercado Común entre la República Argentina, la República Federativa del Brasil, la República del Paraguay y la República Oriental del Uruguay vom 26. 3. 1991 (in Kraft seit 29. 11. 1991), B.O.M. 1/97, S. 13 (75) (engl. Übersetzung: Int.Leg.Mat. 1991, 1041).

⁵ Für einen zusammenfassenden Überblick siehe: »MERCOSUR: Prospects for an Emerging Bloc«. (Madrid 1997) (Instituto de Relaciones Europeo-Latinoamericanas (IRELA), Dossier 61).

⁶ Protocolo de Montevideo sobre el Comercio de Servicios del MERCOSUR vom 15. 12. 1997, Decisión CMC 13/97; wiedergegeben in: Rev.Der.Mercosur 2 (1998) Nr. 1, S. 213ff. Siehe dazu den Überblick in: Intal Informe MERCOSUR (Buenos Aires) 2 (1997) Nr. 3, S. 35–37. Das Protokoll wurde inzwischen durch mehrere Anhänge ergänzt, Decisión CMC 9/98 vom 23. 7. 1998, und mit gleichem Datum seine portugiesische Fassung als Decisión CMC 12/98 erlassen.

⁷ In Chile wurde das Assoziierungsabkommen vom 25. 6. 1996 (mit Berichtigung vom 12. 7. 1996) bekanntgemacht durch Dekret 1.411 vom 30. 9. 1996, D.O. vom 4. 10. 1996. Das Abkommen mit Bolivien vom 17. 12. 1996 wurde dort in Kraft gesetzt mit Regierungsdekret 24.503 vom 21. 2. 1997, G.O. vom 14. 3. 1997. Der Text beider Abkommen ist auch abgedr. in: Lateinamerika – Analysen, Daten, Dokumentation (Institut für Iberoamerika-Kunde, Hamburg) 14 (1997) Nr. 34/35, S. 185–196, 199–211.

⁸ Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits vom 15. 12. 1995, ABl. EG 1996 L 69/4 (und Bull. EU 12–1995, 155). Aus dem Schrifttum: *Dromi/Molina del Pozo*, Acuerdo Mercosur – Unión Europea (Buenos Aires 1996); *Aldecoa Luzarraga*, El Acuerdo entre la Unión Europea y el MERCOSUR en el marco de la intensificación de relaciones entre Europa y América Latina: Rev.Inst.Eur. 22 (1995) 761–792; *Toledano Laredo*, Les relations entre l'Union européenne et le MERCOSUR: Rev. Marché Unique Eur. 1995, Nr. 4, S. 17–30; *Midón*, Algo más que cooperación, El Convenio entre la Comunidad y MERCOSUR profundiza la integración: El Derecho 171 (1997) 883–892 mit weiteren Nachweisen; zur neueren Entwicklung *Mayoral*, Mercosur – Unión Europea: Rev.Der. Mercosur 2 (1998)

den Bemühungen um eine gesamtamerikanische Freihandelszone⁹ eher zurückhaltend gegenüber¹⁰.

2. Rechtliche Strukturen

Mit Ablauf der Übergangsfrist zum Ende 1994 haben auch die rechtlichen Strukturen des MERCOSUR eine Neuordnung erfahren¹¹. Grundlage dafür ist das Zusatzprotokoll zum Vertrag von Asunción, das im Dezember 1994 in Ouro Preto unterzeichnet wurde¹². In diesem Protokoll hat sich der MERCOSUR als Völkerrechtssubjekt konstituiert und dadurch nach außen seine Stellung im internationalen Verkehr als rechts- und handlungsfähige Organisation konsolidiert. Dagegen blieb die innere Verfassung des MERCOSUR mit ihren für die Übergangszeit geschaffenen intergouvernementalen Strukturen auch nach dem Protokoll von Ouro Preto nahezu unverändert, weil sich die Mitgliedstaaten nicht darauf einigen konnten, den Organen des MERCOSUR echte supranationale Befugnisse zu übertragen¹³. Nach Art. 2 des Vertrages von Asunción beruht der Südamerikanische Gemeinsame Markt auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Demgemäß werden korre-

Nr. 1, S. 139–143. Siehe auch *Samtleben*, »Das Recht des MERCOSUR« – wichtig für Europa?: *EuZW* 1998, 65.

⁹ Ausgehend von der US-amerikanischen »Enterprise for the Americas Initiative« von 1990, *Int. Leg. Mat.* 1990, 1567, wurde auf dem Gipfeltreffen in Miami (Dezember 1994) von 34 amerikanischen Regierungen die Bildung einer gesamtamerikanischen Freihandelszone (Free Trade Area of the Americas – FTAA) bis zum Jahre 2005 anvisiert, *Int. Leg. Mat.* 1995, 808. Wesentliche Fortschritte sind bisher nicht erzielt worden; zum zweiten Gipfeltreffen in Santiago de Chile (April 1998) siehe ebd. 1998, 947.

¹⁰ *Ferrere*, MERCOSUR and Other Trade Blocks, A Trend for the Coming Decade: *Int. Bus. Lawyer* 1996, 253–260 (259); *de Aguinis*, Can MERCOSUR Accede to NAFTA?, A Legal Perspective: *Conn. J. Int. L.* 10 (1994/95) 597–638 (635ff.). Zu optimistisch in dieser Hinsicht *Dandeker*, The Rose Garden Agreement – Is Mercosur the Next Step to a Hemispheric Free Trade Zone?: *L. Pol. Int. Bus.* 24 (1992/93) 157–180; *García*, »Americas Agreements«, An Interim Stage in Building the Free Trade Area of the Americas: *Colum. J. Transnat. L.* 35 (1997) 63–130; eine vorherige Anpassung des MERCOSUR fordert *O’Keefe*, Potential Conflict Area in Any Future Negotiations Between MERCOSUR and the NAFTA to Create a Free Trade Areas in the Americas: *Arizona J. Int. Comp. L.* 14 (1997) 305–318 (318). Siehe auch die Beiträge zu dem Symposium »Free Trade in the Western Hemisphere« in: *U. Miami Inter-Am. L. Rev.* 28 (1996/97) 507–701.

¹¹ Eingehend dazu *Samtleben*, Der Südamerikanische Gemeinsame Markt (MERCOSUR) und seine neue Verfassung: *WM* 1996, 1997–2005 (zitiert: MERCOSUR).

¹² Protocolo Adicional al Tratado de Asunción sobre la Estructura Institucional del MERCOSUR vom 17. 12. 1994 (in Kraft seit 15. 12. 1995), *B. O. M.* 1/97, S. 33 (75) (engl. Übersetzung: *Int. Leg. Mat.* 1995, 1244).

¹³ Ausführliche Übersicht über die dazu von den Delegationen der einzelnen Staaten bei der Reform des MERCOSUR vertretenen Auffassungen bei *Boggiano*, Hacia el Desarrollo [del Derecho] Comunitario del MERCOSUR desde la Experiencia de la Unión Europea, in: *O MERCOSUL e a União Europeia* (Coimbra 1994) 49–96 (55–76).

spondierende Rechte und Pflichten durch das Vertragswerk nur im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander und nicht gegenüber der Gemeinschaft als solcher begründet¹⁴.

Die maßgebenden Rechtsquellen des MERCOSUR sind in Art. 41 des Protokolls von Ouro Preto näher bezeichnet, nämlich: I. der Vertrag von Asunción mit seinen Zusatzprotokollen und Ergänzungen, II. die »im Rahmen« des MERCOSUR geschlossenen Abkommen und Protokolle, III. die Rechtsakte der Organe des MERCOSUR. Oberstes Entscheidungsorgan ist der »Rat des Gemeinsamen Marktes« (Consejo del Mercado Común), ihm nachgeordnet die »Gruppe Gemeinsamer Markt« (Grupo Mercado Común) und die »Handelskommission des Mercosur« (Comisión de Comercio del Mercosur). Ihnen zugeordnet sind zahlreiche Untergruppen, Arbeitsausschüsse, Fachkomitees und ad-hoc-Kommissionen, in denen die vorbereitende Arbeit geleistet wird¹⁵. Eine wichtige Funktion besitzen daneben die institutionalisierten Treffen der jeweiligen Fachminister, deren Ergebnisse dem Rat zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Als einziges Organ verfügt das »Verwaltungssekretariat des Mercosur« (Secretaría Administrativa del Mercosur) in Montevideo über eine von den Regierungen unabhängige Struktur und einen eigenen Haushalt; ihm sind aber nur logistische Aufgaben zur Unterstützung der übrigen Organe zugewiesen.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des MERCOSUR ist im Protokoll von Brasilia von 1991 geregelt, das zunächst die Behandlung in der Gruppe, sodann die Überweisung an eine Sachverständigenkommission und schließlich die Entscheidung durch ad-hoc-Schiedsgerichte vorsieht¹⁶. In der Praxis hat aber diese Form der Konfliktlösung bisher kaum Bedeutung erlangt¹⁷. Durch das Protokoll von Ouro Preto wurde deshalb ein zusätzliches Verfahren vor der Handelskommission eingerichtet¹⁸. Die Kommission hat dafür einen eigenen Konsultationsmechanismus geschaffen, in dessen Rahmen die anstehenden Konflikte zumeist im Verhandlungswege bereinigt werden¹⁹. Zu einem förmlichen Schiedsverfahren

¹⁴ Im Verhältnis zu Drittstaaten kollidiert der Gegenseitigkeitsgrundsatz allerdings mit der Meistbegünstigungsklausel der ALADI und des GATT; siehe dazu *Samtleben*, MERCOSUR (oben N. 11) 1998.

¹⁵ Siehe dazu die Organogramme in: B.O.M. 1/97, S. 78–89.

¹⁶ Protocolo de Brasilia para la Solución de Controversias vom 17. 12. 1991 (in Kraft seit 16. 7. 1993), B.O.M. 1/97, S. 49 (76) (engl. Übersetzung: *Int.Leg.Mat.* 1997, 691).

¹⁷ Siehe dazu *Lopez*, Dispute Resolution Under MERCOSUR from 1991 to 1996: NAFTA L.Rev. 3 (1997) Nr. 2, S. 3–32 (20ff.); sehr instruktiv *Bercún*, Crónica de una crisis anunciada: *Rev.Der. Mercosur* 1 (1997) Nr. 1, S. 167–177. Statt dessen wurde z.T. auf die ALADI-Mechanismen zurückgegriffen; vgl. *Benegas*, Conflictos en el Mercosur: ebd. S. 200.

¹⁸ Protokoll von Ouro Preto (oben N. 12), Art. 21 und Protokollanhang (Verfahrensregelung).

¹⁹ Die Grundlage dafür bildet heute die von der Kommission erlassene Directiva CCM

ren ist es bis heute nicht gekommen²⁰. Die Errichtung eines ständigen Streit-schlichtungsorgans ist als Fernziel sowohl im Vertrag von Asunción wie im Protokoll von Ouro Preto ausdrücklich angelegt²¹. In diesem Zusammenhang wird auch über die Schaffung eines gemeinsamen Gerichtshofs diskutiert, doch haben entsprechende Überlegungen noch keine konkrete Gestalt gefunden²².

3. Rechtsangleichung

Bereits der Vertrag von Asunción nennt unter seinen Zielen in Art. 1 die Harmonisierung der Gesetzgebung der Vertragsstaaten »in den einschlägigen Bereichen«, um auf diese Weise eine Festigung des Integrationsprozesses zu bewirken. Eine solche Harmonisierung kann zum einen durch Rechtsetzung der Organe des MERCOSUR, zum anderen durch besondere Abkommen zwischen den Vertragsstaaten erfolgen²³. In jedem Fall werden die entsprechenden Normen in den Organen des MERCOSUR und deren Fachaus-schüssen ausgearbeitet, da in der Praxis auch der Text der im Rahmen des MERCOSUR geschlossenen Abkommen zunächst durch eine Entscheidung des Rates bekanntgemacht und den Vertragsstaaten zur Annahme empfohlen wird. Die Wirksamkeit dieser zum Gemeinschaftsrecht zählenden Abkommen setzt deren Ratifikation voraus, andere Rechtsakte bedürfen jedenfalls zu ihrer innerstaatlichen Geltung der Umsetzung in nationales Recht²⁴. Dem Sekretariat des MERCOSUR obliegt es, über den jeweiligen Stand der Umsetzung zu wachen und zu informieren²⁵.

6/96 vom 18./19. 6. 1996, *Dromi* VII 6404. Einen Überblick über die Arbeit der Kommission und die einzelnen Konsultationen geben die zusammenfassenden Berichte in: *Bol. In-tegr. Latino-Am.* 16 (1995) 11–52; 17 (1995) 78–96; 18 (1996) 100–145; 19 (1996) 168–198; 20 (1997) 71–109. Vgl. zur Praxis auch *de Araujo*, *Solução de controvérsias no Mercosul*: *Jur. Arg.* 1997-III, 825–832 (828f.); *Noodt Taquela* 872f., 876f.; kritisch *Opertti Badán*, *Perspectivas de la institucionalidad del Mercosur*: *Rev. Urug. DIP* 2 (1997) 13–35 (26–30, 34f.); *Beráin*, *Solución de conflictos en el Mercosur y la Organización Mundial del Comercio*: *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Nr. 3, S. 106–113 (109–111).

²⁰ Ein Anfang 1997 von Uruguay gegen Argentinien angestrebtes Verfahren fand eine gütliche Erledigung; vgl. dazu *Noodt Taquela* 876.

²¹ Vertrag von Asunción (oben N. 4), Anexo III Nr. 3; Protokoll von Ouro Preto (oben N. 12), Art. 44.

²² Vgl. dazu *Samtleben*, *Las perspectivas para un Tribunal del Mercosur y la experiencia europea*: *Jur. Arg.* 1998-I, 796–803 (zitiert: *Perspectivas*).

²³ Zur Technik der Rechtsharmonisierung im MERCOSUR siehe schon *Salomão Filho/Samtleben* (oben N. 1) 1390.

²⁴ Dafür wurde ein kompliziertes Verfahren festgelegt, das freilich in der Praxis nicht eingehalten wird, siehe *Samtleben*, *MERCOSUR* (oben N. 11) 2004; dazu auch *Opertti Badán* (oben N. 19) 22 und 34.

²⁵ Siehe die Aufstellungen des Sekretariats in: *B.O.M.* 2/97, S. 289–295, und *B.O.M.* 3/97, S. 67–71. Ausführlicher Überblick über den Umsetzungsprozess bei *Schonebohm*, *Auf*

Die Rechtsangleichung im MERCOSUR umfaßt bereits ein weites Spektrum²⁶. So hat der Rat im Bereich des Investitionsrechts nicht nur ein Protokoll über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen den Mitgliedstaaten²⁷, sondern parallel dazu auch ein Protokoll über die gleichmäßige Behandlung von Investitionen aus Drittstaaten beschlossen²⁸. Von weitreichender Bedeutung sind ferner die Protokolle über die Harmonisierung des Markenrechts²⁹ und des Wettbewerbsrechts³⁰, ebenso das Protokoll über den gemeinsamen Zoll-Kodex³¹. Für den wichtigen Transportsektor wurden Abkommen über den Transport gefährlicher Güter³² und über den multimodalen Transport³³ ausgearbeitet. Weitere Protokolle sollen die Vergleichbarkeit und gegenseitige Anerkennung von Schul- und Hoch-

dem Weg zu einem Gemeinsamen Markt?, Der Mercosur und seine Institutionen: Lateinamerika (oben N. 7) 11–28 (19f.).

²⁶ Die nachfolgend genannten Regelungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt erst teilweise in Kraft. Auf Einzelangaben wird im vorliegenden Zusammenhang im Hinblick auf laufende Änderungen verzichtet.

²⁷ Decisión CMC 11/93 vom 17. 1. 1994, *Dromi* I 308, II 1311. Siehe dazu *da Cunha*, Proteção e promoção de investimentos no MERCOSUL, in: Contratos internacionais e direito econômico no MERCOSUL, hrsg. von *Casella* (1996) 211–234 (219ff.); *Moglia*, Las inversiones en el Mercosur: Rev.Der.Priv.Comun. 12 (1996) 469–483 (470–479); *Santos Belandro*, Panorama actual de las inversiones extranjeras en regímenes económicos disímiles – Uruguay, El Mercosur y Cuba: Rev.Der.Com.Empr. 65/66 (1997) 55–76 (58–66, mit Text 76ff.); *Bec*, El Protocolo de Colonia – Mercosur, inversiones y medio ambiente: Rev.Der.Mercosur 2 (1998) Nr. 1, S. 166–169.

²⁸ Decisión CMC 11/94 vom 4./5. 8. 1994, *Dromi* I 322, II 1434. Siehe dazu *Briceno Berrú*, Il regime comune degli investimenti esteri nel MERCOSUR: Dir.com.int. 10 (1996) 275–279 (mit Text 280ff.); ferner *da Cunha* 219ff., *Moglia* 479–483 und *Santos Belandro* 60–66 (alle vorige Note).

²⁹ Decisión CMC 8/95 vom 5. 8. 1995, *Dromi* II 956, III 2551 (deutsche Übersetzung: GRUR/Int. 1998, 584). Siehe dazu *O’Conor*, Harmonization of Industrial Property in Mercosur: Trademark World 86 (1996) 33–36; das Verhältnis zum TRIPS-Abkommen behandelt *Stanley Zarza*, Rev.Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 3, S. 87–94.

³⁰ Decisión CMC 18/96 vom 16./17. 12. 1996, B.O.M. 2/97, S. 15, mit Anhang Decisión CMC 2/97 vom 18. 6. 1997, ebd. 26. Siehe dazu *da Costa e Silva*, A concorrência no Mercosul – considerações preliminares: Rev.dir. econômico 25 (1997) 45–51 (49ff. mit Text 117ff.); zum Ablauf der Arbeiten Intal Informe (oben N. 6) 27f.

³¹ Decisión CMC 25/94 vom 16. 12. 1994, *Dromi* I 327, III 2536. Siehe *Mazz/Benítez*, Código Aduanero del MERCOSUR: Rev.Fac. Montevideo 7 (1995) 135–144; *Costa*, Os códigos aduaneiros do MERCOSUL e da União Européia – ficção v. realidade, in: Contratos internacionais (oben N. 27) 188–210. Inzwischen liegt ein revidierter Entwurf vor; dazu *Barreira*, Rev.Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 2, S. 78–100, und *Menéndez*, ebd. Nr. 3, S. 222–224.

³² Decisión CMC 2/94 vom 4./5. 8. 1994, *Dromi* I 399, II 1317 (mit Decisión CMC 14/94 vom 16. 12. 1994, ebd. 1437) und Decisión CMC 8/97 vom 15. 12. 1997. Siehe dazu *Bloch*, El transporte de mercancías peligrosas en el Mercosur: Jur.Arg. 1997-III, 840–844; *Bec*, La regulación del transporte de substancias peligrosas dentro del Mercosur: Rev.Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 3, S. 232–235.

³³ Decisión CMC 15/94 vom 16. 12. 1994, *Dromi* II 939, 1437; dazu unten III 2 a).

schulabschlüssen sichern³⁴. Durch Entscheidung des Rates wurde das Verfahren für Anti-Dumping-Maßnahmen gegenüber Drittstaaten vereinheitlicht³⁵; ebenso wurde eine Regelung über die Harmonisierung der Exportsubventionen getroffen³⁶. Andere Entscheidungen betreffen die Grundsätze der Bankaufsicht³⁷ und die Harmonisierung des Kapitalmarktrechts³⁸.

Die fortschreitende wirtschaftliche Integration verlangt aber auch eine Annäherung im Bereich des Internationalen Privat- und Prozeßrechts³⁹. Aus diesem Gedanken heraus waren schon früher die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht entstanden⁴⁰. Eine ähnliche Entwicklung hatte sich im Andenpakt vollzogen⁴¹ und fand nun ihre Fortsetzung im MERCOSUR⁴². Schon bald nach seiner Gründung wurde hier die Notwendigkeit erkannt, die Rechtsangleichung auf diesem Gebiet voranzutreiben⁴³. Dafür wurde durch Übereinkunft der Justizminister ein eigener Ar-

³⁴ Decisión CMC 4/94 vom 5. 8. 1994, *Dromi* I 319, II 1412; Decisión CMC 7/95 vom 5. 8. 1995, *Dromi* II 951, III 2550; Decisión CMC 8/96 und 9/96 vom 17. 12. 1996, Bol.Integr. Latino-Am. 19 (1996) 45 und 47; Decisión CMC 3/97 vom 18. 6. 1997, B.O.M. 2/97, S. 27 (mit Decisión CMC 26/97 vom 15. 12. 1997) und Berichtigungen durch Decisión CMC 11/98 vom 23. 7. 1998). Siehe dazu *Mundet/Mundet*, Pautas para el diseño de un sistema de reconocimiento de títulos extranjeros en un proceso de integración regional: Rev. Der. Mercosur 2 (1998) Nr. 4, S. 46–58.

³⁵ Siehe schon Decisión CMC 7/93 vom 1. 7. 1993, *Dromi* II 1241, jetzt ersetzt durch Decisión CMC 11/97 vom 15. 12. 1997; dazu die Berichte in: Rev. Der. Mercosur 2 (1998) Nr. 2, S. 144, und Intal Informe (oben N. 6) 32f.

³⁶ Decisión CMC 10/94 vom 4./5. 8. 1994, *Dromi* II 1430.

³⁷ Decisión CMC 10/93 vom 17. 1. 1994, *Dromi* II 1311; Decisión CMC 12/94 vom 16. 12. 1994, ebd. 1434. Siehe dazu die Berichte in: Rev. Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 1, S. 196f., und Intal Informe (oben N. 6) 38f.

³⁸ Decisión CMC 8/93 vom 17. 1. 1994, *Dromi* II 1263; Decisión 13/94 vom 16. 12. 1994, ebd. 1435; vgl. dazu *Perré*, La integración de los mercados de Capitales en el Mercosur: Rev. Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 1, S. 193. Allgemein *de Paiva Abreu*, Financial Integration in MERCOSUR Countries: Integration and Trade (Buenos Aires) 1 (1997) Nr. 1, S. 79–94.

³⁹ Siehe bereits *Kaller de Orchansky*, El proceso de integración económica y el DIP: Bol. Fac. Der. (Córdoba) 38 (1974) 49–80 (insbes. die Schlußfolgerungen 78ff.).

⁴⁰ Vgl. dazu *Samtleben*, Internationales Privatrecht in Lateinamerika I (1979) 37f. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 42) (zitiert: IPR in Lateinamerika).

⁴¹ Näher *Para-Aranguren*, El impacto del proceso de integración económica latinoamericana sobre las normas convencionales de DIP: Rev. Fac. Der. U. Andrés Bello (Caracas) 26 (1978/79) 9–62 (24ff.).

⁴² Siehe dazu *Feder* 115–127; *Solari Barrandeguy*, Marco jus-privatista internacional para la integración en el Mercosur: Rev. Urug. DIP 1 (1994) 99–114; *Dreyzin de Klor*, El Mercosur – generador de una nueva fuente de DIP: Rev. Der. Priv. Comun. 6 (1996) 489–504; *Ciuro Caldani* 40–43, 72–74.

⁴³ Bereits im November 1991 wurde das Thema auf dem 11. Kongreß der Asociación Argentina de Derecho Internacional in Córdoba behandelt; vgl. die entsprechende Resolution in: El Derecho Internacional en la Argentina, 25 años de aportes 1968–1993 (1993) 144f. und dazu das Referat von *Dreyzin de Klor/Uriondo de Martinoli*, Implicancia de la inte-

beitsausschuß (Comité Técnico) eingesetzt, dem neben Fachkräften der Justizministerien auch Vertreter der Außenministerien der vier Mitgliedstaaten angehören⁴⁴. Die von diesem Ausschuß ausgearbeiteten Entwürfe werden offiziell auf den turnusmäßigen Treffen der Justizminister beschlossen⁴⁵ und anschließend dem Rat des Gemeinsamen Marktes vorgelegt. Formal handelt es sich dabei durchweg um Abkommenstexte, die nach ihrer Billigung durch den Rat noch der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten bedürfen; zum Inkrafttreten genügen allerdings bereits zwei Ratifikationen⁴⁶. Inhaltlich überwiegt nach dem bisherigen Stand eindeutig das Internationale Verfahrensrecht, das daher auch den Schwerpunkt des folgenden Berichtes bilden soll.

II. Gerichtliche Zusammenarbeit

Ihren Ausgang nahm die Kodifikation des Internationalen Verfahrensrechts im Bereich des MERCOSUR mit dem Protokoll von Las Leñas über gerichtliche Zusammenarbeit und Hilfeleistung von 1992. Der Begriff der »gerichtlichen Zusammenarbeit« (cooperación jurisdiccional) ist dabei in einem weiteren Sinne zu verstehen als dem der traditionellen Rechtshilfe und umfaßt neben dieser solche Themen wie den Zugang zu Gericht, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden, ferner Auskünfte über ausländisches Recht. Ebenso wie der MERCOSUR auf den vorangegangenen Arbeiten der argentinisch-brasilianischen Integration aufbaut, beruht das Protokoll von Las Leñas auf dem im Rahmen dieser Integration geschlossenen Rechtshilfevertrag zwischen Argentinien und Brasilien von 1991, berücksichtigt aber auch andere bilaterale Abkommen zwischen den Vertragsstaaten. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Neuordnung des MERCOSUR durch das Protokoll von Ouro Preto⁴⁷ wurde die gerichtliche Zusammenarbeit noch durch das ebenfalls dort geschlossene Protokoll über Sicherungsmaßnahmen von 1994 erweitert. Im folgenden werden die genannten Vertragswerke in chronologischer Abfolge dargestellt.

gración en el DIP: La Ley 1994-E, 1116–1121. In Uruguay siehe schon *Solari Barrandeguy*, Importancia del DIP en el ámbito del MERCOSUR: Revista Jurídica del Centro Estudiantes de Derecho (Montevideo) 5 (1991) 79–86.

⁴⁴ Geschaffen durch Vereinbarung vom 8.11.1991, abgedr. in: *Rev.Urug.Der.Proc.* 1991, 410, und bestätigt von der Gruppe Gemeinsamer Markt mit Resolución GMC 14/92 vom 30.3./1.4. 1992, *Dromi* III 2650; näher dazu *Tellechea Bergman* 191–193.

⁴⁵ Die regelmäßigen Treffen der Justizminister der MERCOSUR-Länder wurden institutionell begründet durch Decisión CMC 8/91 vom 17. 12. 1991, *Dromi* II 1153, und ausdrücklich aufrechterhalten durch Decisión CMC 1/95 vom 5. 8. 1995, *Dromi* III 2545.

⁴⁶ Dies entspricht der lateinamerikanischen Tradition bei IPR-Staatsverträgen; dazu *Samtleben*, Konventionen 69.

⁴⁷ Siehe oben N. 12.

1. Bilaterale Abkommen

Unmittelbares Vorbild für das Protokoll von Las Leñas war der im Rahmen der argentinisch-brasilianischen Integration geschlossene Rechtshilfevertrag von Brasilia von 1991⁴⁸. Dieser Vertrag sollte eine juristische Annäherung zwischen den beiden südamerikanischen Staaten fördern, die bis dahin lediglich durch ein über hundert Jahre altes Rechtshilfeabkommen miteinander verbunden waren⁴⁹, aber im übrigen ganz unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Traditionen folgen. Auf der staatsvertraglichen Ebene findet dies seinen Ausdruck darin, daß Argentinien mit den beiden anderen La-Plata-Staaten Paraguay und Uruguay zu den Vertragsstaaten der Montevideo-Verträge von 1889/1940 gehört, während Brasilien wie die meisten der übrigen lateinamerikanischen Staaten den der italienischen Schule verhafteten Código Bustamante angenommen hat⁵⁰. Den Gegensatz zwischen diesen beiden großen Vertragswerken zu überwinden, war auch das Ziel der neueren Interamerikanischen IPR-Konventionen gewesen, die jedoch Brasilien nicht ratifiziert hatte⁵¹.

Deshalb entschloß man sich nun, die juristische Integration zwischen Argentinien und Brasilien auf eine eigene Grundlage zu stellen, was mit dem Vertrag von Brasilia erstmals sichtbar dokumentiert wurde. Bei seiner inhaltlichen Gestaltung orientierte man sich einerseits an den interamerikanischen Konventionen, andererseits aber auch an den bilateralen Verträgen, die in neuerer Zeit von Argentinien bzw. Brasilien mit europäischen Staaten abgeschlossen wurden⁵². So enthält der Vertrag von Brasilia ausführliche Regeln über Zustellung von Schriftstücken, über Durchführung von sonstigen Rechtshilfeersuchen, über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche, über ausländische öffentliche Urkunden, über Rechts-

⁴⁸ Acuerdo sobre Cooperación Judicial en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa vom 20. 8. 1991, abgedr. in: *integr.latinoam.* 173 (1991) 74; port. Fassung in: »Gazeta Mercantil« vom 21. 8. 1991, S. 8. Siehe auch unten N. 53.

⁴⁹ Acuerdo para la ejecución de Cartas rogatorias vom 14. 2. 1880, abgedr. bei *Martens, Nouveau Recueil Général de Traités*, 2ème Série, XII (1887) 546 (entsprechend dem Vertrag Brasilien-Paraguay vom 5. 11. 1879, ebd. 542). Ein Zusatzprotokoll von 1912 wurde erst 1956 ratifiziert, *Dilermando de Castello Cruz*, Brasil, in: *Cooperación interamericana en los procedimientos civiles y comerciales*, hrsg. von *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* (1982) 69–160 (156). Beide werden im Vertrag von Brasilia von 1991 ausdrücklich aufgehoben, Acuerdo vom 20. 8. 1991 (vorige Note), Art. 31.

⁵⁰ Näher dazu *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (oben N. 40) 58–61, 286–289, 291f.

⁵¹ *Samtleben*, Konferenzen 318; *ders.*, Konventionen 64f., 66. Siehe aber unten N. 64.

⁵² Siehe insbesondere den Rechtshilfevertrag zwischen Brasilien und Frankreich von 1981, ferner die Verträge Argentinien-Italien 1987 und Brasilien-Spanien 1989; nähere Nachweise dazu bei *Samtleben*, Konventionen 35f. Weitere Verträge: Brasilien-Italien 1989, in Kraft seit 1995, Text in: *Riv.dir.int.priv.proc.* 31 (1995) 556; Argentinien-Frankreich 1991, in Argentinien gebilligt durch Gesetz 24.107 vom 28. 7. 1992, B.O. vom 4. 8. 1992.

auskünfte und über die Stellung der Ausländer im Prozeß. Der Vertrag ist zwischen Argentinien und Brasilien seit 1995 in Kraft, hat aber bereits vorher die laufenden Arbeiten im MERCOSUR stark beeinflusst⁵³.

Es war inzwischen deutlich geworden, daß mit der Einbeziehung Paraguays und Uruguays in den wirtschaftlichen Integrationsprozeß durch den Vertrag von Asunción auch die juristische Zusammenarbeit eine multilaterale Grundlage verlangte. Zwar hatten Argentinien und Uruguay erst wenige Jahre zuvor eine Reihe von bilateralen Abkommen über verschiedene juristische Fragen geschlossen⁵⁴. Dagegen beruhte die juristische Zusammenarbeit Brasiliens mit den Nachbarstaaten Paraguay und Uruguay noch immer auf überholten Rechtshilfeverträgen aus dem 19. Jahrhundert⁵⁵. Deshalb wurde nun im Mai 1992 auf dem Treffen der Justizminister des MERCOSUR in Puerto Iguazú der Entwurf eines mehrseitigen Vertrages über die gerichtliche Zusammenarbeit verabschiedet⁵⁶. Parallel dazu wurde aber auf bilateraler Ebene weiter an einer rechtlichen Annäherung zwischen Brasilien und Uruguay gearbeitet; diese Bemühungen fanden bald darauf ihren Ausdruck in der Unterzeichnung eines umfassenden Abkommens zwischen den beiden Staaten, das 1996 in Kraft getreten ist⁵⁷. Ein ähnliches Abkommen wurde schließlich auch zwischen Paraguay und Uruguay geschlossen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß Uruguay dem im Rahmen des MERCOSUR erarbeiteten Protokoll einstweilen fernbleiben würde⁵⁸.

⁵³ Das Abkommen ist am 18. 5. 1995 in Kraft getreten; siehe in Argentinien: Gesetz 24.108 vom 28. 7. 1992, B.O. vom 4. 8. 1992; in Brasilien: Dekret 1.560 vom 18. 7. 1995, D.O.U. vom 19. 7. 1995. Nach Inkrafttreten des Protokolls von Las Leñas (unten N. 59f.) hat der Vertrag praktische Bedeutung nur noch für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke (Artt. 3–7).

⁵⁴ Siehe dazu die Übersicht bei *Samtleben*, Konventionen 31f.; näher dazu *Goldschmidt*, Integración jurídica argentino-uruguaya: Legislación Argentina (El Derecho) 1981, 1201–1205.

⁵⁵ Der Vertrag Brasilien-Uruguay vom 14. 2. 1879, abgedr. bei *Vieira* 193f. (mit Zusatzprotokoll von 1906), wird als praktisch unzureichend kritisiert von *Véscovi*, Cooperación judicial en el Mercosur, in: *Villas Jornadas Nacionales de Derecho Procesal* (Montevideo 1993) 371–379 (376f.). Ihm entspricht auch der Vertrag Brasilien-Paraguay vom 5. 11. 1879 (oben N. 49).

⁵⁶ Abgedr. in: *integr.latinoam.* 180 (1992) 90–92; fälschlich als endgültiger Text wiedergegeben bei *Dromi* I 289ff.

⁵⁷ Convenio de Cooperación Judicial en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa vom 28. 12. 1992, *integr.latinoam.* 185 (1992) 63. Das Abkommen ist am 9. 2. 1996 in Kraft getreten; siehe in Brasilien: Dekret 1.850 vom 10. 4. 1996, D.O.U. vom 11. 4. 1996; in Uruguay: Gesetz 16.728 vom 27. 11. 1995, D.O. vom 5. 12. 1995. Zum Entwurf von 1991 noch *Tellechea Bergman*, Un instrumento para la integración jurídica del MERCOSUR [!]: *Rev.Urug.Der.Proc.* 1991, 391–409 (mit Text 411–413) (zitiert: Un instrumento).

⁵⁸ Zur anfänglichen Zurückhaltung Uruguays gegenüber diesem Protokoll siehe die Diskussionsbeiträge von *Operti Badán* und *Tellechea Bergman* in: *Temas de DIP y Derecho Comunitario = Rev.Urug.Der.Const.Pol. – Serie Congresos y Conferencias* 17 (1997) 21–

2. Protokoll von Las Leñas über gerichtliche Zusammenarbeit (1992)

Das Protokoll von Las Leñas über gerichtliche Zusammenarbeit und Hilfeleistung wurde 1992 vom Rat des MERCOSUR beschlossen und von den vier Mitgliedstaaten gezeichnet⁵⁹; es ist heute zwischen allen Mitgliedstaaten in Kraft⁶⁰. Es enthält ebenso wie die oben genannten bilateralen Verträge zwischen den MERCOSUR-Staaten ausführliche Vorschriften über die prozessuale Stellung der Ausländer, über Zustellungen und Beweisaufnahmen im Ausland, über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen, über ausländische Urkunden und die Erteilung von Rechtsauskünften⁶¹. Mit dem Protokoll wollte man für den Rechtsverkehr zwischen Brasilien einerseits und den La-Plata-Staaten andererseits eine einheitliche Rechtsgrundlage schaffen⁶². Allerdings hat Uruguay lange mit der

33 (21, 24f., 29f.), wo auch auf das Abkommen zwischen Paraguay und Uruguay hingewiesen wird (32); vgl. ferner unten N. 60 und 63.

⁵⁹ Protocolo de Cooperación y Asistencia Jurisdiccional en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa vom 27. 6. 1992, Decisión CMC 5/92, *Dromi* II 1190. Span. Text unten S. 147ff.; port. Fassung in: Bol.Integr. Latino-Am. 7 (1992) 137. Zum Entwurf der Justizminister oben N. 56.

⁶⁰ Siehe in Argentinien: Gesetz 24.578 vom 22. 11. 1995, B.O. vom 27. 11. 1995 (Ratifikation: 3. 7. 1996); Brasilien: Decreto Legislativo 55 vom 19. 4. 1995, D.O.U. vom 28. 4. 1995, und Decreto 2.067 vom 12. 11. 1996, D.O.U. vom 13. 11. 1996 (Ratifikation: 16. 2. 1996); Paraguay: Gesetz 270 vom 10. 12. 1993, R.O. 1993, Anexo S. 420 (Ratifikation: 12. 9. 1995); Uruguay: Gesetz 16.971 vom 15. 6. 1998, D.O. vom 2. 7. 1998 (Ratifikation: Ende 1998).

⁶¹ Siehe dazu *Tellechea Bergman* 195–222; *ders.*, El Protocolo de Cooperación y Asistencia Jurisdiccional en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa entre los Estados Partes del Mercosur, in: VIIas Jornadas Nacionales de Derecho Procesal (oben N. 55) 265–292 (zitiert: El Protocolo); auch in: Estudios multidisciplinarios sobre el MERCOSUR (Montevideo 1995) 135–163 (mit Text 165ff.); port. Übersetzung in: Estudos sobre a proteção do consumidor no Brasil e no MERCOSUL, hrsg. von *Lima Marques* (Porte Alegre 1994) 214–248; siehe ferner eine aktualisierte Fassung in: MERCOSUR, Balance y perspectivas, hrsg. von *Arbuet Vignali u. a.* (Montevideo 1996) 111–134. Weitere Darstellungen: *Feder* 118–123; *Uzal*, Ley aplicable y juez competente en el sistema del Mercosur: Rev.Der.Com.Obl. 26 (1993-B) 215–233 (229ff., mit Text 234ff.); *de Salles*, A cooperação interjurisdiccional no MERCOSUL, in: Contratos internacionais (oben N. 27) 721–737 (727ff.); *de Araujo/de Salles/Almeida*, Cooperação interjurisdiccional no MERCOSUL, in: MERCOSUL, Seus efeitos jurídicos, econômicos e políticos nos Estados-Membros, hrsg. von *Basso* (Porto Alegre 1995) 339–369 (342f., 346–348, 354–362); *Uriondo de Martinoli*, Integración regional, Derecho procesal internacional, MERCOSUR (Córdoba 1996) 83–109, 132–147 (mit Text 215ff.); *Corréa* 151–198 (mit Text 283ff.).

⁶² *Tellechea Bergman* 189f., 195, 209, 210; *Feder* 119. Die La-Plata-Staaten waren bereits durch die Montevideo-Verträge von 1940 und neuerdings durch die entsprechenden Interamerikanischen Konventionen miteinander verbunden. Dagegen bestanden mit Brasilien nur eine Reihe bilateraler Rechtshilfeabkommen von 1879/80 (oben N. 49 und 55), die den praktischen Anforderungen nicht mehr genügten. In diesem Sinne betont auch *Véscovi* (oben N. 55) 377: »La única razón pues, que justifica la aprobación de este Convenio, es la de lograr la ratificación de Brasil.«

Ratifikation des Protokolls geögert und auch von der darin vorgesehenen provisorischen Anwendung keinen Gebrauch gemacht⁶³. Auf der anderen Seite hat Brasilien in neuerer Zeit überraschend mehrere der interamerikanischen Konventionen ratifiziert, die von den La-Plata-Staaten schon vorher angenommen worden waren⁶⁴. Die dadurch entstandenen Überschneidungen und Konflikte zwischen den verschiedenen Übereinkommen werden nachstehend im jeweiligen Zusammenhang behandelt.

a) Anwendungsbereich und Zielsetzung

Der sachliche Anwendungsbereich des Protokolls umfaßt die gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen einschließlich der Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsmittel zu den Gerichten zugelassen sind (Art. 1)⁶⁵. Nicht einbezogen ist die Rechtshilfe in Strafsachen, die erst in jüngster Zeit durch ein eigenes Protokoll geregelt wurde⁶⁶. Nach der Präambel soll das Protokoll von Las Leñas zu der im Vertrag von Asunción geforderten Rechtsharmonisierung im MERCOSUR beitragen. In diesem Sinne wird mit der Verbesserung der gerichtlichen Zusammenarbeit das Ziel verfolgt, die angestrebte Integration »unter Wahrung der nationalen Souveränität und des Gegenseitigkeitsprinzips« durch geeignete Verfahrensregelungen zu unterstützen. Zugleich wird nach Maßgabe des Protokolls den Angehörigen der Vertragsstaaten und – besonders wichtig – ebenso den dort dauerhaft ansässigen Personen die gleiche Behandlung vor den Gerichten der Vertragsstaaten garantiert.

In seinem Anwendungsbereich zielt das Protokoll von Las Leñas insbeson-

⁶³ Art. 33 des Protokolls; zur Haltung Uruguays siehe die Beiträge oben N. 58 und *Tellechea Bergman*, *El Protocolo* (oben N. 61) 291. In der argentinischen Rechtsprechung wurde das Protokoll dagegen bereits vor seinem formellen Inkrafttreten (provisorisch) angewandt; so *Juzg. Nac. Com.* Nr. 9, Juli 1995, nach *Jur. Arg.* 1997-III, 835 N. 12.

⁶⁴ Am 27. 11. 1995 ratifizierte Brasilien u. a. die Interamerikanischen Konventionen über Rechtshilfe samt Zusatzprotokoll (1975/79), über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, über Beweis und Ermittlung ausländischen Rechts und über Allgemeine Grundsätze des IPR (alle von 1979). Siehe zum Hintergrund die Beiträge in dem Sammelwerk: *Integração jurídica interamericana, as Convenções Interamericanas de Direito Internacional Privado (CIDIPs) e o direito brasileiro*, hrsg. von *Casella/de Araujo* (São Paulo 1998).

⁶⁵ Der Einbeziehung gerichtsförmiger Verwaltungsverfahren entspricht die Bezeichnung »cooperación jurisdiccional« statt »judicial«; vgl. *Feder* 120. Zu denken ist etwa an Verfahren vor den Patentämtern oder Kartellbehörden.

⁶⁶ *Protocolo de Asistencia Jurídica Mutua en Asuntos Penales* vom 25. 6. 1996, *Decisión CMC 2/96*, *Dromi* VII 5608, 5874. Das Protokoll wird im folgenden nicht behandelt, da das Strafrecht nicht zu den Gegenständen dieser Zeitschrift gehört. Einen Überblick geben *Tellechea Bergman*, *Valle* und *Feder*, in: *Direito comunitário do Mercosul*, hrsg. von *Ventura* (Porto Alegre 1997) 217–230, 231–234, 235–242; siehe auch *González*, *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Nr. 3, S. 179–182.

dere daraufab, durch Einrichtung von Zentralen Behörden den Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern. Jeder Vertragsstaat ist danach verpflichtet, eine »Zentrale Behörde« zu benennen, welche die entsprechenden Aufgaben übernimmt, und diese Zuständigkeit sowie etwaige Änderungen den übrigen Vertragsstaaten auf dem Weg über den Depositarstaat (Paraguay) mitzuteilen (Art. 2)⁶⁷. Das System der Zentralen Behörden war bereits zuvor nach dem Vorbild der Haager Übereinkommen zunächst in den interamerikanischen Konventionen, später auch von mehreren bilateralen Abkommen übernommen worden⁶⁸. Nach der Struktur dieser Verträge besteht die Aufgabe der Zentralen Behörden vor allem darin, den Rechtsverkehr zwischen den Gerichten der jeweiligen Vertragsstaaten zu kanalisieren, ohne selbst in die gerichtlichen Kompetenzen einzugreifen. Diese Aufgabenteilung liegt auch dem Protokoll von Las Leñas zugrunde. Die formale Prüfung und Weiterleitung gerichtlicher Ersuchen ist Aufgabe der Zentralen Behörden (Autoridades Centrales) des Ursprungs- und des Empfangsstaates, die unmittelbar miteinander im Verkehr stehen, so daß auf die Legalisierung von Urkunden verzichtet werden kann (Art. 26). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt jedoch dem zuständigen Gericht (autoridad jurisdiccional) vorbehalten.

In räumlicher Hinsicht findet das Protokoll von Las Leñas grundsätzlich Anwendung auf den Rechtsverkehr zwischen zwei Vertragsstaaten, der über deren Zentrale Behörden abgewickelt wird⁶⁹. Dabei geht es nach allgemeinen Grundsätzen älteren bilateralen oder multilateralen Verträgen vor, welche im Verhältnis zwischen diesen Staaten die gleiche Materie regeln⁷⁰. Allerdings enthält das Protokoll in seinem Art. 35 eine Vorschrift, die erst bei der letzten Revision des Vertragstextes eingefügt wurde und ausdrücklich das Verhältnis zu anderen Staatsverträgen betrifft⁷¹. Nach dieser Vorschrift bleiben solche Verträge anwendbar, welche die Vertragsstaaten früher über die gleichen Materien geschlossen haben⁷² – »sofern sie den Vorschriften des Protokolls nicht widersprechen«. Mit dieser Formulierung wird in die mehr technische Problematik des Konventionenkonflikts ein wertendes Element hineingetra-

⁶⁷ Als »Zentrale Behörde« fungiert in Argentinien das Außenministerium, in Brasilien das Justizministerium, in Uruguay das Kultusministerium; in Paraguay ist die Behördenstruktur noch im Aufbau. In den unter II 1 genannten bilateralen Abkommen ist die Zuständigkeit teilweise abweichend geregelt (Argentinien: Justizministerium; Brasilien: Außenministerium).

⁶⁸ Siehe zu den interamerikanischen Konventionen *Samtleben*, Konferenzen 272, 305f.; ferner die bilateralen Abkommen oben N. 52.

⁶⁹ Zum persönlichen Anwendungsbereich siehe unten bei N. 78f.

⁷⁰ Artt. 30 III, IV lit. a, 59 der Wiener Konvention über die Staatsverträge; für den lateinamerikanischen Kontext auch *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (oben N. 40) 112.

⁷¹ In dem Entwurf vom Mai 1992 (oben N. 56) war diese Vorschrift noch nicht enthalten.

⁷² Zu ähnlichen »Vereinbarkeitsklauseln« in den interamerikanischen Verträgen siehe *Samtleben*, Konventionen 80f. mit weiteren Nachweisen.

gen⁷³. Danach ist für jede Regelung des Protokolls gesondert zu untersuchen, ob sie ausschließlichen Charakter besitzt oder ob daneben andere Formen der gerichtlichen Zusammenarbeit möglich sind. Die Formulierung des Art. 35 spricht freilich dafür, die Bestimmungen des Protokolls im Zweifel nicht als abschließende Regelung zu verstehen.

b) Gleichstellung im Prozeß

Die Gründungsverträge des MERCOSUR enthalten anders als der EG-Vertrag kein allgemeines Diskriminierungsverbot, aus dem konkrete Folgerungen für das gerichtliche Verfahren abgeleitet werden könnten⁷⁴. So bezieht sich das Gleichbehandlungsgebot im Vertrag von Asunción lediglich auf die in den Vertragsstaaten hergestellten Produkte hinsichtlich der darauf erhobenen innerstaatlichen Steuern und Abgaben⁷⁵. Die Gleichstellung im Prozeß wird aber nunmehr durch das Protokoll von Las Leñas garantiert, das den MERCOSUR-Bürgern den freien Zugang zu den Gerichten der anderen Vertragsstaaten »unter den gleichen Bedingungen« wie deren eigenen Bürgern gewährt (Art. 3). Das Vorbild für diese Regelung findet sich in den oben genannten bilateralen Abkommen, zumeist beschränkt auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten⁷⁶ oder aber auf die dort ansässigen Personen⁷⁷. Erstmals im Vertrag zwischen Argentinien und Brasilien von 1991 wurden beide Personengruppen gleichermaßen in den Anwendungsbereich des Vertrages einbezogen⁷⁸. Dem folgt das Protokoll von Las Leñas und macht damit deutlich, daß es insoweit für den MERCOSUR-Bereich die dort dauerhaft lebenden Personen den Angehörigen der Vertragsstaaten gleichstellt⁷⁹. Inhalt-

⁷³ Kritisch dazu *Véscovi* (oben N. 55) 377: »puede ser fuente de problemas ...« Beim Fehlen einer eindeutigen Regelung ist auch nach der Wiener Konvention die Vereinbarkeit das maßgebende Kriterium (oben N. 70).

⁷⁴ Vgl. zu Art. 6 EG-Vertrag (früher Art. 7 EWG-Vertrag, künftig Art. 12 EG-Vertrag) die Rechtsprechung zur Sicherheitsleistung von EG-Klägern: EuGH 2. 10. 1997 – Rs. C-122/96 (*Saldanha und MTS Securities Corporation ./. Hiross*), Slg. 1997, I-5325 mit weiteren Nachweisen; zum Auslandsarrest: EuGH 10. 2. 1994 – Rs. C-398/92 (*Mund & Fester ./. Hatrex*), Slg. 1994, I-467; zum Mahnverfahren: EuGH 29. 10. 1980 – Rs. 22/80 (*Boussac ./. Gerstenmeier*), Slg. 1980, 3427.

⁷⁵ Siehe Art. 7 des Vertrages von Asunción (oben N. 4); zur Anwendung in der brasilianischen Rechtsprechung *Bercún* (oben N. 19) 111f. Vorbild war Art. III des GATT-Vertrages; näher dazu *Salomão Filho/Samtleben* (oben N. 1) 1389f., ebenfalls mit Hinweisen auf die brasilianische Rechtsprechung.

⁷⁶ So der Vertrag Brasilien-Frankreich 1981, Art. 34, und die übrigen Abkommen mit europäischen Staaten (oben N. 52).

⁷⁷ So der Vertrag Argentinien-Uruguay über die Gleichstellung im Prozeß und die gegenseitige Rechtshilfe von 1980, Art. 1, abgedr. bei *Vieira* 306–308; nähere Angaben dazu bei *Samtleben*, Konventionen 31f., und unten N. 86.

⁷⁸ Rechtshilfevertrag von Brasilia (oben N. 48), Art. 27.

⁷⁹ Für juristische Personen stellt dagegen Art. 3 II auf deren Gründung bzw. Zulassung

lich hat die Bestimmung im wesentlichen deklaratorische Bedeutung, da sich der freie Zugang zu Gericht bereits aus anderen Rechtsnormen ergibt⁸⁰.

Eine konkrete Folgerung wird aber aus dieser Gleichstellung für die prozessuale Sicherheitsleistung gezogen: Eine solche darf von dem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates oder von einer dort ansässigen Person nicht allein wegen dieser Eigenschaft verlangt werden (Art. 4)⁸¹. Eine korrespondierende Pflicht zur Vollstreckung der Kostenentscheidung war in diesem Zusammenhang entbehrlich, da das Protokoll von Las Leñas einen eigenen Abschnitt über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen enthält⁸². Für den Rechtsverkehr zwischen den MERCOSUR-Staaten ist der Wegfall der Sicherheitsleistung praktisch bedeutsam, da nur Argentinien das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954 ratifiziert hat⁸³. Gesetzliche Regelungen, die den nicht im Inland ansässigen Kläger zu einer Sicherheitsleistung zwingen, wenn er dort kein Vermögen besitzt, bestehen in Argentinien, Brasilien und Paraguay⁸⁴ – und sind aufgrund des Protokolls zwischen den drei Vertragsstaaten nicht mehr anwendbar⁸⁵. Zwischen Argentinien und Uruguay hatte bereits die bilaterale Vereinbarung von 1980 zu einer weitgehenden Befreiung von der Sicherheitsleistung geführt⁸⁶. In Uruguay wurden dann die entsprechenden Bestimmungen bei

und nicht auf ihren Sitz ab (ebenso Art. 4 II hinsichtlich der Sicherheitsleistung), was der heute im MERCOSUR herrschenden Gründungstheorie entspricht (dazu unten bei N. 395).

⁸⁰ Siehe in Brasilien die Rechtsschutzgarantie der Verfassung (Art. 5 Nr. XXXV Verfassung 1988); dagegen gelten entsprechende Verfassungsbestimmungen in Argentinien (Art. 18 Satz 3 Verfassung 1994) und Paraguay (Art. 47 Verfassung 1992) nur für »habitantes«. Alle vier MERCOSUR-Staaten haben aber den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ratifiziert, dessen Art. 14 den Anspruch auf ein Gerichtsverfahren gewährt, ebenso die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969, Art. 8; vgl. *Tellechea Bergman* 220.

⁸¹ Ebenso die Verträge Argentinien–Brasilien 1991, Art. 28 (oben N. 48); Brasilien–Uruguay 1992, Art. 22 (oben N. 57). Die bilateralen Abkommen mit europäischen Staaten beschränken dagegen diese Regelung auf die Vertragsstaatsangehörigen und verlangen teilweise daneben (kumulativ) deren Wohnsitz in einem Vertragsstaat (oben N. 52).

⁸² Dazu unten d).

⁸³ Zur Anwendung des Art. 17 des Haager Übereinkommens in der argentinischen Rechtsprechung siehe *Noodt Taquela/Argerich*, *Convenciones de La Haya de DIP, Su aplicación en la Argentina*: *Jur.Arg.* 1996-I, 967–980 (967–970).

⁸⁴ Vgl. in Argentinien: Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 348; Brasilien: Zivilprozeßordnung 1973, Art. 835; Paraguay: Zivilprozeßordnung 1988, Art. 225f. Zur brasilianischen Praxis siehe *Samtleben*, Länderbericht »Brasilien«, in: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, *Der internationale Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen III O/1023* (Loseblattslg.; Stand: 1994) 1, 11–13 (zitiert: *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* [Samtleben]).

⁸⁵ Siehe etwa für brasilianische Kläger in Paraguay früher *Trib.Ap.* 2. 10. 1986, *Gaceta Judicial* 17 (1986) 243 = *La Ley* (Paraguay) 10 (1987) 115.

⁸⁶ Oben N. 77. Siehe dazu aus der Rechtsprechung in Argentinien: *Cám.Nac.Esp. Civ.Com.* 22. 12. 1986, *Jur.Arg.* 1987-III, *Indice* 73f.; in Uruguay: *Trib.Ap.* Montevideo,

der Prozeßreform von 1988 wegen ihrer diskriminierenden Tendenz ganz aufgehoben⁸⁷.

Der freie Zugang zu Gericht umfaßt in den oben genannten bilateralen Verträgen mit europäischen Staaten regelmäßig auch die Prozeßkostenhilfe für unbemittelte Personen⁸⁸. Um so erstaunlicher erscheint es, daß das Protokoll von Las Leñas dazu keine ausdrückliche Regelung enthält. Auch hierin folgt das Protokoll dem Rechtshilfevertrag zwischen Argentinien und Brasilien von 1991; zwischen diesen beiden Staaten war eine solche Regelung allerdings entbehrlich, weil die Frage bereits durch ein spezielles Abkommen geregelt war⁸⁹. Im Verhältnis zu den beiden anderen Signatarstaaten enthält das Protokoll von Las Leñas daher insoweit eine Lücke. Erst die künftige Praxis wird zeigen, ob diese durch Rückgriff auf die Generalklausel des Art. 3 gefüllt werden kann, wonach der Zugang zu Gericht «unter den gleichen Bedingungen» wie für die Bürger des Gerichtsstaates offenstehen soll⁹⁰.

c) Zustellungen und Beweisaufnahmen

Die eigentliche gerichtliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vollzieht sich nach dem Protokoll im Wege der Rechtshilfeersuchen, die über die Zentralen Behörden geleitet werden. Gegenstand dieser Ersuchen sind einerseits die Zustellung von Schriftstücken, andererseits die Durchführung von Beweisaufnahmen (Art. 5); nicht erfaßt sind vorläufige Vollstreckungsmaßnahmen, über die eine Einigung zunächst nicht möglich war⁹¹. Für die Vorschriften über Zustellungen und Beweisaufnahmen im Wege der Rechtshilfe haben die entsprechenden Interamerikanischen Konventionen von Panama (1975) als Vorbild gedient⁹². Diese sind ihrerseits noch durch Zusatzprotokolle ergänzt worden, welche die für den Rechtshilfeverkehr erfor-

sent 370/87, Rev.Urug.Der.Proc. 14 (1988) 327 Nr. 57. Ebenso später die Verträge Argentinien-Brasilien und Brasilien-Uruguay (oben N. 81).

⁸⁷ Siehe früher Artt. 120f., 246 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung von 1878. Kritisch dazu *Opertti/Tellechea Bergman*, La «cautio iudicatum solvi» en el actual DIP uruguayo, in: IV Jornadas Nacionales de Derecho Procesal (Montevideo 1987) 545–561 (558ff.).

⁸⁸ Siehe den Vertrag Brasilien-Frankreich 1981, Art. 36, und die übrigen Abkommen mit europäischen Staaten (oben N. 52).

⁸⁹ Convención de asistencia judicial gratuita vom 15. 11. 1961, ratifiziert 7. 6. 1968, *Dilemmando de Castello Cruz* (oben N. 49) 156. Span. Text im argentinischen Gesetz 17.279 vom 12. 5. 1967, B.O. vom 23. 5. 1967.

⁹⁰ In diesem Sinne *Tellechea Bergman* 220, der auch die ausdrückliche Regelung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung eigentlich für entbehrlich hält.

⁹¹ *Tellechea Bergman* 198.

⁹² Convención Interamericana sobre exhortos o cartas rogatorias, Convención Interamericana sobre recepción de pruebas en el extranjero, beide vom 30. 1. 1975; span. Text bei *Vieira* 167–171 und 199–203, engl. Text in: *Rabelsz* 44 (1980) 372–375 und 375–377. Siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 269–277 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 93–96 mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen.

derlichen Formulare im einzelnen festlegen⁹³. Der gleiche Weg wurde jetzt auch im MERCOSUR beschritten: Während das Protokoll von Las Leñas den Inhalt des Rechtshilfeersuchens in allgemeiner Form beschreibt (Artt. 6f.), wurden in einem späteren Zusatzabkommen die entsprechenden Formulare ausgearbeitet und für verbindlich erklärt⁹⁴. Im Rechtsverkehr mit Brasilien ist eine Übersetzung des Rechtshilfeersuchens in die jeweilige Landessprache erforderlich⁹⁵.

Die Ausführung des Rechtshilfeersuchens ist im Protokoll von Las Leñas eingehend geregelt. Von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates wird es an die zuständige Gerichtsinstanz weitergeleitet, welche die Erfüllung nur aus Gründen des *ordre public* ablehnen darf (Art. 8 I)⁹⁶. Dies kann der Fall sein, wenn der ersuchte Staat für den Hauptprozeß die ausschließliche internationale Zuständigkeit beansprucht⁹⁷. Im übrigen wird die internationale Zuständigkeit des Erstrichters für den Hauptprozeß weder geprüft noch implizit anerkannt (Art. 8 II)⁹⁸. Andere Fragen werden grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten Staates entschieden; dazu gehört auch die innerstaatliche Zuständigkeit des ausführenden Organs oder die Anwendung von Zwangsmitteln (Artt. 9, 12f.). In Brasilien bedürfen ausländische Rechtshilfeersuchen nach der Verfassung zunächst der Bestätigung durch das Oberste Bundesgericht⁹⁹. Diese Bestätigung ist daher auch im Rahmen des Protokolls erforder-

⁹³ Protocolo Adicional a la Convención Interamericana sobre exhortos o cartas rogatorias vom 8. 5. 1979, Protocolo Adicional a la Convención Interamericana sobre recepción de pruebas en el extranjero vom 24. 5. 1984; span. Text bei *Vieira* 173–184 und 205–218, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 392–394 und 56 (1992) 152–157. Siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 305–307 und *ders.*, Konventionen 25–28, ferner zum Ratifikationsstand ebd. 107f., 111f. mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen.

⁹⁴ Acuerdo Complementario al Protocolo sobre Cooperación y Asistencia Jurisdiccional en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa, Decisión CMC 5/97 vom 18. 6. 1997, B.O.M. 2/97, S. 54. Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation.

⁹⁵ Art. 10 des Protokolls verlangt auch eine Übersetzung der begleitenden Urkunden. Kritisch dazu *Tellechea Bergman* 201f., der auf die einfachere Lösung im interamerikanischen Rahmen hinweist; siehe das Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention (oben N. 93), Art. 3.

⁹⁶ Als Beispiel aus der Praxis wird etwa in Uruguay die mögliche Verletzung des Bankgeheimnisses genannt; *Tellechea Bergman*, El Protocolo (oben N. 61) 277f. Siehe dazu aus der brasilianischen Rechtsprechung *Sup. Trib. Fed.* 5. 6. 1985, *Rev. Trim. Jur.* 114, 500 (Steuergeheimnis).

⁹⁷ So *Tellechea Bergman*, El Protocolo 278; *Uriondo de Martinoli* 93 (beide oben N. 61); anders das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965, Art. 13 II.

⁹⁸ Vgl. zur Interamerikanischen Rechtshilfekonvention und zur früheren Praxis in den MERCOSUR-Staaten *Samtleben*, Konferenzen 274f. Siehe jetzt in Argentinien: Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 132 II (i.d.F. von 1981), und *Cám. Nac. Com.* 13. 9. 1990, *La Ley* 1991-A, 296; in Uruguay: Código General del Proceso 1988, Art. 529; für Brasilien bei *de Araujo/de Salles/Almeida* (oben N. 61) 350, 353.

⁹⁹ Siehe Art. 102 Nr. I lit. h der Verfassung von 1988. Zuständig für die Entscheidung ist nach der Geschäftsordnung der Präsident des Gerichts (*Regimento interno* 1980, Art. 225).

lich, richtet sich aber inhaltlich nach dessen Vorschriften¹⁰⁰. Zweifellos liegt darin eine Erschwerung des mit dem Protokoll erstrebten flüssigen Rechtshilfeverkehrs¹⁰¹. Die Erledigung des Ersuchens ist grundsätzlich kostenfrei, soweit nicht besondere Auslagen anfallen, und soll möglichst zweckentsprechend vorgenommen werden (im einzelnen Artt. 12, 15–17). Die Rücksendung des erledigten Ersuchens erfolgt ebenso wie sonstige Mitteilungen wieder über die Zentralen Behörden (Artt. 11, 14).

Im Verhältnis zu den Interamerikanischen Konventionen über Rechtshilfe und Beweisaufnahme gebührt der Regelung des Protokolls als dem jüngeren Abkommen grundsätzlich der Vorrang¹⁰². Das ergibt sich auch aus den entsprechenden Klauseln dieser Konventionen selbst, wonach der Abschluß zwei- oder mehrseitiger Abkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten über die gleiche Materie zulässig bleibt¹⁰³. Die Interamerikanische Rechtshilfekonvention enthält sogar einen ausdrücklichen Integrationsvorbehalt, der solche Abkommen im Rahmen einer wirtschaftlichen Integration gestattet, die zu einer schnelleren Erledigung des Rechtshilfeverkehrs führen¹⁰⁴. Es mag freilich bezweifelt werden, ob das Protokoll von Las Leñas gegenüber der Interamerikanischen Rechtshilfekonvention wirklich entscheidende Verbesserungen bringt¹⁰⁵. Dem Gedanken der Integration würde eher ein direkter Verkehr zwischen den ersuchenden und ausführenden Stellen ohne Einschaltung von Zentralen Behörden entsprechen¹⁰⁶. Eine solche Regelung wäre freilich für den Bereich der MERCOSUR wegen der großen räumlichen Distanzen kaum praktikabel. Aber auch ein unmittelbarer Rechtshilfeverkehr zwischen benachbarten Gerichten in Grenzregionen, in der Interamerikanischen Rechtshilfekonvention ausdrücklich zugelassen¹⁰⁷, ist im Protokoll von

¹⁰⁰ *Corréa* 152f.: »prevalece o sistema tradicional ...« Siehe entsprechend für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen unten N. 121f.

¹⁰¹ *de Salles* (oben N. 61) 726f.; das betont auch *Noodt Taquela*, Los procesos a distancia y otros modos de cooperación judicial internacional en el Mercosur, in: *El Derecho procesal en el MERCOSUR – Libro de Ponencias* (Santa Fe 1997) 327–337 (331, 335) (zitiert: Los procesos).

¹⁰² Siehe oben N. 70; zu den Interamerikanischen Konventionen oben N. 92f.; zum Konkurrenzverhältnis auch *Noodt Taquela*, Los procesos (vorige Note) 333f.

¹⁰³ Art. 15 der Rechtshilfekonvention, Art. 14 der Beweisaufnahmekonvention. Inwieweit die Regelungen dieser Konventionen neben dem Protokoll anwendbar bleiben, hängt nach dessen Art. 35 davon ab, ob sie ihm nicht widersprechen (oben bei N. 72f.), was nicht immer leicht zu entscheiden ist; siehe zum unmittelbaren Grenzverkehr unten N. 107f.

¹⁰⁴ Art. 14 der Rechtshilfekonvention.

¹⁰⁵ *Véscovi* (oben N. 55) 377 hält gerade umgekehrt die Regelung der Interamerikanischen Konventionen für »mejor y más completa«.

¹⁰⁶ – wie es für den EU-Bereich der neue Entwurf eines Europäischen Zustellungsübereinkommens vom 26. 5. 1997 vorsieht. Siehe den Text des Entwurfs in: *IPRax* 1997, 459–463 und dazu *Meyer*, ebd. 401–404.

¹⁰⁷ Art. 7 der Rechtshilfekonvention.

Las Leñas nicht vorgesehen und wird insbesondere in Brasilien aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig gehalten¹⁰⁸.

Die Bedeutung des Protokolls von Las Leñas für den Rechtshilfeverkehr im MERCOSUR-Raum liegt gegenüber den Interamerikanischen Konventionen vor allem in seinem größeren sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. Zum einen umfaßt das Protokoll auch den Rechtshilfeverkehr in Arbeits- und Verwaltungssachen, während die Interamerikanischen Konventionen dies nur fakultativ bei einer dahingehenden Erklärung der Vertragsstaaten vorsehen¹⁰⁹. Zum anderen hat Brasilien zwar die Interamerikanische Rechtshilfekonvention, nicht aber die Konvention über die Beweisaufnahme ratifiziert¹¹⁰; diese Lücke wird im Verhältnis zu den Vertragspartnern im MERCOSUR jetzt durch das Protokoll von Las Leñas gefüllt. Auf diese Weise wird auch vermieden, daß zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten des MERCOSUR jeweils unterschiedliche Regelungen gelten¹¹¹ – für die Rechtsverfolgung im einheitlichen Wirtschaftsraum erweist sich eine gemeinsame Regelung als Notwendigkeit¹¹².

d) Anerkennung von Entscheidungen und Urkunden

Die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der Urteile und Schiedssprüche in den MERCOSUR-Staaten regelt das Protokoll von Las Leñas in einem eigenen Abschnitt (Artt. 18–24)¹¹³. Sie wird ebenfalls als Teil der gerichtlichen Zusammenarbeit verstanden und demgemäß im Wege der Rechtshilfe über die Zentralen Behörden durchgeführt (Art. 19). Damit

¹⁰⁸ Siehe *de Araujo/de Salles/Almeida* (oben N. 61) 355f., 362 mit der Folgerung: »Assim, o acolhimento desta medida, de extrema utilidade para a facilidade do trâmite das Cartas Rogatórias, estaria condicionado à alteração na Constituição« (356).

¹⁰⁹ Art. 16 der Rechtshilfekonvention, Art. 15 der Beweisaufnahmekonvention. Keiner der Vertragsstaaten hat eine solche Erklärung abgegeben; über eine faktische Ausweitung berichtet aus der uruguayischen Praxis *Tellechea Bergman* 197.

¹¹⁰ Die Interamerikanische Rechtshilfekonvention samt Zusatzprotokoll, von Brasilien am 27. 11. 1995 ratifiziert, wurde bekanntgemacht mit Dekret 1.899 vom 9. 5. 1996, D.O.U. vom 10. 5. 1996. Zwar umfaßt die Rechtshilfekonvention auch die Beweisaufnahme im Ausland (Art. 2 lit. b mit Vorbehaltsmöglichkeit), doch gelten die verfahrensmäßigen Erleichterungen des Zusatzprotokolls nur für den Zustellungsbereich.

¹¹¹ Siehe die bilateralen Verträge zwischen den einzelnen MERCOSUR-Staaten oben N. 48, 57f. und 77.

¹¹² Vgl. *Tellechea Bergman* 190: »Un proceso de integración multilateral requiere ... soluciones jurídicas comunes. No es bueno que una misma relación jurídica sea regulada de una determinada manera entre algunas partes y de forma diferente con otra. Tal situación no se adecua ni a las necesidades de los justiciables, los auténticos actores de la integración, ni a los requerimientos de los magistrados, dificultando grandemente la realización de la justicia entre Estados que avanzan hacia la concreción de un mercado común.«

¹¹³ Umfaßt sind auch Strafurteile hinsichtlich der zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche. Zu den Schiedssprüchen siehe unten III 3.

kehrt das Protokoll zu einer Tradition zurück, die bis ins 19. Jahrhundert für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen weit verbreitet war¹¹⁴, heute aber fast überall aufgegeben worden ist¹¹⁵. Diese Regelung wirft die Frage auf, welchen Einfluß die obsiegende Partei überhaupt auf das Vollstreckungsverfahren nehmen kann, wenn die Durchführung des Rechtshilfeersuchens nach dem Protokoll grundsätzlich von Amts wegen erfolgt (Artt. 8, 17)¹¹⁶. Es ist wohl davon auszugehen, daß ein solches Rechtshilfeersuchen nur auf Antrag der interessierten Partei erlassen wird und daß diese auch im Vollstreckungsstaat ihre Interessen gegebenenfalls durch zweckentsprechende Anträge wahrnehmen kann¹¹⁷. Im übrigen bestimmt das Recht des ersuchten Staates über das Verfahren und die Zuständigkeiten hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung (Art. 24)¹¹⁸. In Argentinien und Paraguay ist die Vollstreckung ausländischer Urteile beim erstinstanzlichen Gericht zu beantragen¹¹⁹, in Uruguay ist dafür der Oberste Gerichtshof zuständig¹²⁰. In Brasilien ergibt sich die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichts sogar aus der Verfassung¹²¹. Allerdings hat das Oberste Bundesgericht argentinische Vollstreckungsersuchen, die auf die Artt. 18ff. des Protokolls

¹¹⁴ Vgl. *Martiny*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III (1984) Kap. I Rz. 21, 27–29, 39, 1582; *Wölff*, Vollstreckbarerklärung: ebd. Kap. IV Rz. 15f.

¹¹⁵ In Lateinamerika galt dieses System noch bis in die neuere Zeit in Bolivien; vgl. bei *Samtleben*, Schiedsgerichtsbarkeit in den Andenpaktstaaten: RIW 1984, 600–604, 860–874 (861). Zur Vollstreckung in Argentinien aufgrund eines bolivianischen Rechtshilfeersuchens *Cám.Ap.Civ.Com. Rosario* 10. 12. 1982, *El Derecho* 112, 411 mit Anm. *Ciuro Caldani*.

¹¹⁶ Siehe dazu *de Araujo/de Salles/Almeida* (oben N. 61) 358–360, welche die genannten Bestimmungen dahin auslegen wollen, daß das Rechtshilfeersuchen über die Zentralen Behörden nur die Anerkennung der Entscheidung oder die Unterstützung des inländischen Vollstreckungsverfahrens durch einzelne Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland betrifft, während die eigentliche Auslandsvollstreckung von der Partei selbst betrieben werden muß – doch bietet das Protokoll für eine solche Unterscheidung keinen Anhaltspunkt.

¹¹⁷ *Noodt Taquela*, Los procesos (oben N. 101) 333, 337 N. 14. Für die Durchführung des Rechtshilfeersuchens ist die Mitwirkung der Partei zwar »nicht notwendig« (Art. 17), aber auch nicht ausgeschlossen. Bei der Teilanerkennung (Art. 23) wird ein Antrag der Partei sogar ausdrücklich vorausgesetzt; siehe unten N. 131.

¹¹⁸ Dies entspricht der Regelung in Art. 6 der Interamerikanischen Konvention (unten N. 124).

¹¹⁹ Argentinien: Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 518; Paraguay: Zivilprozeßordnung 1988, Art. 533.

¹²⁰ Código General del Proceso 1988, Art. 541. Für die Anerkennung personenstandsrechtlicher Entscheidungen wurde eine eigene Prüfungscompetenz der Registerbehörde statuiert durch Dekret 454/996 vom 26. 11. 1996, D.O. vom 4. 12. 1996, S. 330–A; näher dazu *Tellechea Bergman*, *Rev.Urug.Der.Fam.* 12 (1997) 59–70.

¹²¹ Art. 102 Nr. I lit. h der Verfassung von 1988, der im Schrifttum zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Protokolls geführt hat; vgl. *Correa* 153, 181f., 188f.; ferner *de Salles* (oben N. 61) 731f.

von Las Leñas gestützt waren, im Hinblick auf dessen Regelung dem vereinfachten Verfahren für ausländische Rechtshilfeersuchen unterworfen¹²².

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung der innerhalb des vertraglichen Anwendungsbereichs ergangenen Urteile¹²³ folgt das Protokoll von Las Leñas der Interamerikanischen Konvention über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Entscheidungen, die jetzt zwischen allen vier MERCOSUR-Staaten in Kraft ist¹²⁴. Im Anschluß an Art. 2 der Konvention verlangt Art. 20 des Protokolls: a) die formelle Authentizität der ausländischen Entscheidung im Ursprungsstaat, b) gegebenenfalls die Übersetzung der Entscheidung und der erforderlichen Urkunden, c) die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaates, d) die ordentliche Ladung und die Möglichkeit der Verteidigung des Beklagten, e) die Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit der Entscheidung¹²⁵, f) die Prüfung am Maßstab des *ordre public*¹²⁶. Verzichtet wird lediglich auf das Erfordernis der Legalisation, weil sowohl die Anerkennung wie die Vollstreckung regelmäßig über die Zentralen Behörden beantragt wird (Art. 19)¹²⁷. Offenbar ist eine Legalisierung aber auch dann entbehrlich, wenn die Anerkennung implizit in einem anhängigen Gerichtsverfahren geltend gemacht wird (Art. 21)¹²⁸. Die Prüfung der inter-

¹²² Sup.Trib.Fed. 3. 4. 1997, Rev.Trib. 742, 166; 3. 4. 1997, Rev.Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 2, S. 275 (Parallelfall); 11. 7. 1997, Diário da Justiça vom 1. 8. 1997, Seção 1, S. 33528. Die Anerkennungsvoraussetzungen waren aber in diesen Fällen nicht gegeben, u.a. weil es um vorläufige Vollstreckungsmaßnahmen ging, die als solche nicht in den Anwendungsbereich des Protokolls von Las Leñas fielen (oben bei N. 91). Das Protokoll von Ouro Preto über Sicherungsmaßnahmen war zu diesem Zeitpunkt in Brasilien aus intertemporalen Gründen noch nicht anwendbar (siehe unten N. 160f.).

¹²³ Siehe dazu *Dreyzin de Klor/Saracho Cornet*, La eficacia de las sentencias en un espacio integrado (A propósito del Mercosur): La Ley 1996-A, 1570–1586 (1581f.); *Argerich*, Eficacia extraterritorial de las sentencias en los procesos de integración (Análisis comparativo de las regulaciones del Mercosur y de la Comunidad Europea): Jur.Arg. 1997-III, 833–839 (835–838).

¹²⁴ Convención Interamericana sobre eficacia extraterritorial de las sentencias y laudos arbitrales extranjeros vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 233–236, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 387f. Siehe dazu *Samleben*, Konferenzen 299–303 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 104f. mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen. Am 27. 11. 1995 hat Brasilien die Konvention ratifiziert und mit Dekret 2.411 vom 2. 12. 1997, D.O.U. vom 3. 12. 1997 bekanntgemacht.

¹²⁵ Gemeint ist die Unanfechtbarkeit der Entscheidung, *Dreyzin de Klor/Saracho Cornet* (oben N. 123) 1582. Die Begriffe »Rechtskraft« und »Vollstreckbarkeit« werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet; vgl. *Möllring*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Südamerika (1985) 113–115.

¹²⁶ Gegenüber dem spanischen Text ist die Fassung des portugiesischen Textes mißglückt (span.: »que no contraríen manifiestamente los principios de orden público«; port.: »que claramente não contrariem os princípios de ordem pública«).

¹²⁷ Anders die Interamerikanische Konvention (oben N. 124), die ausdrücklich neben der Authentizität der Entscheidung deren Legalisation verlangt (Art. 2 litt. a, c).

¹²⁸ Nach Art. 21 kann sich die Partei vor Gericht (nicht vor Behörden?) auf eine ausländische Entscheidung berufen, wenn diese dem Art. 20 entspricht (der keine Legalisation

nationalen Zuständigkeit erfolgt grundsätzlich nach dem Recht des Anerkennungsstaates und wird nicht dem Entscheidungsstaat überlassen¹²⁹. Die Anerkennung und Vollstreckung ist ausgeschlossen, soweit ein inländisches Urteil oder früher anhängiges Verfahren über den gleichen Streitgegenstand entgegensteht (Art. 22)¹³⁰. Eine Teilanerkennung wird ausdrücklich zugelassen (Art. 23)¹³¹. Ausländischen Urkunden wird eine eigene Vollstreckungswirkung nicht zuerkannt (Artt. 25–27)¹³².

Das Verhältnis zu anderen Vollstreckungsverträgen, insbesondere zu der genannten Interamerikanischen Konvention, richtet sich nach Art. 35 des Protokolls, hängt also davon ab, inwieweit die Anwendung solcher Verträge mit der Regelung des Protokolls im Widerspruch steht¹³³. Für Vollstreckungsverträge gilt allgemein das Günstigkeitsprinzip, wonach es der vollstreckenden Partei freisteht, sich auf den für sie günstigsten Vertrag zu berufen¹³⁴. Etwas anderes ist nur dort anzunehmen, wo es sich um eine abschließende Regelung für einen integrierten Rechtsraum handelt¹³⁵. Die Regelung des Protokolls von Las Leñas weist aber gegenüber herkömmlichen Vollstreckungsverträgen keine solchen Besonderheiten auf, die einen Ausschluß anderer Staatsverträge rechtfertigen würden¹³⁶. Weder wird im Sinne einer arbeits-

verlangt). Generell ist eine Befreiung von der Legalisation hingegen nur bei Übermittlung durch die Zentralen Behörden vorgesehen (Art. 26).

¹²⁹ Auch spätere Protokolle, die für einzelne Materien die internationale Zuständigkeit im MERCOSUR einheitlich regeln (unten III 1 und 2), haben insoweit an der Prüfungskompetenz des Anerkennungsrichters nichts geändert. Vgl. dazu (kritisch) *Tellechea Bergman* 212f. und *Argerich* (oben N. 123) 836f., die beide auf das Gegenbeispiel des EuGVÜ verweisen.

¹³⁰ Keine Regelung enthält das Protokoll über die Wirkung einer ausländischen Rechtshängigkeit. Sie wird verneint in Brasilien (Zivilprozeßordnung 1973, Art. 90) und Paraguay (Zivilprozeßordnung 1988, Art. 224 lit. d); in Argentinien und Uruguay fehlt eine gesetzliche Regelung.

¹³¹ Dafür ist ein entsprechender Antrag der Partei erforderlich, ebenso wie in Art. 4 der Interamerikanischen Konvention (oben N. 124).

¹³² Die Artt. 25–27 behandeln im Anschluß an die genannten bilateralen Verträge (oben N. 48, 52) die Beweiswirkung ausländischer öffentlicher Urkunden und Schriftstücke sowie den Austausch von Mitteilungen aus den Zivilstandsregistern auf dem Weg über die Zentralen Behörden; vgl. *Corrêa* 189–192. Speziell zu notariellen Urkunden siehe *Kemelmajer de Carlucci*, *Las profesiones jurídicas frente al Mercosur*: *Rev.Not.* 850 (1997) 103–124 (119f.). Die Bedeutung des Protokolls für den elektronischen Urkundenverkehr erörtert *Trujillo*, *O Mercosul e a documentação eletrônica*: *Rev.Inform.Leg.* 135 (1997) 191–195.

¹³³ Siehe oben bei N. 71ff. Auch nach Inkrafttreten des Protokolls wurde die Anerkennung einer paraguayischen Entscheidung in Argentinien nur nach der Interamerikanischen Konvention beurteilt: *C.S.* 15. 10. 1996, *El Derecho* 171, 539.

¹³⁴ *Majoros*, *Konflikte zwischen Staatsverträgen auf dem Gebiet des Privatrechts*: *RabelsZ* 46 (1982) 84–117 (95), der allerdings auch auf den Aspekt des Beklagten schutzes hinweist.

¹³⁵ Vgl. Art. 55 EuGVÜ und dazu *Martiny* (oben N. 114) Kap. II Rz. 203.

¹³⁶ *Solari Barrandeguy* (oben N. 42) 111: »no implica en modo alguno avance en las solu-

teiligen Justiz auf die doppelte Prüfung der internationalen Zuständigkeit im Entscheidungs- und Anerkennungsstaat verzichtet¹³⁷, noch wird durch das Protokoll selbst ein einheitliches und vereinfachtes Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung zur Verfügung gestellt, vielmehr dafür auf das Recht des Anerkennungsstaates verwiesen¹³⁸. Das einzige »Novum« des Protokolls besteht in der Wiedereinführung des Rechtshilfverfahrens zur Übermittlung des Vollstreckungersuchens. Man wird darin aber lediglich eine fakultative Befugnis sehen können, die den Parteien vor allem Kosten und Formalitäten ersparen soll¹³⁹, aber keine zwingende Verfahrensregelung, die den Rückgriff auf andere Staatsverträge außerhalb dieses vom Protokoll eröffneten Weges ausschließen könnte¹⁴⁰. Das gleiche gilt für den Rückgriff auf das jeweilige nationale Recht, das neben dem fakultativen Rechtshilfverfahren des Protokolls grundsätzlich anwendbar bleibt und der vollstreckenden Partei als weitere Möglichkeit zur Verfügung steht¹⁴¹.

e) Rechtsauskünfte und Rechtsanwendung

In drei Artikeln regelt das Protokoll von Las Leñas schließlich die gegenseitige Information der Vertragsstaaten über ihr Recht. Solche Rechtsauskünfte werden zwischen den Zentralen Behörden kostenfrei erteilt, soweit keine Gründe des *ordre public* entgegenstehen (Art. 28)¹⁴². Die Ausnahme könnte etwa für die von den früheren Militärregierungen erlassenen Geheimgesetze bedeutsam sein, deren Offenlegung bis heute umstritten ist¹⁴³. Der Inhalt der

ciones ya alcanzadas dentro del sistema interamericano»; *Dreyzin de Klor/Saracho Cornet* (oben N. 123) 1581: »se reafirman las exigencias requeridas por otros convenios internacionales«.

¹³⁷ Oben bei N. 129.

¹³⁸ Das kritisiert *Solari Barrandeguy* (oben N. 42) 111 N. 16, der demgegenüber die autonome Regelung des Montevideo-Vertrages über Internationales Prozeßrecht von 1940 für vorzuzugswürdig hält.

¹³⁹ Zur Gebührenfreiheit des Rechtshilfersuchens Art. 15, zum Wegfall der Legalisation Art. 26.

¹⁴⁰ Das Hauptziel des Protokolls war nicht die Schaffung einheitlicher Anerkennungsregeln, sondern die Einbeziehung Brasiliens (oben bei N. 62) – das aber nunmehr mit den übrigen MERCOSUR-Staaten durch die Interamerikanische Konvention verbunden ist (oben N. 124).

¹⁴¹ Ausdrücklich in diesem Sinne *Tellechea Bergman*, *Un instrumento* (oben N. 57) 401 für das Verhältnis des entsprechenden Vertrages Brasilien-Uruguay 1992 zum nationalen Recht.

¹⁴² Kritisch zu dieser Ausnahme *de Araujo/de Salles/Almeida* (oben N. 61) 368f. N. 67.

¹⁴³ Für Brasilien verneint *Correa* 193 heute jedes Interesse an einer solchen Geheimhaltung. Zur früheren Praxis in Argentinien und Uruguay siehe eingehend *Sagüés*, *Las leyes secretas* (El sigilo legislativo en el derecho constitucional argentino) (1977) und den Hinweis in *Indilex* 1986, Nr. 2, S. 2; vgl. auch für Chile die Übersicht bei *Barbero Santos*, *Rev.Fac.Montevideo* 29 (1988) 301–313 (306f.) und noch Gesetz 19.487 von 1996. Über Geheimdekrete wird in Pressemeldungen auch in neuerer Zeit aus Argentinien berichtet.

Rechtsauskunft bindet weder den auskunfterteilenden Staat noch den Empfangsstaat bei seiner Rechtsanwendung (Art. 30). Vorbild für beide Bestimmungen war die Interamerikanische Konvention über den Beweis und die Ermittlung ausländischen Rechts, in der diese Fragen wesentlich ausführlicher geregelt sind¹⁴⁴. Nachdem diese Konvention zwischen allen MERCOSUR-Staaten in Kraft getreten ist, kommt den genannten Bestimmungen des Protokolls keine eigenständige Bedeutung mehr zu¹⁴⁵. Dagegen geht die Vorschrift, wonach die Information auch durch diplomatische oder konsularische Behörden im Wege der Urkundenvorlage unmittelbar dem betreffenden Gericht erteilt werden kann (Art. 29), nicht auf die Interamerikanische Konvention, sondern auf die von Brasilien geschlossenen bilateralen Abkommen zurück¹⁴⁶.

Nicht geregelt ist in dem Protokoll die Frage der Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts. Alle vier MERCOSUR-Staaten sind insoweit durch die Interamerikanische Konvention über Allgemeine Grundsätze des Internationalen Privatrechts gebunden¹⁴⁷. Nach deren Art. 2 haben die Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die Richter des betreffenden Staates tun würden¹⁴⁸. Ob dies von Amts wegen oder nur auf Antrag geschieht, ist aus der Konvention nicht eindeutig zu entnehmen¹⁴⁹. Nach Art. 13 des argentinischen Zivilgesetzbuchs ist das ausländische Recht als Tatsache von den Parteien darzulegen und zu beweisen¹⁵⁰. Für die La-Plata-Staaten untereinander ergibt sich aber die gegenseitige Anwendung ihres Rechts ex officio aus dem Zusatzprotokoll zu den Montevideo-Verträgen von 1940¹⁵¹; dem folgen die neueren Kodifika-

¹⁴⁴ Convención Interamericana sobre prueba e información acerca del derecho extranjero vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 249–252, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 385–387; siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 296–298 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 103f. mit Schrifttumsnachweisen.

¹⁴⁵ Als letzter der MERCOSUR-Staaten hat Brasilien die Konvention am 27. 11. 1995 ratifiziert; siehe die Bekanntmachung durch Dekret 1.925 vom 10. 6. 1996, D.O.U. vom 11. 6. 1996.

¹⁴⁶ Siehe die Verträge Brasilien–Frankreich 1981, Art. 33, und Brasilien–Spanien 1989, Art. 33; dazu *Samtleben*, Konventionen 35f.

¹⁴⁷ Convención Interamericana sobre Normas Generales de DIP vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 9–11, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 379–381. Siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 284–288 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 98–100 mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen. Am 27. 11. 1995 hat Brasilien die Konvention ratifiziert und mit Dekret 1.979 vom 9. 8. 1996, D.O.U. vom 12. 8. 1996, bekanntgemacht.

¹⁴⁸ Dem liegt die »teoría del uso jurídico« von W. Goldschmidt zugrunde; kritisch dazu *Samtleben*, Bespr. von Goldschmidt, DIP (1970): *RabelsZ* 37 (1973) 802–808 (806f.).

¹⁴⁹ Näher *Samtleben*, Konferenzen 286.

¹⁵⁰ Vgl. dazu *Samtleben*, La aplicación de la ley extranjera en América Latina y en la República Federal de Alemania, in: Primer Seminario Nacional de DIP (México 1979) 211–247 (217–220); zur argentinischen Praxis eingehend *Kaller de Orchansky*, Nuevo manual de DIP⁴ (1995) 124–136 (und unten N. 152 a.E.).

¹⁵¹ Protocolo adicional (1940), Art. 2; abgedr. bei *Vieira* 297. Siehe auch den Vertrag Ar-

tionen in Paraguay und Uruguay¹⁵². Auch in Brasilien wird das ausländische Recht von Amts wegen angewendet¹⁵³.

3. Protokoll von Ouro Preto über Sicherungsmaßnahmen (1994)

Mit dem Protokoll von Ouro Preto über Sicherungsmaßnahmen von 1994¹⁵⁴ wird das Ziel verfolgt, vorläufigen Rechtsschutz im Bereich des MERCOSUR im Wege der Rechtshilfe durchzusetzen¹⁵⁵. Damit wird ein Bereich erfaßt, der im Protokoll von Las Leñas ausdrücklich offengelassen worden war¹⁵⁶. Hier bestanden in den MERCOSUR-Staaten unterschiedliche Traditionen: Auf der einen Seite stehen die La-Plata-Staaten, die sich untereinander bereits im Vertrag über Internationales Prozeßrecht von Montevideo von 1940 zur Anerkennung und Durchsetzung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet hatten¹⁵⁷. Diese Staaten haben auch die Interamerikanische Konvention über Sicherungsmaßnahmen ratifiziert, die auf der Zweiten IPR-Spezialkonferenz in Montevideo 1979 geschlossen wurde¹⁵⁸. Auf der anderen Seite wird in Brasilien die Durchsetzung einzelner

gentinien-Uruguay über die Anwendung und Ermittlung ausländischen Rechts von 1980, ebd. 304.

¹⁵² Paraguay: Zivilgesetzbuch 1987, Art. 22; Gerichtsverfassungsgesetz 1981, Art. 9; III Uruguay: Código General del Proceso 1988, Art. 525.3. Siehe ferner in Argentinien Art. 377 III der Bundeszivilprozeßordnung (eingefügt 1981), der dem Richter die Ermittlung des ausländischen Rechts von Amts wegen nahelegt.

¹⁵³ Siehe dazu *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze(-Samtleben)* (oben N. 84) 13f.; *Dolinger*, Application, Proof, and Interpretation of Foreign Law, A Comparative Study in Private International Law: Arizona J.Int.Comp.L. 12 (1995) 225–276 (241–257).

¹⁵⁴ Protocolo de Medidas Cautelares vom 16. 12. 1994, Decisión CMC 27/94, *Dromi I* 367, III 2540 (und unten S. 157 ff.); port. Fassung in: Bol.Integr. Latino-Am. 15 (1994) 334. Der zuvor auf dem Justizministertreffen in Brasília am 7. 12. 1994 vereinbarte Text ist abgedr. bei *Corréa* 292 ff.

¹⁵⁵ Siehe dazu *Tellechea Bergman* 222–241; *ders.*, El Protocolo de Ouro Preto de Medidas Cautelares, Un hito en la regulación de la cooperación jurisdiccional entre los Estados Partes del MERCOSUR: Voces jurídicas (Mendoza) 1996 Nr. 5, S. 205–226, auch in: Revista Jurídica del Centro Estudiantes de Derecho (Montevideo) 11 (1996) 43–55. Weitere Darstellungen: *Uzal* 352–357; *Landoni Sosa*, Las medidas cautelares en el Mercosur, in: VIII Jornadas Nacionales de Derecho Procesal (Montevideo 1995) 9–18 (mit Text 19 ff.); *Martins*, Medidas cautelares no MERCOSUL, in: MERCOSUL, hrsg. von *Basso* (oben N. 61) 370–385; *Uriondo de Martinoli* (oben N. 61) 149–174 (mit Text 228 ff.); *Dreyzin de Klor*, Algunas reflexiones sobre el Protocolo de Medidas Cautelares: Rev.Der.Priv.Comun. 8 (1997) 513–539 (mit Text 541 ff.); *Peyrano*, Régimen de las medidas cautelares en el Mercosur, y anotaciones complementarias: Jur.Arg. 1997-IV, 831–843 (838 ff.); *Corréa* 199–230.

¹⁵⁶ Siehe oben bei N. 91.

¹⁵⁷ Tratado de Derecho procesal internacional (1940), Artt. 12–14, bei *Vieira* 151 (155 f.). Siehe dazu die Nachweise bei *Samtleben*, Konferenzen 303 f. N. 321.

¹⁵⁸ Convención Interamericana sobre cumplimiento de medidas cautelares vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 221–226, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 388–392. Siehe dazu

Vollstreckungsakte im Wege der Rechtshilfe grundsätzlich abgelehnt, weil dies zu einer Umgehung der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen führen würde¹⁵⁹. Dieser Gegensatz wird nunmehr durch das Protokoll von Ouro Preto überbrückt, das bereits zwischen allen vier Mitgliedstaaten des MERCOSUR in Kraft getreten¹⁶⁰, aber in der Praxis noch nicht erprobt worden ist¹⁶¹.

a) Grundsätze

Sowohl in seiner Konzeption wie in den einzelnen Regelungen läßt das Protokoll deutlich den Einfluß der genannten Interamerikanischen Konvention erkennen, enthält aber auch manche Abweichungen¹⁶². Ebenso wie die Interamerikanische Konvention erfaßt das Protokoll einstweilige Sicherungsmaßnahmen in bezug auf Personen, Sachen oder Ansprüche in Verfahren aller Art betreffend Zivil-, Handels- und Arbeitssachen sowie in Strafprozessen hinsichtlich der zivilrechtlichen Entschädigung (Artt. 1–2)¹⁶³. Dabei kann es sich sowohl um Maßnahmen vor dem Prozeß, während des Verfahrens oder zur Sicherung der Vollstreckung handeln (Art. 3)¹⁶⁴. Die in einem Vertragsstaat angeordneten Maßnahmen können in den übrigen Vertragsstaaten durchgeführt werden, wenn sie von einem international zuständigen Gericht

Samtleben, Konferenzen 303–305 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 105f. mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen.

¹⁵⁹ Vgl. bei *Dilermando de Castello Cruz* (oben N. 49) 102f.; *Samtleben*, Konferenzen 271. Aus der neueren Rechtsprechung: Sup. Trib. Fed. 26. 3. 1979, Rev. Trim. Jur. 93, 517; 25. 6. 1980, ebd. 95, 46, und weitere Nachweise in den Entscheidungen oben N. 122. Anders *Greco Filho*, *Homologação de sentença estrangeira* (1978) 128f.

¹⁶⁰ Siehe in Argentinien: Gesetz 24.579 vom 22. 11. 1995, B.O. vom 27. 11. 1995 (Ratifikation: 14. 3. 1996); Brasilien: Decreto Legislativo 192 vom 15. 12. 1995, D.O.U. vom 18. 12. 1995, und Decreto 2.626 vom 15. 6. 1998, D.O.U. vom 16. 6. 1998 (Ratifikation: 14. 3. 1997); Paraguay: Gesetz 619 vom 6. 7. 1995, R.O. 1995, 1709 (Ratifikation: 12. 9. 1995); Uruguay: Gesetz 16.930 vom 20. 4. 1998, D.O. vom 29. 4. 1998 (Ratifikation: 21. 7. 1998).

¹⁶¹ Ausdrücklich abgelehnt wurde die Anwendung in Brasilien in einer neueren Entscheidung des Obersten Bundesgerichts, Sup. Trib. Fed. 4. 5. 1998, Rev. Der. Mercosur 2 (1998) Nr. 4, S. 221, weil das Inkrafttreten des Protokolls zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Gesetzblatt verkündet war (siehe vorige Note). Vgl. zu dieser Entscheidung *Vicente Sola*, *La Ley* vom 11. 8. 1998, S. 4 (Vorabdruck); *Noodt Taquela*, *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Suppl. 1, S. 40–42.

¹⁶² «avanzando sobre ella en algunos puntos y retrocediendo en otros», so *Fernández Arroyo* 171. Nach *Tellechea Bergman* 194, 225f. enthält das Protokoll deutliche Verbesserungen gegenüber der Konvention, während *Dreyzin de Klor* (oben N. 155) 523–539 umgekehrt davon ausgeht, daß die Konvention die internationale Kooperation besser als das Protokoll fördert (523).

¹⁶³ Vgl. Art. 1 der Interamerikanischen Konvention (oben N. 158). Die hinsichtlich der einzelnen Verfahrensarten kasuistische Formulierung des Protokolls kritisiert *Landoni Sosa* (oben N. 155) 11.

¹⁶⁴ Zu letzteren siehe unten bei N. 187f.

erlassen sind (Art. 4)¹⁶⁵. Gemeint ist damit die internationale Zuständigkeit für das Hauptverfahren, die freilich im MERCOSUR-Bereich bisher nur teilweise einheitlich geregelt ist¹⁶⁶. Die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verpflichtet nicht zur Anerkennung der Entscheidung im Hauptverfahren (Art. 10)¹⁶⁷. Wird dieses nicht im Ursprungsstaat nach dessen Vorschriften rechtzeitig eingeleitet, so wird auch die Sicherungsmaßnahme hinfällig (mißglückt formuliert in Art. 13)¹⁶⁸.

Die Voraussetzungen der Maßnahme richten sich nach dem Recht des Richters, der sie anordnet, ihre Durchführung und damit verbundene Fragen nach dem Recht des Staates, in dem sie vollstreckt wird (im einzelnen Artt. 5–7)¹⁶⁹. Einwendungen des Betroffenen oder Dritter muß der Vollstreckungsrichter an den Richter weiterleiten, der die Maßnahme angeordnet hat, außer wenn es sich um Eigentumsfragen oder dingliche Rechte handelt (Art. 9)¹⁷⁰. Die Vollstreckung der Maßnahme kann abgelehnt oder aufgehoben werden, wenn sie »nach den Bestimmungen des Protokolls« absolut unzulässig ist (Art. 8)¹⁷¹, also etwa von einem international unzuständigen oder überhaupt nicht von einem Gericht beantragt wird¹⁷². Nach dem Protokoll kann die Durchführung der Maßnahme ferner versagt werden, wenn sie offensichtlich gegen den *ordre public* verstößt (Art. 17)¹⁷³. Die Wirkung der Maßnahme beschränkt sich in der Regel auf das Territorium des Vollstreckungsstaates. Bei einer vorläufigen Regelung der Personensorge kann der Vollstreckungsrichter dies ausdrücklich anordnen, damit nicht durch Ausreise vollendete Tatsachen geschaffen werden (Art. 12)¹⁷⁴. Eine eigene Zuständigkeit zur Anordnung von (territorial beschränkten) Sicherungsmaßnahmen

¹⁶⁵ Vgl. Art. 2 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁶⁶ Siehe unten III.

¹⁶⁷ Art. 6 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁶⁸ Deshalb muß der ersuchende Richter die dafür maßgebende Frist bereits in seinem Ersuchen angeben und später auch die Einleitung oder Nichteinleitung des Verfahrens sofort dem ersuchten Staat mitteilen (Art. 14).

¹⁶⁹ Vgl. Artt. 3–4 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁷⁰ Art. 5 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁷¹ Anders Art. 4 II der Interamerikanischen Konvention, der auch insoweit auf das Recht des Vollstreckungsstaates abstellt.

¹⁷² Vgl. *Tellechea Bergman* 227, 233; *Dreyzin de Klor* (oben N. 155) 529f. Genannt wird ferner das Fehlen eines formellen Rechtshilfeersuchens, ebd. N. 28, oder die Beschlagnahme öffentlicher Sachen, *Corréa* 210.

¹⁷³ Art. 12 der Interamerikanischen Konvention. Als Beispiel werden die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit angeführt, *Tellechea Bergman* 233f. und *Uriondo de Martinoli* (oben N. 61) 153, deren Beachtung sich aber schon aus den Artt. 6, 8 ergibt; vgl. *Corréa* 210.

¹⁷⁴ Vgl. *Tellechea Bergman* 237f. und das Vorbild in Art. 9 der Interamerikanischen Konvention. Anschaulich dazu aus der uruguayischen Praxis eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs betreffend ein brasilianisches Rückführersuchen: S.C. 5.10. 1984, Just.Urug. 90, 76 Nr. 10.291 = Rev.Urug.Der.Proc. 11 (1985) 62 mit Anm. *Herbert*, ebd. 66–73; siehe jetzt Art. 534 Código General del Proceso von 1988.

unabhängig von der Zuständigkeit für den Hauptprozeß, wie dies Art. 10 der Interamerikanischen Konvention vorsieht, wird durch das Protokoll nicht begründet¹⁷⁵ – aber wohl auch nicht ausgeschlossen¹⁷⁶.

b) Verfahren

Die Durchsetzung der Sicherungsmaßnahme in einem anderen Vertragsstaat wird durch ein Rechtshilfeersuchen eingeleitet (Art. 18). Anders als nach dem Protokoll von Las Leñas ist dafür der Weg über die Zentralen Behörden nicht obligatorisch; das Ersuchen kann auch auf diplomatischem oder konsularischem Wege oder durch die Parteien selbst übermittelt werden (Artt. 19–20)¹⁷⁷. Ebenso wird der unmittelbare Verkehr zwischen Gerichten der Grenzregionen ausdrücklich zugelassen (Art. 19 IV)¹⁷⁸. Eine Legalisation des Ersuchens ist nur bei Übermittlung durch die Parteien erforderlich (Art. 19 III). Ist die angegangene Stelle nach innerstaatlichem Recht unzuständig, schreibt das Protokoll eine (bindende?) Verweisung an das zuständige Gericht vor (Art. 16)¹⁷⁹. Die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme darf nicht von einem Exequaturverfahren abhängig gemacht werden (Art. 19 V) – was in Brasilien wohl auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten stoßen wird¹⁸⁰.

Der Inhalt des Rechtshilfeersuchens ist im Protokoll von Ouro Preto im einzelnen festgelegt (Artt. 21–23)¹⁸¹. Wenn notwendige Angaben fehlen, muß sich der ersuchte Richter schnellstens mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung setzen und um Ergänzung bemühen (Art. 21 III); ein besonderer Verfahrensweg ist dafür nicht vorgeschrieben¹⁸². Die Durchführung der Sicherungsmaßnahme oder die Gründe ihrer Ablehnung sind dem ersuchenden Gericht ebenso unverzüglich mitzuteilen (Art. 15). Die Kosten der Sicherungsmaßnahme trägt grundsätzlich die antragstellende Partei (Art. 24). Eine Ausnahme gilt für solche Maßnahmen, die einstweiligen Unterhalt oder die Rückführung von Minderjährigen¹⁸³ betreffen, sowie für solche Perso-

¹⁷⁵ Dazu *Dreyzin de Klor* (oben N. 155) 527f.

¹⁷⁶ Die Regelung der Interamerikanischen Konvention bleibt deshalb zwischen den La-Plata-Staaten weiterhin anwendbar, *Tellechea Bergman* 226; *Peyrano* (oben N. 155) 840.

¹⁷⁷ Vgl. Art. 13f. der Interamerikanischen Konvention.

¹⁷⁸ Zur Abgrenzung der betreffenden Zonen siehe *Martins* (oben N. 155) 380.

¹⁷⁹ Vgl. Art. 11 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁸⁰ Siehe zu Art. 102 Nr. I lit. h der Verfassung oben N. 99f., 108 und 121f.; ferner auch *Noodt Taquela* (oben N. 161) 42. Für den Vorrang des Protokolls in Brasilien *Correa* 212f., 221–223; wohl auch *Martins* (oben N. 155) 380f.

¹⁸¹ Die Formulare für das Rechtshilfeersuchen wurden durch ein späteres Zusatzabkommen geregelt: *Acuerdo Complementario al Protocolo de Medidas Cautelares, Decisión CMC 9/97* vom 15. 12. 1997. Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation.

¹⁸² Zu den praktischen Kommunikationsproblemen siehe *Correa* 225f.

¹⁸³ Siehe dazu auch oben bei N. 174.

nen, die im ersuchenden Staat von den Gerichtskosten befreit sind (Art. 25)¹⁸⁴.

c) Verhältnis zu anderen Abkommen

Im Hinblick auf das vorangegangene Protokoll von Las Leñas ist das Protokoll von Ouro Preto über die Sicherungsmaßnahmen nach seiner ganzen Anlage als Ergänzung konzipiert¹⁸⁵. Während jenes Zustellungen und Beweisaufnahmen innerhalb des MERCOSUR-Bereichs im Wege der Rechtshilfe ermöglicht¹⁸⁶, wird dieser Mechanismus im Protokoll von Ouro Preto auf den vorläufigen Rechtsschutz ausgedehnt. Für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist wiederum das Protokoll von Las Leñas maßgebend; der Richter des Vollstreckungsstaates kann aber in diesem Zusammenhang nach dem Protokoll von Ouro Preto auch vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach seinem eigenen Recht anordnen (Art. 11)¹⁸⁷. Soweit danach zulässig, können also solche Maßnahmen im Vollstreckungsstaat schon während des Exequaturverfahrens getroffen werden¹⁸⁸. Hingegen richtet sich die Durchsetzung von ausländischen Sicherungsmaßnahmen allein nach dem Protokoll von Ouro Preto und darf nicht den Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen unterworfen werden (Art. 19 V)¹⁸⁹.

Im übrigen hindert das Protokoll nicht die Berufung auf andere zwei- oder mehrseitige Abkommen, wenn danach die Durchsetzung ausländischer Sicherungsmaßnahmen einfacher möglich ist (Art. 26). Dies dürfte z.B. auf die bilaterale Vereinbarung zwischen Brasilien und Paraguay über die Sicherstellung und Rückführung gestohlener Kraftfahrzeuge zutreffen¹⁹⁰. Im Verhältnis zur Interamerikanischen Konvention über Sicherungsmaßnahmen hat das spätere Protokoll grundsätzlich Vorrang¹⁹¹, doch bleibt eine günstigere Rege-

¹⁸⁴ Vgl. Art. 16 der Interamerikanischen Konvention.

¹⁸⁵ *Tellechea Bergman* 222.

¹⁸⁶ Siehe oben II 2 c).

¹⁸⁷ Nach Art. 7 der Interamerikanischen Konvention dagegen nur »auf Antrag«. Beide Vorschriften sind im Grunde redundant, da sie ausdrücklich auf das Recht des Vollstreckungsstaates abstellen.

¹⁸⁸ Ablehnend in Brasilien Sup. Trib. Fed. 1. 8. 1984, Rev. Trim. Jur. 110, 41; kritisch dazu Soares, Rev. Trib. (São Paulo) 642 (1989) 38–71 (70 N. 4). Nach Ansicht von *Corrêa* 213f. sind solche Maßnahmen erst nach Abschluß des Exequaturverfahrens zulässig.

¹⁸⁹ Siehe dazu oben bei N. 180.

¹⁹⁰ Acordo sobre procedimentos para a restituição de veículos roubados ou furtados vom 28. 7. 1988; siehe in Brasilien Decreto Legislativo 73 vom 2. 12. 1988, D.O.U. vom 5. 12. 1988, und Decreto 97.560 vom 8. 3. 1989, D.O.U. vom 9. 3. 1989; in Paraguay Gesetz 1.345 vom 7. 12. 1988. Entsprechende Ersuchen der brasilianischen Justiz waren von den paraguayischen Gerichten zuvor regelmäßig abgelehnt worden; siehe die Entscheidungen in *Gaceta Judicial* 24 (1988) 675, 682, und *La Ley* (Paraguay) 11 (1988) 636.

¹⁹¹ Das ergibt sich auch aus dem Integrationsvorbehalt in Art. 17 der Interamerikanischen Konvention.

lung der Konvention zwischen den entsprechenden Vertragsstaaten weiterhin anwendbar¹⁹².

III. Internationale Zuständigkeit

Inzwischen geht die Kodifikation des Internationalen Verfahrensrechts im MERCOSUR deutlich über den Bereich der gerichtlichen Zusammenarbeit hinaus. Das Protokoll von Buenos Aires von 1994 regelt nunmehr auch die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Ansprüche aus Schuldverträgen im Verhältnis der MERCOSUR-Staaten untereinander. Ergänzt werden die Vorschriften des Protokolls durch weitere Übereinkommen über die internationale Zuständigkeit für bestimmte vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist im Protokoll von Buenos Aires nur angesprochen, wird aber im Verhältnis der MERCOSUR-Länder ebenfalls durch staatsvertragliche Regeln erfaßt.

1. Protokoll von Buenos Aires über internationale Zuständigkeit für Schuldverträge (1994)

Die internationale Zuständigkeit ist im MERCOSUR-Bereich bereits in verschiedenen nationalen und internationalen Kodifikationen eingehend geregelt. Ausführliche Vorschriften enthält dazu der Vertrag von Montevideo über Internationales Privatrecht von 1940, der zwischen den La-Plata-Staaten Argentinien, Paraguay und Uruguay gilt und auch das nationale Recht dieser Länder beeinflußt hat¹⁹³. Demgegenüber ist Brasilien mit anderen lateinamerikanischen Staaten durch den Código Bustamante verbunden, hat aber seinerseits in der Zivilprozeßordnung von 1973 eine eigenständige Regelung dieser Fragen getroffen¹⁹⁴. Die im interamerikanischen Rahmen auf der Dritten IPR-Spezialkonferenz in La Paz 1984 geschlossene Konvention über die indirekte (Anerkennungs-)Zuständigkeit ist dagegen von keinem der MERCOSUR-Staaten angenommen worden¹⁹⁵. Vielmehr zielten die Arbeiten im MERCOSUR von vornherein darauf ab, den Gegensatz zwischen den La-Plata-Staaten und Brasilien durch eine eigene Regelung dieser Mate-

¹⁹² Vgl. dazu oben N. 162.

¹⁹³ Tratado de Derecho civil internacional (1940), Artt. 56–64, bei *Vieira* 51 (65–67).

¹⁹⁴ Ausführlich dazu *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze(-Samtleben)* (oben N. 84) 4–11.

¹⁹⁵ Convención Interamericana sobre competencia en la esfera internacional para la eficacia extraterritorial de las sentencias extranjeras vom 24. 5. 1984; span. Text bei *Vieira* 227–232, engl. Text in: *Rabelsz* 56 (1992) 149–152. Siehe dazu *Samtleben*, Konventionen 18–25 und 110f. mit weiteren Nachweisen.

rie zu überbrücken¹⁹⁶. Mit dem Protokoll von Buenos Aires über internationale Zuständigkeit für Schuldverträge von 1994¹⁹⁷ wird der Versuch unternommen, die direkte internationale Zuständigkeit im MERCOSUR für einen wichtigen Bereich einheitlich zu regeln¹⁹⁸. Allerdings ist das Protokoll bislang nur zwischen Argentinien, Brasilien und Paraguay in Kraft getreten¹⁹⁹, während die Annahme durch Uruguay noch aussteht.

a) Anwendungsbereich

Nach seiner Präambel soll das Protokoll von Buenos Aires einen rechtlichen Rahmen für den privaten Wirtschaftsverkehr zwischen den Vertragsstaaten bilden und zu diesem Zweck gemeinsame Regeln über die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Schuldverträgen aufstellen²⁰⁰. Dementsprechend beschränkt sich seine Anwendung auf Streitigkeiten aus internationalen Schuldverträgen zivil- oder handelsrechtlicher Natur zwischen natürlichen oder juristischen Privatpersonen (Art. 1). Ausgeschlossen sind damit alle (auch privatrechtliche) Verträge mit Beteiligung staatlicher Stellen²⁰¹.

¹⁹⁶ *Perugini* 899; siehe auch *Ruiz Díaz Labrano*, Problemas procesales en el Mercosur, in: *Del Mercosur* 279–293 (284, 286f.).

¹⁹⁷ Protocolo sobre Jurisdicción Internacional en Materia Contractual vom 5. 8. 1994, Decisión CMC 1/94, *Dromi* I 314, II 1316 (und unten S. 153ff.); port. Fassung in: *Bol. In-tegr. Latino-Am.* 14 (1994) 314 (engl. Übersetzung: *Int. Leg. Mat.* 1997, 1263).

¹⁹⁸ Siehe dazu *Perugini* 893–899; *Uzal* 357–362; *Feder* 123–127; *Correa* 109–149 (mit Text 277ff.); *Feldstein de Cárdenas*, Jurisdicción internacional en materia contractual (Buenos Aires 1995) 31–98 (mit Text 161ff.); *Dreyzin de Klor*, Jurisdicción internacional contractual en el Mercosur: *Rev. Der. Priv. Comun.* 7 (1996) 465–490 (mit Text 495ff.); *Tellechea Bergman*, Un marco jurídico al servicio de la integración, Las regulaciones del MERCOSUR sobre jurisdicción internacional, in: *Contratos internacionales* (oben N. 27) 49–74 (55–69) (zitiert: Un marco); *Galante*, Comentarios sobre la jurisdicción del Mercado Común del Sur (Protocolo sobre jurisdicción internacional en materia contractual, Buenos Aires, 1994): *Rev. Der. Com. Obl.* 29 (1996) 555–567; *Noodt Taquela*, Los acuerdos de elección de foro en el Mercosur: *Jur. Arg.* 1996-II, 738–747 (zitiert: Los acuerdos), auch in: *MERCOSUR, Balance y perspectivas* (oben N. 61) 135–149; *Pallarés/Aragón*, Problemas procesales en el ámbito del Mercosur, El acceso a la jurisdicción, in: *Del Mercosur* 269–278 (274ff.); *Ruiz Díaz Labrano* (oben N. 196) 283–288; *Santos Beldandro*, Nuevas normas sobre derecho aplicable y jurisdicción competente en materia de contratación internacional, in: *Jornadas Uruguayas-Santafesinas 2da Etapa* (1997) 225–244 (233ff.); *Uriondo de Martinoli*, Competencia judicial internacional en el Mercosur: *Rev. Der. Priv. Comun.* 14 (1997) 409–436; *Blanco-Morales Limones*, Protocolo sobre jurisdicción internacional en materia contractual, in: *El DIP interamericano* 135–152; ferner die Autoren unten N. 207, 255, 274, 277.

¹⁹⁹ Siehe in Argentinien: Gesetz 24.669 vom 29. 7. 1996, B.O. vom 2. 8. 1996 (Ratifikation: 31. 10. 1996); Brasilien: Decreto Legislativo 129 vom 5. 10. 1995, D.O.U. vom 6. 10. 1995, und Decreto 2.095 vom 17. 12. 1996, D.O.U. vom 18. 12. 1996 (Ratifikation: 7. 5. 1996); Paraguay: Gesetz 597 vom 15. 6. 1995, R.O. 1995, 1362 (Ratifikation: 12. 9. 1995).

²⁰⁰ Terminologisch spricht das Protokoll von der »jurisdicción internacional«, womit die internationale Zuständigkeit gemeint ist; vgl. *Blanco-Morales Limones* (oben N. 198) 144.

²⁰¹ So *Dreyzin de Klor* 471; *Noodt Taquela*, Los acuerdos 740; *Santos Beldandro* 234f.; *Blanco-Morales Limones* 142; anders *Feldstein de Cárdenas* 43f.; *Galante* 557 (alle oben N. 198).

In räumlicher Hinsicht ist ein Bezug zum Wirtschaftsverkehr im MERCOSUR erforderlich, der immer dann gegeben ist, wenn die Vertragsparteien in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind²⁰². Für Gerichtsstandsvereinbarungen ist diese Frage besonders geregelt, doch wird auch insoweit ein räumlicher Bezug zum Wirtschaftsgebiet des MERCOSUR vorausgesetzt²⁰³. Das entspricht dem Gegenseitigkeitsprinzip des Vertrages von Asunción, der wechselseitige Rechte und Pflichten nur im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander begründet²⁰⁴.

In sachlicher Hinsicht werden zahlreiche Materien vom Anwendungsbereich des Protokolls ausgeschlossen (Art. 2). Dieser Katalog orientiert sich an der entsprechenden Regelung in Art. 1 II des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ), geht aber zum Teil darüber hinaus. Vom Ausschluß umfaßt sind Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners²⁰⁵ mit seinen Gläubigern und ähnliche Verfahren (wie Vergleiche), familien- und erbrechtliche Verträge, Sozialversicherungs- und Verwaltungsverträge²⁰⁶, aber auch Arbeitsverträge, Verbraucherverträge²⁰⁷, Transport- und Versicherungsverträge. Für einzelne dieser Materien sind inzwischen besondere Protokolle geschlossen worden oder geplant²⁰⁸. Auf einen brasilianischen Vorschlag geht der Ausschluß »dinglicher Rechte« zurück²⁰⁹ – wobei die Formulierung darauf hinzudeuten scheint, daß nicht nur Verträge über solche Rechte, sondern alle mittelbaren Auswirkungen internationaler Verträge auf dingliche Rechte gemeint sind²¹⁰. Dagegen gehört die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu den ausgeschlossenen Materien und wird sogar im Protokoll mehrfach ausdrücklich erwähnt²¹¹.

Der Regelungsbereich des Protokolls betrifft in erster Linie die (direkte) internationale Zuständigkeit als Prozeßvoraussetzung: Diese ist gegeben, wenn ein Rechtsprechungsorgan eines Vertragsstaates seine Gerichtsbarkeit

²⁰² Art. 1 lit. a stellt nicht auf den Sitz in einem Vertragsstaat des Protokolls, sondern in einem MERCOSUR-Staat ab (erfaßt also auch Parteien mit Sitz in Uruguay).

²⁰³ Näher hierzu unten bei N. 235ff.

²⁰⁴ Siehe oben bei N. 14.

²⁰⁵ Den entsprechenden spanischen Terminus »fallido« kritisiert aus paraguayischer Sicht *Ruiz Díaz Labrano* (oben N. 196) 288.

²⁰⁶ Letzteres ergibt sich schon aus der Beschränkung auf Verträge zwischen Privatpersonen (oben bei N. 201).

²⁰⁷ Kritisch dazu *Toniollo*, *Reflexiones acerca de la función jurisdiccional en el Mercosur*, in: *Del Mercosur* 243–251 (246), der alle Verbraucherverträge vom Anwendungsbereich ausnehmen will.

²⁰⁸ Siehe dazu unten III 2.

²⁰⁹ *Téllechea Bergman*, *Un marco* (oben N. 198) 59.

²¹⁰ *Anders Galante* (oben N. 198) 558f. Siehe dazu aus der argentinischen Rechtsprechung C.S. 17. 9. 1987, *Jur.Arg.* 1987-IV, 711 = *La Ley* 1988-C, 381 mit Anm. *Ramayo* betreffend die Unzulässigkeit der Wahl eines ausländischen Forums in einem Darlehnsvertrag hinsichtlich der hypothekarischen Sicherung in Argentinien.

²¹¹ Siehe dazu unten III 3.

in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Protokolls ausübt (Art. 3). Darüber hinaus sollen diese Vorschriften aber auch im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen gemäß dem Protokoll von Las Leñas zur Bestimmung der (indirekten) internationalen Zuständigkeit des Urteilsstaates dienen (Art. 14)²¹². In beiden Fällen stellt sich die Frage, ob das Protokoll von Buenos Aires für seinen Anwendungsbereich eine abschließende Regelung enthält oder ob daneben der Rückgriff auf die nationalen Zuständigkeitsnormen zulässig ist. Aus den Vorschriften des Protokolls läßt sich dies nicht eindeutig entnehmen. Immerhin ist auffällig, daß im Gegensatz zu den oben behandelten Protokollen keine Vorschrift den Rückgriff auf andere Staatsverträge gestattet²¹³. Nach dem Sinn des Protokolls ist wohl davon auszugehen, daß seine Vorschriften innerhalb des MERCOSUR-Bereichs sowohl staatsvertragliche wie nationale Zuständigkeitsnormen verdrängen sollen²¹⁴. Denn andernfalls würde das in der Präambel formulierte Ziel verfehlt, den Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr des MERCOSUR durch eine einheitliche Zuständigkeitsordnung einen rechtlich gesicherten Rahmen für ihre Vertragsbeziehungen zu bieten²¹⁵.

b) Gerichtsstandsvereinbarungen

In erster Linie sind nach dem Protokoll die Gerichte des Staates zuständig, dem sich die Vertragsparteien durch eine entsprechende Vereinbarung unterworfen haben (Art. 4 I). Dieser Grundsatz entspricht dem Código Bustamante, dessen Regelung insoweit auch das brasilianische Recht beeinflusst hat²¹⁶. Dagegen ist nach den Montevideo-Verträgen die internationale Zuständigkeit grundsätzlich objektiv geregelt und kann nur nach Klageerhebung durch ausdrückliche Einlassung abgeändert werden²¹⁷. Diese restriktive Haltung hat ihrerseits das Recht der La-Plata-Staaten wesentlich geprägt. In Argentinien, wo die Zivilprozeßordnung von 1967 alle Gerichtsstandsvereinbarungen zu-

²¹² Oben N. 129 (näher im folgenden N. 215).

²¹³ Vgl. zu den Protokollen von Las Leñas und Ouro Preto oben bei N. 71ff., 102ff., 133ff. und 190ff.

²¹⁴ Für den Ausschluß anderer Staatsverträge durch das Protokoll von Buenos Aires siehe *Ruiz Díaz Labrano* (oben N. 196) 285f. Für Gleichordnung der Staatsverträge, aber Ausschluß des nationalen Rechts *Galante* 556 und *Pallarés/Aragón* 273, 277f.; für dessen Anwendbarkeit neben dem Protokoll dagegen *Blanco-Morales Limones* 144f. (alle oben N. 198).

²¹⁵ Konsequenterweise sind nur diese Regeln für die Prüfung der indirekten Zuständigkeit im Rahmen des Protokolls von Las Leñas maßgeblich, was aber daneben eine Anerkennung allein aufgrund der nationalen Rechtsnormen nicht ausschließt (oben bei N. 141).

²¹⁶ Siehe Art. 318 Código Bustamante (dazu unten N. 228). Zum Einfluß in Brasilien bei *Bergdolt*, Internationale Schuldverträge und ihre Durchsetzung im brasilianischen Recht (1988) 134ff., 139ff., 144.

²¹⁷ Tratado de Derecho civil internacional (1940), Art. 56 III-IV; Protocolo adicional (1940), Art. 5; siehe bei *Vieira* 65 und 298. Vgl. unten N. 222.

gunsten ausländischer Gerichte verbot, wurde deren Zulässigkeit erst mit der Reform von 1981 generell anerkannt²¹⁸. Ein entsprechendes Verbot findet sich aber noch heute in den Rechten von Paraguay²¹⁹ und Uruguay²²⁰. Demgegenüber kann jetzt nach dem Protokoll von Buenos Aires die internationale Zuständigkeit für schuldvertragliche Ansprüche bereits bei Abschluß des Vertrages, während seiner Laufzeit oder im Hinblick auf eine konkrete Streitigkeit vereinbart werden (Art. 5 I)²²¹. Sie wird ebenso durch tatsächliche Einlassung des Beklagten »en forma positiva y no ficta« begründet (Art. 6); damit ist ausgeschlossen, das bloße Nichterscheinen als stillschweigende Unterwerfung anzusehen²²².

(1) *Voraussetzungen und Wirkungen.* – Die Voraussetzungen der Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 4 I des Protokolls) sind der Interamerikanischen Konvention über die Anerkennungszuständigkeit nachgebildet²²³. Die Vereinbarung muß danach schriftlich getroffen werden, wobei die Schriftform – ebensowenig wie in der Konvention – auch im Protokoll nicht näher definiert wird²²⁴. Solange autonome Maßstäbe fehlen, muß daher insoweit auf das nationale Recht zurückgegriffen werden, das über die Gültigkeit der Vereinbarung bestimmt²²⁵. Ferner darf die Gerichtswahl nicht in mißbräuchlicher Weise zustande gekommen sein, was bei einseitig belastenden Klauseln aufgrund des wirtschaftlichen Übergewichts einer Partei der Fall sein kann²²⁶.

²¹⁸ Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 1 (jetzt i.d.F. von 1981). Vgl. zur Entwicklung Samtleben, »Der Kampf ums Forum« – Ein Gefecht in Patagonien: RabelsZ 47 (1983) 738–743 (741f. mit Nachweisen).

²¹⁹ Zivilprozeßordnung 1988, Art. 3 (entspricht dem Art. 1 der argentinischen Zivilprozeßordnung i.d.F. von 1967).

²²⁰ Zivilgesetzbuch, Art. 2403 (i.d.F. von 1941), der auf Art. 5 des Zusatzprotokolls zu den Montevideo-Verträgen von 1940 zurückgeht; Gerichtsverfassungsgesetz 1985, Art. 6 III; vgl. dazu die Entscheidungen in: Just.Urug. 94 (1987) 279 (281) und Rev.Urug.Der.Proc. 1988, 339 Nr. 134. Ausführlich zur Entwicklung Matteo Terra de Oteiza, Contratos internacionales, Evolución del sistema uruguayo de DIP en la materia: Rev.Der.Com.Empr. 51–52 (1989/90) 9–77 (64ff., 71ff.), die auch auf eine neuere Entscheidung zugunsten der internationalen Forumswahl hinweist (52, 73f.).

²²¹ Vgl. dazu Perugini 895: »una innovación en la región«.

²²² Perugini 895. Die Vorschrift ist dem Art. 56 IV des Montevideo-Vertrages nachgebildet (oben N. 217). Versäumt der erschienene Beklagte die Zuständigkeitseinrede, so sieht die uruguayische Rechtsprechung darin noch keine Prorogation, Entscheidung Nr. 324/325 in: Rev.Urug.Der.Proc. 1993, 92f., während die argentinische Rechtsprechung selbst bei erhobener Zuständigkeitseinrede eine Einlassung annimmt, vgl. bei Uriondo de Martinoli (oben N. 198) 432

²²³ Siehe Art. 1 Abschnitt D der Interamerikanischen Konvention (oben N. 195).

²²⁴ Feldstein de Cárdenas (oben N. 198) 55 versteht darunter auch Briefe, Telegramme und entsprechende »technologische« Willensäußerungen. Nach Santos Belandro (oben N. 198) 237 genügen sogar Handelsrechnungen.

²²⁵ So Perugini 895 (dazu unten bei N. 230). Die Einbeziehung elektronischer Willenserklärungen ist bereits Gegenstand der Arbeiten im Rahmen des Justizministertreffens des MERCOSUR, ebd. N. 9.

²²⁶ Die entsprechende Regelung der Interamerikanischen Konvention hat insbesondere

Für einen generellen Ausschluß von Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt sich dem Protokoll dagegen nichts entnehmen²²⁷. Nach der Interamerikanischen Konvention muß zwischen dem Streitgegenstand und dem gewählten Forum eine hinreichende Beziehung (»conexión razonable«) bestehen²²⁸. Auch diese Voraussetzung wurde bei den Beratungen des Protokolls zunächst übernommen, aber in der endgültigen Fassung bewußt gestrichen²²⁹.

Die Gültigkeit und die Wirkungen der Vereinbarung sollen dem Recht der Vertragsstaaten unterliegen, die nach den übrigen Vorschriften des Protokolls international zuständig wären (Art. 5 II). Diese Verweisung bezieht sich nur auf solche Elemente der Vereinbarung, die nicht schon durch das Protokoll selbst geregelt sind, betrifft also etwa ihr Zustandekommen oder die Folgen von Willensmängeln²³⁰. Die Anknüpfung der Gültigkeit an die Zuständigkeitsnormen des Protokolls ist eine Konzession an die in mehreren Vertragsstaaten verbreitete Auffassung, welche die objektive Zuständigkeitsordnung als unabänderlich ansieht²³¹. Maßgebend ist jedoch im Ergebnis das für die Gültigkeit günstigste Recht, was den Richter unter Umständen zu schwierigen Ermittlungen zwingt (Art. 5 III)²³². Das danach maßgebende Recht bestimmt auch über die Wirkungen der Gerichtsstandsvereinbarung, also etwa über die Frage, ob einer solchen Vereinbarung ausschließliche oder fakultative Bedeutung zukommt²³³. Wie aber, wenn das maßge-

in der Diskussion um die Auslandsverschuldung der lateinamerikanischen Staaten gegenüber den internationalen Bankenkonsortien und ihre vertragliche Absicherung durch einseitige Gerichtsstandsklauseln eine Rolle gespielt. Vgl. bei *Samtleben*, Cláusulas de jurisdicción y legislación aplicable en los contratos de endeudamiento externo de los Estados latinoamericanos: V.R.Ü. 21 (1988) 305–326 (307) = Rev.Der. Industrial (Buenos Aires) 11 (1989) 363–390 (365f.).

²²⁷ *Perugini* 895 sieht darin ein Qualifikationsproblem betreffend die Abgrenzung zwischen Form und Willenseinigung. Auf die argentinische und die EuGH-Rechtsprechung verweisen in diesem Zusammenhang *Uriondo de Martinoli* 424f. und *Noodt Taquela*, Los acuerdos 743 (beide oben N. 198), wobei letztere aber »contratos de adhesión« vom Anwendungsbereich der Konvention ausnimmt, ebd. 740. Zum Hintergrund allgemein *Hernández-Breton*, Internationale Gerichtsstandsklauseln in AGB unter besonderer Berücksichtigung des deutsch-südamerikanischen Rechtsverkehrs, dargestellt am Beispiel Argentinien, Brasilien und Venezuela (1993), bespr. von *Samtleben*, *RabelsZ* 59 (1995) 339–341.

²²⁸ Demgegenüber verlangt Art. 318 Código Bustamante eine Verbindung mit dem gewählten Forum durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz einer Partei.

²²⁹ »por entenderse que en la práctica puede generar dificultades«, *Tellechea Bergman*, Un marco (oben N. 198) 60.

²³⁰ *Perugini* 896; *Noodt Taquela*, Los acuerdos (oben N. 198) 743f.

²³¹ *Perugini* 896; siehe dazu oben bei N. 217ff. Ausdrücklich gegen diese Anknüpfung *Uzal* 359f.

²³² Kritisch gegen das Günstigkeitsprinzip aus praktischen und rechtspolitischen Gründen *Toniollo* (oben N. 207) 247f.; siehe auch *Santos Belandro* (oben N. 198) 239.

²³³ So wird z.B. in der brasilianischen Rechtsprechung durch die Wahl eines brasilianischen Gerichtsstands eine ausschließliche, durch die Wahl eines ausländischen Forums eine

bende Recht der Gerichtsstandsvereinbarung überhaupt keine Wirkung beilegt²³⁴?

(2) *Räumliche Abgrenzung.* – Ebenso wie die übrigen Zuständigkeitsnormen des Protokolls gelten die Vorschriften über die Gerichtsstandsvereinbarung für den Wirtschaftsverkehr zwischen den MERCOSUR-Staaten²³⁵. Die dafür maßgebenden Abgrenzungskriterien sind in einer eigenen Vorschrift formuliert, die offenbar durch die Diskussion um den Anwendungsbereich des Art. 17 EuGVÜ beeinflusst ist²³⁶. Danach genügt es, daß (mindestens) eine Partei in einem MERCOSUR-Staat ansässig ist, daß sich das gewählte Forum in einem Vertragsstaat befindet und daß eine hinreichende Beziehung (scil. zum MERCOSUR-Gebiet) gemäß den Zuständigkeitsnormen des Protokolls besteht (Art. 1 lit. b). Damit sollten drei Kriterien formuliert werden, die jeweils den räumlichen Bezug zu einem MERCOSUR-Staat herstellen: Es muß also außer dem Sitz einer Partei und dem gewählten Forum ein weiterer im Protokoll vorgesehener Gerichtsstand in einem Vertragsstaat liegen²³⁷. Diese komplizierte Regelung ist freilich in sich unstimmg, da die (hier als Bezugspunkt gedachten) objektiven Zuständigkeitsnormen des Protokolls überhaupt nur dann zur Anwendung kommen, wenn beide Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten ansässig sind²³⁸.

Im Schrifttum wird dagegen z.T. die Berührung mit einem MERCOSUR-Staat als ausreichend angesehen. Nach einer Ansicht muß dabei eine hinreichende Beziehung (»conexión razonable«) gerade zwischen dem gewählten Forum und den Zuständigkeitsnormen des Protokolls bestehen²³⁹. Das führt zu dem wenig sinnvollen Ergebnis, daß die Wahl eines Forums in den Vertragsstaaten, zu dem keine hinreichende Beziehung besteht, nicht

konkurrierende Zuständigkeit begründet; vgl. bei *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze (-Samtleben)* (oben N. 84) 10f.

²³⁴ Siehe oben N. 219f. Für ausschließliche Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts aufgrund des Protokolls in diesem Fall *Uzal* 359f.

²³⁵ So betont *Perugini* 894 ausdrücklich in diesem Zusammenhang: »... la aplicación del Protocolo es procedente sólo cuando tiene vinculación con el espacio Mercosur. A diferencia de otras convenciones con pretensión universalizadora, el protocolo se vuelca inequívocamente hacia adentro, reforzando el régimen jurídico de la Región.« Vgl. dazu oben bei N. 202ff.

²³⁶ Siehe dazu *Samtleben*, Europäische Gerichtsstandsvereinbarungen und Drittstaaten – viel Lärm um nichts?, Zum räumlichen Anwendungsbereich des Art. 17 I EuGVÜ/LugÜ: *RabelsZ* 59 (1995) 670–712 (zitiert: Art. 17 I EuGVÜ/LugÜ).

²³⁷ *Perugini* 894; *Uzal* 358. Offen bleibt, ob die beiden letzten Voraussetzungen auch bei Sitz beider Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten vorliegen müssen oder ob dann Art. 1 lit. a eingreift; vgl. dazu *Dreyzin de Klor* (oben N. 198) 476.

²³⁸ Art. 1 lit. a. Anders als im EuGVÜ ist die Zuständigkeitsordnung des Protokolls für Parteien aus Drittstaaten grundsätzlich ohne Bedeutung, ihre durch Art. 1 lit. b ermöglichte Einbeziehung in die Prorogationsvorschriften deshalb systemwidrig; vgl. *Blanco-Morales Limones* (oben N. 198) 143: »una relativa discontinuidad«.

²³⁹ *Feder* 125; *Tellechea Bergman*, Un marco (oben N. 198) 58.

nach den Vorschriften des Protokolls, sondern nach dem jeweiligen nationalen Recht zu beurteilen ist²⁴⁰. Nach anderer Ansicht soll dagegen überhaupt nur die Wahl eines solchen Forums zulässig sein, zu dem der Fall eine hinreichende Beziehung aufweist, wofür wiederum die Zuständigkeitsnormen des Protokolls den Maßstab bilden²⁴¹. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung von einer »conexión razonable« und damit von einem Kriterium abhängig gemacht, das bei den Beratungen ausdrücklich gestrichen worden war²⁴². Schließlich wird in diesem Zusammenhang darauf abgestellt, ob in der Vereinbarung eines neutralen Forums ohne objektive Beziehung zum Sachverhalt eine mißbräuchliche Forumswahl im Sinne des Art. 4 I des Protokolls liegt²⁴³ – und damit dem Erfordernis der »conexión razonable« überhaupt keine selbständige Bedeutung zuerkannt.

c) Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Bei fehlender Gerichtsstandsvereinbarung hat der Kläger grundsätzlich die Wahl zwischen drei Gerichtsständen²⁴⁴, von denen an erster Stelle der Erfüllungsort des Vertrages genannt wird (Art. 7). Was darunter zu verstehen ist, wird anschließend näher ausgeführt: Es soll damit der Staat bezeichnet werden, in dem der eingeklagte Anspruch erfüllt worden oder zu erfüllen ist (Art. 8 I). Die Regelung findet ihr Vorbild in Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ, der für die Bestimmung des Erfüllungsortes ebenfalls auf die einzelne Verpflichtung abstellt, die der Klage zugrunde liegt²⁴⁵. Sie entspricht auch der Regelung des Art. 323 Código Bustamante und dem brasilianischen Recht²⁴⁶. Zwischen den La-Plata-Staaten gilt dagegen die Regelung des Montevideo-Vertrages über IPR von 1940, dessen Art. 56 grundsätzlich von einem Gleichlauf zwischen anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit ausgeht²⁴⁷ – ei-

²⁴⁰ Kritisch dazu *Toniollo* (oben N. 207) 245f.; *Pallarés/Aragón* (oben N. 198) 275–277. Eine Änderung dieser Regelung durch ein entsprechendes Zusatzprotokoll fordert *Noodt Taquela*, *Los acuerdos* (oben N. 198) 741–743.

²⁴¹ So *Feldstein de Cárdenas* (oben N. 198) 45f., die demgemäß auch die Wahl eines Forums in den Vertragsstaaten zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit zählt, ebd. 61. In gleicher Weise werden Anwendungs- und Wirksamkeitsvoraussetzungen vermischt bei *Uriondo de Martinoli* (oben N. 198) 422ff., 426; ebenso früher in der Diskussion um Art. 17 EuGVÜ, vgl. bei *Samtleben*, Art. 17 I EuGVÜ/LugÜ (oben N. 236) 675 N. 20.

²⁴² Oben N. 229.

²⁴³ *Dreyzin de Klor* (oben N. 198) 477ff., 481f.

²⁴⁴ Diese Regelung würde darauf hindeuten, daß der Gerichtsstandsvereinbarung ausschließliche Wirkung zukommt – wenn nicht Art. 5 II des Protokolls eine gesonderte Anknüpfung für die Wirkungen enthielte (oben bei N. 233).

²⁴⁵ Auf dieses Vorbild verweist ausdrücklich *Tellechea Bergman*, *Un marco* (oben N. 198) 63.

²⁴⁶ Art. 88 Nr. II der Zivilprozeßordnung 1973; siehe dazu *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze(-Samtleben)* (oben N. 84) 5.

²⁴⁷ Diese Vorschrift geht bereits auf den entsprechenden Vertrag von 1889 zurück: *Tra- tados de Derecho civil internacional* (1889/1940), Art. 56, bei *Vieira* 51 (65).

ne Bestimmung, die auch das uruguayische Recht übernommen hat²⁴⁸. Für vertragliche Klagen ist demgemäß der Staat zuständig, dessen Recht den Vertrag beherrscht. Dafür knüpft der Montevideo-Vertrag in den Artt. 37f. wiederum an den Erfüllungsort an, legt aber dabei ein einheitliches Vertragsstatut zugrunde und bestimmt deshalb den Erfüllungsort für den gesamten Vertrag nach der charakteristischen Verpflichtung²⁴⁹.

Diese Vorschriften haben nun in merkwürdiger Weise die Regelung des vorliegenden Protokolls beeinflusst. Dessen Art. 8 II enthält eine autonome Regelung über die Lokalisierung des Erfüllungsortes und folgt dabei nahezu wörtlich dem Art. 38 des Montevideo-Vertrages. Danach ist der Erfüllungsort der eingeklagten Verpflichtung: a) bei Verträgen über bestimmte und konkretisierte Sachen der Ort, an dem diese sich bei Vertragsschluß befanden, b) bei Verträgen über der Gattung nach bestimmte Sachen der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses, c) bei Verträgen über vertretbare Sachen (ebenfalls) der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses. Für Verträge über Dienstleistungen gelten eigene Anknüpfungen: 1) sofern sie Sachen betreffen, der Ort, an dem sich diese bei Vertragsschluß befanden, 2) bei örtlich zu lokalisierenden Dienstleistungen der betreffende Ort, 3) in den übrigen Fällen der Wohnsitz des Schuldners bei Vertragsschluß. Diese Anknüpfungen, die im Montevideo-Vertrag unmittelbar zur Bestimmung des (einheitlichen) Vertragsstatuts dienen, werden nunmehr im Protokoll zur Bestimmung des prozessualen Erfüllungsortes verwendet²⁵⁰.

Damit hat das Protokoll zwei unvereinbare Konzeptionen miteinander verbunden. Auf der einen Seite geht Art. 8 I davon aus, daß es für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf die jeweilige (und nicht auf die typische) vertragliche Verpflichtung ankommt, die den Gegenstand der Klage bildet. Auf der anderen Seite soll aber nach Art. 8 II der Erfüllungsort dieser Verpflichtung gerade danach bestimmt werden, welche Leistung den gesamten Vertrag als solchen kennzeichnet. Es ist auffällig, daß in dem umfangreichen Schrifttum zum Protokoll nur selten auf diese Diskrepanz deutlich hingewiesen²⁵¹

²⁴⁸ Zivilgesetzbuch, Art. 2401 (i.d.F von 1941); Gerichtsverfassungsgesetz 1985, Art. 34.

²⁴⁹ Eingehend dazu *Piltz*, Kodifikatorische Möglichkeiten der Gewährleistung gleichmäßiger Anwendung vereinheitlichter Kollisionsnormen, dargestellt anhand der Verträge von Montevideo ... (Diss. München 1975) 52–62, der auch auf die Ähnlichkeit mit der später von Adolf Schnitzer entwickelten Lehre hinweist (ebd. 58 N. 2).

²⁵⁰ *Perugini* 897; *Pallarés/Aragón* (oben N. 198) 277: »convirtiendo puntos de conexión en contactos jurisdiccionales«; kritisch gegen diese Gleichsetzung *Uriondo de Martinoli* (oben N. 198) 430f.

²⁵¹ Siehe aber *Santos Beldandro* (oben N. 198) 240f.: »es la base de jurisdicción más confusa de todas las establecidas ... El artículo 8.2 al trasponer literalmente a los Tratados de Montevideo está introduciendo inoportunamente la idea de que lo que importa es la obligación típica del contrato y el demandado de la prestación típica, idea desmentida en el artículo anterior.«

und die Regelung zumeist sehr kurz abgehandelt wird²⁵². Nach einer Meinung ist Art. 8 überhaupt nur dann anzuwenden, wenn die Parteien nicht selbst einen Erfüllungsort festgelegt haben²⁵³. Für eine solche Festlegung des Erfüllungsortes durch die Parteien bietet jedoch der Wortlaut des Protokolls keinerlei Anhaltspunkt. Auch bliebe dann die Frage zu beantworten, inwieweit die Parteien für prozessuale Zwecke einen Erfüllungsort festlegen können, der dem tatsächlichen Leistungsort nicht entspricht²⁵⁴. Nach anderer Auffassung hat das Protokoll schlicht das Gleichlaufprinzip des Art. 56 des Montevideo-Vertrages übernommen²⁵⁵ – was freilich eine gewaltsame Vereinfachung bedeutet und mit dem Text des Protokolls nicht in Einklang zu bringen ist.

d) Parteiengerichtsstände

Eine interessante Regelung enthält das Protokoll hinsichtlich der Gerichtsstände, die auf den Sitz bzw. Wohnsitz der Parteien abstellen. Hier wird die überkommene Anknüpfung an den Wohnsitz des Beklagten ergänzt durch eine Bestimmung, wonach die Klage unter bestimmten Umständen auch am Wohnsitz des Klägers erhoben werden kann (Art. 7 litt. b und c). Das entspricht einer neueren Tendenz, die eine einseitige Bevorzugung des Beklagten durch eine ausgewogene Verteilung der Gerichtszuständigkeit zwischen den Parteien zu vermeiden sucht²⁵⁶. Man hat gerade in dieser Regelung des Protokolls einen grundsätzlichen Unterschied gegenüber der europäischen Zuständigkeitsordnung des EuGVÜ sehen wollen²⁵⁷. Dabei wird freilich ausgeblendet, daß auch die europäische Rechtsprechung im Ergebnis in die gleiche Richtung führt²⁵⁸.

(1) *Beklagtengerichtsstand*. – Der traditionelle Gerichtsstand des Beklagten findet sich in den Rechten aller MERCOSUR-Länder und gilt dort nach aus-

²⁵² Ausführlicher nur *Corrêa* 136–140 und *Galante* (oben N. 198) 560–562, die aber den Widerspruch nicht bemerken.

²⁵³ *Uzal* 361; *Uriondo de Martinoli* (oben N. 198) 430.

²⁵⁴ Das wird für den Bereich des EuGVÜ verneint von EuGH 20. 2. 1997 – Rs. C-106/95 (*MSG ./. Les Gravières Rhénanes*), Slg. 1997, I-911. Siehe dazu schon *Samleben*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem EWG-Übereinkommen und nach der Gerichtsstandsnovelle: NJW 1974, 1590–1596 (1591).

²⁵⁵ *Weinberg de Roca*, Los contratos internacionales y los tratados: *El Derecho* 175 (1998) 658–663 (661f.).

²⁵⁶ Siehe dazu *B. Buchner*, Kläger- und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit (1998) (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 60).

²⁵⁷ So *Jayme*, IPR und postmoderne Kultur: ZRvgl. 38 (1997) 230–236 (236): »Die Gegensätze könnten nicht deutlicher sein.«

²⁵⁸ Siehe die umstrittene Entscheidung EuGH 29. 6. 1994 – Rs. C-288/92 (*Custom Made Commercial ./. Stawa Metallbau*), Slg. 1994, I-2913, die für die Zahlungsklage des Verkäufers nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen einen Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Sitz des Klägers eröffnet.

drücklicher gesetzlicher Vorschrift für die internationale wie für die örtliche Zuständigkeit²⁵⁹. Auch in den Montevideo-Verträgen wird dieser Gerichtsstand als Ergänzung zum Gleichlaufprinzip anerkannt²⁶⁰. Der Entwurf zum Código Bustamante wollte dagegen in seinem Art. 325 einen solchen Gerichtsstand nur subsidiär beim Fehlen eines Erfüllungsortes gewähren²⁶¹. Dies wurde jedoch bei den Beratungen geändert, so daß in der endgültigen Fassung des Art. 323 Código Bustamante die Gerichtsstände des Erfüllungsortes und des Beklagten ebenfalls gleichberechtigt nebeneinander stehen²⁶². Einem tückischen Redaktionsversehen ist es zu verdanken, daß in vielen »offiziellen« Texten des Código Bustamante die Subsidiarität des Wohnsitzgerichtsstands in Art. 323 erhalten blieb und in dieser Form auch Eingang in die Rechtsprechung der Vertragsstaaten fand²⁶³.

Das Protokoll von Buenos Aires enthält nun in seinem Art. 9 lit. a eine autonome Bestimmung für den Wohnsitz des Beklagten, die teilweise auf Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über den Wohnsitz im IPR zurückgeht²⁶⁴. Danach ist bei natürlichen Personen maßgebend 1) in erster Linie der gewöhnliche Aufenthalt, 2) hilfsweise der Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit und 3) beim Fehlen dieser Merkmale der Ort, an dem sich der schlechte Aufenthalt der Person befindet²⁶⁵. Bei einer juristischen Person stellt Art. 9 lit. b auf den Hauptsitz der Verwaltung ab; besitzt sie aber eine Niederlassung, Betriebsstätte, Agentur oder sonstige Vertretung in einem anderen Staat, so ist sie auch in diesem als ansässig anzusehen und hinsichtlich ihrer dortigen Geschäftstätigkeit der Zuständigkeit der örtlichen Gerichte unterworfen²⁶⁶. Ob auch eine selbständige Gesellschaft als »sonstige Vertretung« einen Niederlas-

²⁵⁹ Argentinien: Zivilgesetzbuch 1869, Art. 1216, Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 5 Nr. 3–5; Brasilien: Zivilprozeßordnung 1973, Artt. 88 Nr. I, 94; Paraguay: Gerichtsverfassungsgesetz 1981, Artt. 17, 19; Uruguay: Gerichtsverfassungsgesetz 1985, Artt. 21, 34.

²⁶⁰ Oben N. 247.

²⁶¹ *Bustamante y Sirvén*, Proyecto de Código de DIP (Havanna 1925) 217f.

²⁶² Sexta Conferencia Internacional Americana, Acta Final (Havanna 1928) 63.

²⁶³ Die Änderung war in der spanischen Fassung des Vertragstextes, aber nicht in allen Vertragssprachen vorgenommen worden. Anlässlich der Registrierung beim Völkerbund wurde der spanische Text wieder den abweichenden Fassungen angeglichen. Näher *Samtleben*, IPR in Lateinamerika (oben N. 40) 76–79 (dort N. 8, 15f., 24).

²⁶⁴ Convención Interamericana sobre domicilio de las personas físicas vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 13–15, engl. Text in: *Rabelsz* 44 (1980) 382. Siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 288–290 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 100f. mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen. Von den MERCOSUR-Ländern haben nur Paraguay und Uruguay die Konvention ratifiziert.

²⁶⁵ In der vorgenannten Konvention wurde zwischen dem schlechten Aufenthalt und dem Ort des bloßen »Sich-Befindens« unterschieden, im Entwurf des Protokolls dieser mit jenem gleichgesetzt.

²⁶⁶ Die Bestimmung geht auf Art. 3 des Montevideo-Vertrages über Internationales Handelsrecht von 1940 zurück, wiedergegeben bei *Vieira* 79. Siehe ebenso für Brasilien: Zivilprozeßordnung 1973, Art. 88 § 1.

sungsgerichtsstand begründen kann, ist aus dem Wortlaut des Art. 9 lit. b nicht eindeutig zu entnehmen²⁶⁷. Jedenfalls ist nach dieser Vorschrift alternativ eine Klage am Sitz der Hauptverwaltung in jedem Fall zulässig. Damit wird eine Streitfrage entschieden, die in der Praxis der Montevideo-Verträge zu erheblichen Unsicherheiten geführt hatte²⁶⁸.

(2) *Klägergerichtsstand*. – Nach Art. 7 lit. c des Protokolls kann der Kläger aber auch an seinem eigenen Wohn- oder Gesellschaftssitz klagen, wenn er nachweist, daß er die ihm obliegende Leistung erbracht hat. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um kristallisierte Rechtsprechung: Zugrunde liegt das Urteil eines argentinischen Gerichts, das die Zahlungsklage eines argentinischen Verkäufers gegen seinen französischen Abnehmer im argentinischen Forum zuließ²⁶⁹. Die Bestimmungen des argentinischen Zivilgesetzbuchs, welche bei internationalen Verträgen nur eine Klage am Erfüllungsort oder am Wohnsitz des Beklagten gestatten²⁷⁰, legte das Gericht dahin aus, daß der Verkäufer an jedem Erfüllungsort, also auch an seinem eigenen klagen könne. Hilfsweise stellte es darauf ab, daß der Vertrag argentinischem Recht und damit nach dem Gleichlaufprinzip der Zuständigkeit der argentinischen Gerichte unterliege²⁷¹. Offenbar handelte es sich um Billigkeitserwägungen, die es dem argentinischen Verkäufer ermöglichen sollten, die ausstehende Kaufpreisschuld an seinem eigenen Wohnsitz einzuklagen²⁷².

Diese Rechtsprechung hat nun die Verfasser des Protokolls dazu angeregt, dessen Gerichtsstände um einen weiteren zu ergänzen und einen eigenen Wohnsitzgerichtsstand des Klägers zu schaffen – eben weil der Gerichtsstand des Erfüllungsortes sich nach der Systematik des Protokolls nur auf die eingeklagte Verbindlichkeit bezieht²⁷³. Dabei wird der Wohnsitz des Klägers im Protokoll nicht näher definiert. Ein Rückgriff auf die Definition des Beklagtenwohnsitzes in Art. 9 erscheint nicht unproblematisch: Soll auch der Kläger sich insoweit wahlweise auf den Gerichtsstand seiner Hauptverwaltung oder Niederlassung berufen können? Die zusätzliche Voraussetzung, daß der Klä-

²⁶⁷ Vgl. EuGH 9. 12. 1987 – Rs. 218/86 (*SAR Schotte ./. Parfums Rothschild*), Slg. 1987, 4905. Siehe aber unten N. 277f.

²⁶⁸ *Perugini* 898 unter Hinweis auf die Entscheidung C.S. 28. 12. 1962, La Ley 111, 212.

²⁶⁹ *Cám.Nac.Com.* 10. 10. 1985, La Ley 1986-D, 46 mit Anm. *Goldschmidt*, *Jurisdicción internacional en contratos internacionales*: ebd. 46–49. Auf dieses Urteil verweist im Zusammenhang mit Art. 7 lit. c auch *Perugini* 898 N. 19.

²⁷⁰ Zivilgesetzbuch 1869, Artt. 1215–1216. Nach Art. 747 ist Erfüllungsort mangels gegenteiliger Bestimmung der Wohnsitz des Schuldners.

²⁷¹ In seiner Anmerkung beschränkt *Goldschmidt* (oben N. 269) 48f. den Gerichtsstand des Erfüllungsortes ausdrücklich auf den jeweils eingeklagten Anspruch, hält aber im konkreten Fall die Zuständigkeit nach dem Gleichlaufprinzip ebenfalls für gegeben (obwohl er dieses sonst heftig kritisiert, siehe ebd. N. 6).

²⁷² Zum gleichen Ergebnis würde es heute in Argentinien führen, wenn man den Erfüllungsort für die Zahlungsklage nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen bestimmt (dazu oben N. 258).

²⁷³ Oben III 1 c).

ger seine eigenen Leistung erbracht haben muß, führt zu einer Vermischung von Prozeß- und Anspruchsvoraussetzungen. Entgegen dem Wortlaut des Protokolls muß deshalb die schlüssige Behauptung des Klägers für die Begründung der Zuständigkeit genügen²⁷⁴.

e) Besondere Gerichtsstände

Die Bestimmungen der Artt. 10–11 des Protokolls gehen beide auf Art. 11 des Montevideo-Vertrages über Internationales Handelsrecht zurück²⁷⁵. Nach Art. 10 sind für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern die Gerichte des Hauptsitzes der Gesellschaft zuständig. Ferner können nach Art. 11 juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die Verträge in einem anderen Vertragsstaat schließen, vor den Gerichten dieses Staates verklagt werden. Die Vorschrift enthält keinen allgemeinen Gerichtsstand des Abschlußortes, wie ihn das brasilianische Internationale Prozeßrecht kennt²⁷⁶ – da sie nur für juristische Personen gilt. Sie setzt aber auch keine Niederlassung wie Art. 9 lit. b voraus. Nach ihrer Intention ist sie wohl am ehesten mit dem Begriff des »Doing business« zu erfassen: Von der international tätigen juristischen Person wird danach erwartet, daß sie eher als der örtliche Marktteilnehmer in der Lage ist, einen Prozeß im Ausland zu führen²⁷⁷. Dies entspricht einer in den MERCOSUR-Staaten verbreiteten Tendenz, ausländische Unternehmen für ihre im Inland vorgenommenen Aktivitäten unmittelbar gerichtspflichtig zu machen²⁷⁸.

Das Vorbild der Artt. 12–13 des Protokolls ist demgegenüber in Art. 6 EuGVÜ zu suchen²⁷⁹. Nach Art. 12 I können mehrere Beklagte zusammen am Wohnsitz eines jeden von ihnen verklagt werden. Ebenso ist nach Art. 12 II für schuldrechtliche Garantieklagen oder Interventionsklagen Dritter das Gericht des Hauptprozesses zuständig. Abweichend vom EuGVÜ wird unter

²⁷⁴ Zu den sog. doppelrelevanten Tatsachen siehe in diesem Zusammenhang schon *Samtleben*, Ein Gerichtsstandsübereinkommen für den Südamerikanischen Gemeinsamen Markt (MERCOSUR): IPRax 1995, 129–132 (131) (zitiert: Gerichtsstandsübereinkommen) mit Beispielen aus der brasilianischen Rechtsprechung, ebd. N. 12.

²⁷⁵ Tratado de Derecho comercial terrestre (1940), Art. 11, bei *Vieira* 79 (81).

²⁷⁶ Zivilprozeßordnung 1973, Art. 88 Nr. III. Siehe dazu aus der deutschen Rechtsprechung BGH 25. 4. 1996, RIW 1996, 966 = IPRspr. 1996 Nr. 177.

²⁷⁷ *Perugini* 898; *Hargain*, Contratos comerciales en el Mercosur – Ley aplicable y juez competente: Rev.Der. Mercosur 1 (1997) Nr. 1, S. 90–99 (98). Kritisch dazu *Uzal* 362 und *Galante* (oben N. 198) 564f., die darin einen Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Protokolls sehen. Siehe auch unten bei N. 399.

²⁷⁸ Insbesondere werden ausländische Mutter- und inländische Tochtergesellschaft dabei häufig als Einheit behandelt. Siehe in Argentinien: *Cám.Nac.Civ.* 12. 5. 1995, *Jur.Arg.* 1996-III, 550; in Brasilien: *Sup.Trib.Fed.* 13. 12. 1977, *Rev.Trim.Jur.* 85, 247; über einen entsprechenden Fall in Uruguay berichtet *Solari Barrandeguy*, *Temas actuales en el DIP uruguayo: Rev.Urug. DIP* 2 (1997) 37–57 (36–41).

²⁷⁹ So ausdrücklich *Tellechea Bergman*, *Un marco* (oben N. 198) 67f.

der »Garantieklage« nicht der Rückgriff des Beklagten gegen seinen Schuldner, sondern die Erstreckung der Klage auf den Bürgen oder Mitschuldner verstanden²⁸⁰ – die Regelung ist insoweit neben Art. 12 I entbehrlich. Für die Widerklage ist die Zuständigkeit nach Art. 13 zu bejahen, wenn sie auf die gleiche Rechtshandlung oder Tatsache gestützt wird wie die Hauptklage. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch die Interamerikanische Konvention über die Anerkennungszuständigkeit²⁸¹.

f) Zusammenfassung

Insgesamt liegt dem Protokoll von Buenos Aires keine überzeugende Konzeption zugrunde. Die Regelung der Gerichtsstandsvereinbarung leidet unter der unklaren Bestimmung ihres Anwendungsbereichs und wird im Ergebnis weitgehend dadurch entwertet, daß die Wirkungen der Vereinbarung dem nationalen Recht überlassen bleiben. Die Vorschriften über den Erfüllungsortsgerichtsstand beruhen auf zwei verschiedenen Ansätzen, die sich gegenseitig ausschließen. Die Ergänzung des Beklagtengerichtsstands durch einen Klägergerichtsstand orientiert sich an einer Billigkeitsrechtsprechung, erscheint aber in ihren Konsequenzen nicht hinreichend durchdacht. Auch die übrigen Gerichtsstände des Protokolls enthalten eher eine zufällige Sammlung von Anknüpfungskriterien unterschiedlicher Provenienz. Wie im folgenden näher dargestellt, wird im MERCOSUR weiterhin an der Regelung der internationalen Zuständigkeit für einzelne Rechtsmaterien gearbeitet. Es wäre zu empfehlen, im Rahmen dieser Arbeiten auch das Protokoll von Buenos Aires selbst einer Revision zu unterziehen²⁸² – ebenso wie dies in Europa für das EuGVÜ geplant ist²⁸³.

2. Andere Abkommen

Das Protokoll von Buenos Aires umfaßt die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Schuldverträgen, findet aber auf zahlreiche Vertragstypen keine Anwendung²⁸⁴; für diese ist vielmehr eine spezielle Regelung vorgese-

²⁸⁰ *Corréa* 144f.; siehe auch *Tellechea Bergman*, *Un marco* (oben N. 198) 67f., der auf die parallele Anknüpfung in den Montevideo-Verträgen hinweist. Die Prozeßordnungen der MERCOSUR-Staaten kennen keine eigene Gewährleistungsklage, sondern nur verschiedene Formen der Drittintervention.

²⁸¹ Art. 3 Nr. 2 der Konvention (oben N. 195).

²⁸² Eine Neuregelung empfehlen auch *Pallarés/Aragón* (oben N. 198) 277f. unter Hinweis auf die »überlegenen Lösungen« der Interamerikanischen Konvention über die Anerkennungszuständigkeit (oben N. 195).

²⁸³ Vgl. *Wagner*, *Die geplante Reform des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens*: IPRax 1998, 241–244.

²⁸⁴ Art. 2 des Protokolls (oben bei N. 195ff.).

hen²⁸⁵. Solche Regelungen sind für den MERCOSUR inzwischen im Bereich der Transport- und Verbraucherverträge erlassen worden. Ferner wird auch die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Straßenverkehrsunfällen in einem besonderen Protokoll festgelegt.

a) Abkommen von Montevideo über den multimodalen Transport (1994)

Mit seinen Verbindungen durch Straßen, Eisenbahnen, Wasserwege und Luftlinien stellt der MERCOSUR eines der größten Verkehrsnetze der Welt dar. Für die Integration erweist sich die rechtliche Regelung des Transports deshalb als von entscheidender Bedeutung²⁸⁶. Entsprechende Arbeiten hatten schon früher im Rahmen der Transportministertreffen des Cono Sur, also unter Erweiterung des engeren MERCOSUR-Raumes um Bolivien, Chile und Peru, zum Abschluß mehrerer Abkommen geführt²⁸⁷. Auch auf interamerikanischer Ebene war eine Konvention zum internationalen Gütertransport auf Straßen geschlossen worden²⁸⁸, deren Übernahme für den Bereich des MERCOSUR diskutiert, aber im Hinblick auf die bereits bestehenden Abkommen nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde²⁸⁹. Die Arbeiten im MERCOSUR konzentrierten sich vielmehr jetzt auf den multimodalen Transport²⁹⁰. Als Vorbilder standen dafür die UN-Konvention von 1980²⁹¹, die Regelung des Andenpakts von 1993²⁹² sowie die Gesetze mehrerer lateinamerikanischer Staaten zur Verfügung²⁹³.

²⁸⁵ Perugini 898f.

²⁸⁶ Zum Hintergrund *Andorno*, El transporte como factor de integración en el Mercosur, in: Del Mercosur 119–132; ferner *Pallarés*, Transporte en el Mercosur: Jur.Arg. 1997–III, 884–892 (888ff.).

²⁸⁷ Siehe dazu *Samtleben*, Konventionen 52f.; zur neueren Entwicklung *Gorosito Zuluaga*, Marco normativo del transporte terrestre por carretera en el Uruguay (Montevideo 1997) 81–85 mit Abkommenstexten 436ff., 512ff. und nach 564 (Addenda).

²⁸⁸ Convención Interamericana sobre contrato de transporte internacional de mercadería por carretera vom 15. 7. 1989; span. Text bei *Vieira* 111–116, engl. Text in: *RabelsZ* 56 (1992) 170–175. Siehe dazu *Samtleben*, Konventionen 52–57 und 114 mit weiteren Nachweisen. Die Konvention ist bisher von keinem Staat ratifiziert.

²⁸⁹ Vgl. *Samtleben*, A codificação interamericana do direito internacional privado e o Brasil, in: *Integração jurídica* (oben N. 64) 25–45 (45) (zitiert: *Codificação*). Die Annahme durch die MERCOSUR-Staaten erwägen *Solari Barrandeguy* (oben N. 42) 103f. und *Fernández Arroyo* 167f.

²⁹⁰ Parallel dazu wurde auch im größeren südamerikanischen Rahmen an einer entsprechenden Regelung gearbeitet; vgl. *Gorosito Zuluaga* (oben N. 287) 86f.

²⁹¹ UN-Convention on International Multimodal Transport of Goods vom 24. 5. 1980, abgedr. in: *Conventions internationales de droit maritime*, hrsg. vom Comité Maritime International (1987) 428–459.

²⁹² Decisión 331 vom 4. 3. 1993, G.O.A.C. Nr. 129 vom 11. 3. 1993; geändert durch Decisión 393 vom 9. 7. 1996, G.O.A.C. Nr. 212 vom 17. 7. 1996; siehe dazu auch Resolución 425 vom 20. 8. 1996, G.O.A.C. Nr. 224 vom 27. 8. 1996 (Registrierungspflicht).

²⁹³ Brasilien: Gesetz 6.288 von 1975; Venezuela: Dekret 1.628 von 1976; Mexiko: Re-

(1) *ALADI-Abkommen?* – Das Abkommen über den multimodalen Transport unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht von den anderen im Rahmen des MERCOSUR ausgearbeiteten Protokollen. Es wurde im Dezember 1994 in Ouro Preto gezeichnet²⁹⁴ und wenig später in Montevideo von den Vertretern der MERCOSUR-Staaten förmlich protokolliert. Diese stützten sich dabei auf den Vertrag über die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung (ALADI), der den Abschluß von sog. »Abkommen beschränkter Reichweite« zwischen einzelnen Mitgliedstaaten gestattet²⁹⁵. Deshalb wurde eine Befassung der nationalen Parlamente und eine förmliche Ratifikation für entbehrlich gehalten und das Abkommen lediglich durch Dekret in den nationalen Gesetzblättern bekanntgemacht²⁹⁶. Dieses Verfahren entspricht der auch bei anderen Transportabkommen geübten Praxis und wird ausdrücklich mit der Schwerfälligkeit der parlamentarischen Prozeduren gerechtfertigt²⁹⁷. Dagegen werden jedoch rechtliche Bedenken geltend gemacht, weil der Mechanismus der »Abkommen beschränkter Reichweite« nur für administrative Regelungen über Zollsätze u.ä., aber nicht für rechtsetzende Verträge in Betracht komme²⁹⁸. In Uruguay haben diese Bedenken bereits zur Suspendierung des Abkommens im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes geführt²⁹⁹.

(2) *Räumliche Abgrenzung.* – Der Anwendungsbereich des Abkommens wird in zwei Bestimmungen angesprochen, die in merkwürdigem Widerspruch

glamento para el transporte multimodal internacional 1982/1989; Chile: Handelsgesetzbuch, Artt. 1041–1043 (eingefügt 1988); Peru: Decreto Legislativo 684 und 714 von 1991; siehe jetzt in Argentinien Gesetz 24.921 von 1998.

²⁹⁴ Acuerdo de transporte multimodal internacional entre los Estados Parte del MERCOSUR vom 16. 12. 1994, Decisión CMC 15/94, *Dromi* II 939, 1437; port. Fassung in Bol. Integr. Latino-Am. 15 (1994) 290. Siehe dazu *Basedow*, Internationale multimodale Gütertransporte – Rechtsvergleichung, Einheitsrecht, Kollisionsrecht, in: FS Herber (im Druck).

²⁹⁵ Tratado de Montevideo 1980 (oben N. 2), Artt. 7–14. Auf dieser Grundlage wurde das »Acuerdo de Alcance Parcial para la Facilitación del Transporte Multimodal de Mercancías« am 30. 12. 1994 beim Sekretariat der ALADI in Montevideo registriert.

²⁹⁶ Brasilien: Dekret 1.563 vom 19. 7. 1995, D.O.U. vom 20. 7. 1995; Paraguay: Dekret 16.927 vom 16. 4. 1997; Uruguay: Dekret 299/995 vom 8. 8. 1995, D.O. vom 29. 8. 1995. In Argentinien beruht die unmittelbare Geltung der ALADI-Abkommen auf Dekret 415 vom 18. 3. 1991, B.O. vom 20. 3. 1991.

²⁹⁷ Vgl. *Gaggero*, Armonización de las legislaciones sobre transportes en el MERCOSUR, in: Estudios multidisciplinarios (oben N. 61) 59–70 (69); siehe auch *Gorosito Zuluaga* (oben N. 287) 80f., 91 und *Pallarés* (oben N. 286) 891f.

²⁹⁸ So vor allem für Uruguay: *Fresnedo de Aguirre*, El sistema normativo del Mercosur y el uso de los acuerdos de alcance parcial de ALADI para regular el transporte regional, in: A integração rumo ao século XXI, hrsg. von *Proença/Bioca* (Pelotas/Brasilien 1996) 458–470 (465ff.), auch in *Jur.Arg.* 1997–III, 845–853 (850ff.). Ähnlich in Argentinien: *Dromi/Ekmekdjian/Rivera*, Derecho comunitario – Sistemas de integración, Régimen del Mercosur (Buenos Aires 1995) 73 N. 39; *Noodt Taquela* 879 N. 53.

²⁹⁹ Trib. Cont. Adm. 2. 4. 1997, Rev. Der. Mercosur 2 (1998) Nr. 3, S. 229; kritisch dazu *Lorenzo Idiarte*, ebd. Nr. 6, S. 137–145.

zueinander stehen³⁰⁰. Als multimodalen Transport »im Sinne des Abkommens« definiert Art. 1 solche Verträge, welche die Beförderung von Waren durch verschiedene Transportmittel von einem Vertragsstaat in einen anderen betreffen, und erfaßt demgemäß nur den Transportverkehr im MERCOSUR-Bereich. Dagegen ist das Abkommen nach Art. 2 auf alle multimodalen Transportverträge anzuwenden, welche die Übernahme oder die Ablieferung der Waren in einem Vertragsstaat vorsehen, würde danach also auch den Transportverkehr mit Drittstaaten regeln. Wie dieser Widerspruch entstanden ist, kann nur vermutet werden: Beide Bestimmungen gehen auf die UN-Konvention zurück, deren weiter Anwendungsbereich in der Formulierung des Art. 2 grundsätzlich erhalten blieb³⁰¹. Dagegen wurde in Art. 1 die (offenbar angestrebte) Beschränkung auf den Verkehr zwischen den Vertragsstaaten des MERCOSUR in die Definition des multimodalen Transports selbst eingefügt und damit jeder andere Transport schon begrifflich vom Regelungsbereich des Abkommens ausgeschlossen.

Die Frage, wie dieser Widerspruch aufzulösen ist, läßt sich nicht leicht beantworten. Einige Autoren stützen sich auf Art. 1, um einen engen Anwendungsbereich nur zwischen den Vertragsstaaten zu begründen³⁰², andere berufen sich auf Art. 2 für einen weiten Anwendungsbereich auch gegenüber Drittstaaten³⁰³; gelegentlich wird sogar Art. 1 entgegen seinem Wortlaut im letzteren Sinne interpretiert³⁰⁴. Nach dem Ziel des Abkommens ist aber wohl davon auszugehen, daß es gerade für den Transportverkehr zwischen den MERCOSUR-Staaten konzipiert ist³⁰⁵. Dafür spricht nicht nur das Gegenseitigkeitsprinzip des MERCOSUR³⁰⁶, sondern vor allem die Ausgestaltung als »Abkommen beschränkter Reichweite« im Rahmen der ALADI, da diese Abkommen nur gegenseitige Konzessionen zwischen einzelnen Vertragsstaaten enthalten können³⁰⁷. Insoweit unterscheidet sich das MERCOSUR-Ab-

³⁰⁰ Siehe zu diesem Widerspruch auch *Basedow* (oben N. 294).

³⁰¹ Die Vorschrift folgt dem Art. 2 der UN-Konvention (oben N. 291), wonach der vereinbarte Übernahme- oder Ablieferungsort in einem Vertragsstaat liegen muß.

³⁰² *Hargain/Mihali*, El operador de transporte multimodal, in: *A integração* (oben N. 298) 261–268 (262); ebenso *Berkemeyer*, U. Miami Inter-Am. L. Rev. 29 (1997/98) 407–416 (414).

³⁰³ *Radovich*, Análisis crítico del Acuerdo sobre Transporte Multimodal Internacional del Mercosur: *Revista de transporte y seguros* 10 (1997) 156–164 (159f.); *Dromi/Ekmekdjian/Rivera* (oben N. 298) 384; *Pallarés* (oben N. 286) 888; *Feldstein de Cárdenas*, Transporte en el Mercosur: *Rev. Not.* 844 (1996) 95–101 (99f.).

³⁰⁴ *Longone*, Primera lectura del acuerdo de alcance parcial para la facilitación del transporte multimodal de mercaderías: *Anuario de Derecho Comercial* (Montevideo) 7 (1996) 167–176 (171).

³⁰⁵ Nach Art. 4 muß das Transportdokument einen ausdrücklichen Hinweis auf das MERCOSUR-Abkommen enthalten, wenn dessen Vorschriften gelten sollen, was im Verkehr mit Drittstaaten wohl eher nicht zu erwarten ist.

³⁰⁶ Oben bei N. 14.

³⁰⁷ Siehe die Vorschriften oben N. 295.

kommen von der Andenpaktregelung, die auch den Transportverkehr mit Drittstaaten einer einheitlichen Normierung unterwerfen soll³⁰⁸.

(3) *Gerichtsstände*. – Die internationale Zuständigkeit für Klagen aus multimodalen Transporten regelt das MERCOSUR-Abkommen in seinem Anhang II, der im Untertitel den ausdrücklichen Vermerk trägt: »nur gültig bis zum Inkrafttreten des Protokolls über die internationale Zuständigkeit in Transportsachen«. Es handelt sich also um eine vorläufige Regelung zur Abrundung der materiellen Vorschriften über die Materie; die endgültige Ausarbeitung des einschlägigen Protokolls sollte jedoch dem Justizministertreffen überlassen bleiben³⁰⁹. Inhaltlich orientieren sich auch die Vorschriften des Anhangs II an dem Vorbild der UN-Konvention, doch wurden deren Bestimmungen entscheidend verkürzt³¹⁰.

Nach Art. 1 des Anhangs II stehen dem Kläger vier Gerichtsstände zur Verfügung: die Hauptniederlassung des Beklagten, die des vermittelnden Agenten³¹¹, der Ort der Ablieferung und der vereinbarte Ablieferungsort. Eine Prorogation ist im Gegensatz zur UN-Konvention nicht zulässig, obwohl sich gerade Brasilien bei den Vorarbeiten stark dafür eingesetzt hatte³¹². Auch eine Umgehung durch Schiedsklauseln wird nach Möglichkeit ausgeschlossen: Nach Art. 2 des Anhangs II kann ein Schiedsverfahren nur schriftlich und erst nach dem Schadensfall vereinbart werden und muß an einem der als Gerichtsstand zugelassenen Orte stattfinden³¹³. Eine solche Limitierung der möglichen Schiedsorte kennt die UN-Konvention nur für die Schiedsklausel, aber nicht für die nachträgliche Schiedsvereinbarung³¹⁴. Nach beiden Abkommen sind die Schiedsrichter zur Beachtung des Konventionsrechts verpflichtet, können also nicht nach Billigkeit entscheiden³¹⁵.

³⁰⁸ Art. 2 der Decisión 331 (oben N. 292) geht noch über die UN-Konvention hinaus und erfaßt alle von oder nach einem Vertragsstaat operierenden Multimodalbeförderer unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen.

³⁰⁹ *Téllechea Bergman*, Un marco (oben N. 198) 70 N. 32.

³¹⁰ Vgl. UN-Konvention (oben N. 291), Artt. 26–27.

³¹¹ Wenngleich die Bestimmung dies nicht ausdrücklich sagt, muß es sich wohl wie in der UN-Konvention gerade um den Agenten des Beklagten handeln.

³¹² Das brasilianische Gesetz über den multimodalen Transport (oben N. 293), Art. 16 Nr. VIII, schreibt als zwingenden Bestandteil des Konnossements eine Gerichtsstands- oder Schiedsklausel vor, nach der sich im Streitfall die Zuständigkeit bestimmt, Art. 21.

³¹³ Zur Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit in den transportrechtlichen Abkommen siehe auch *Samtleben*, Forum Fixing: RabelsZ 46 (1982) 716–727 (724f. mit Nachweisen).

³¹⁴ Art. 27 der UN-Konvention (oben N. 291); kritisch dazu *Riccomagno*, Arbitration in Multimodal Transport: Dir.marit. 99 (1997) 898–905 (899f.).

³¹⁵ UN-Konvention (oben N. 291), Art. 27 III; MERCOSUR-Abkommen, Anhang II, Art. 2 II.

b) Protokoll von San Luis über die zivilrechtliche Haftung aus Straßenverkehrsunfällen (1996)

Im Juni 1996 unterzeichneten die MERCOSUR-Staaten in Potrero de los Funes in der argentinischen Provinz San Luis ein Protokoll über die zivilrechtliche Haftung aus Straßenverkehrsunfällen, das noch nicht in Kraft getreten ist³¹⁶. Es regelt das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Verkehrsunfällen in einem der Vertragsstaaten, sofern Personen mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat daran beteiligt sind (Art. 1). Da der Schwerpunkt des Protokolls in seinen kollisionsrechtlichen Regelungen liegt, werden die Einzelheiten weiter unten in dem entsprechenden Zusammenhang erörtert³¹⁷. Hier soll lediglich auf die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit näher eingegangen werden.

Nach Art. 7 des Protokolls kann die Klage wahlweise in einem der folgenden Vertragsstaaten erhoben werden: a) in dem der Unfall sich ereignet hat, b) in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, c) in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Der Begriff des Wohnsitzes wird in Art. 2 näher definiert, der sich an die einschlägige Regelung im Protokoll von Buenos Aires über die internationale Zuständigkeit bei Schuldverträgen anlehnt³¹⁸. Maßgebend ist danach, und zwar jeweils »hilfsweise und in folgender Reihe«: a) bei natürlichen Personen der gewöhnliche Aufenthalt, der Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder sonst der schlichte Aufenthalt, b) bei juristischen Personen der Hauptsitz der Verwaltung oder sonst der Ort, an dem eine Niederlassung, Betriebsstätte, Agentur oder andere Vertretung besteht. Eine alternative Klagemöglichkeit wie im Protokoll von Buenos Aires ist insoweit nicht vorgesehen; der Niederlassungsgerichtsstand kommt deshalb nach der Systematik des Art. 2 nur dann zum Zuge, wenn es an einem Hauptverwaltungssitz fehlt oder dieser nicht in den Vertragsstaaten liegt. Die Rückführung des beschädigten Fahrzeugs in den Registerstaat sowie die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes wird in Art. 8 dem Recht des Unfallortes überlassen.

c) Protokoll von Santa María über die internationale Zuständigkeit in Verbrauchersachen (1996)

Eine Vereinheitlichung der Verbraucherschutzgesetzgebung im MERCOSUR wurde von Anfang an als notwendig empfunden, um einen ausreichenden

³¹⁶ Protocolo de San Luis en Materia de Responsabilidad Civil Emergente de Accidentes de Tránsito entre los Estados Partes del Mercosur vom 25. 6. 1996, Decisión CMC 1/96, *Dromi* VII 5605, 5873, mit »Berichtigung« durch Decisión CMC 6/97 vom 18. 6. 1997, B.O.M. 2/97, S. 80; port. Fassung (des Entwurfs) in: MERCOSUL – Acordos e protocolos na área jurídica (Porto Alegre 1996) 121ff.

³¹⁷ Siehe unten IV 1.

³¹⁸ Oben bei N. 264ff.

den Schutz der Konsumenten im Integrationsprozeß zu gewährleisten und insbesondere den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten gleichen Bedingungen zu unterwerfen³¹⁹. Eigene Verbraucherschutzgesetze wurden bereits früher in Brasilien³²⁰ und später auch in Argentinien erlassen³²¹. In den beiden anderen Mitgliedstaaten Paraguay und Uruguay fehlen bisher spezialgesetzliche Regelungen³²². Nach einem Beschluß der Gruppe Gemeinsamer Markt sind bis zum Erlaß des geplanten »Reglamento Común de Defensa del Consumidor« die nationalen Gesetzgebungen weiterhin maßgebend, doch dürfen Produkte und Dienstleistungen aus anderen Vertragsstaaten insoweit keinen höheren Anforderungen unterworfen werden als solche nationaler Herkunft oder aus Drittstaaten³²³. Die Arbeiten am »Reglamento Común« konnten bisher nicht zum Abschluß gebracht werden³²⁴. Parallel dazu wurde im Rahmen des Justizministertreffens an einer Regelung der internationalen Zuständigkeit in Verbrauchersachen gearbeitet³²⁵. Diese Bemühungen fanden ihren Abschluß in der Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolls im Dezember 1996, das aber nicht vor Erlaß des »Reglamento Común« in Kraft gesetzt werden soll³²⁶.

Der Anwendungsbereich des Protokolls ist in den Artt. 1–2 geregelt. In sachlicher Hinsicht fallen darunter Abzahlungskäufe und Teilzahlungskredite sowie andere Verträge über Dienstleistungen oder Warenlieferungen, wenn ihnen im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein entsprechendes Angebot oder eine konkrete Werbung vorangegangen ist und der Verbraucher in diesem

³¹⁹ Siehe den Beschluß der Wirtschaftsminister des MERCOSUR vom 23. 4. 1993, Bol.Integr.Latino-Am. 9 (1993) 40; ferner die Hinweise bei *Dromi* I 232f. Allgemein dazu *Xavier*, Die EG-Produkthaftungsrichtlinie, Ein mögliches Modell für den MERCOSUR? (1997) 31f. mit weiteren Nachweisen.

³²⁰ Código do Consumidor, Gesetz Nr. 8.078 vom 11. 9. 1990, D.O.U. vom 12. 9. 1990. Vgl. dazu *Förschner*, Die Haftungsregeln des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes (1994) (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, 23).

³²¹ Ley de defensa del consumidor, Gesetz Nr. 24.240 vom 13. 10. 1993, B.O. vom 15. 10. 1993. Näher dazu *Gnielinski*, Das argentinische Verbraucherschutzrecht (Diss. Hamburg 1996).

³²² Zu entsprechenden Gesetzesvorhaben siehe *Xavier* (oben N. 319) 30f.

³²³ Resolución GMC 126/94 vom 14./15. 12. 1994, *Dromi* V 452f. Zum Recht der Mitgliedstaaten siehe den Sammelband: Estudos sobre a proteção do consumidor no Brasil e no MERCOSUL (oben N. 61).

³²⁴ Intal Informe (oben N. 6) 33f. Vgl. dazu auch *Lorenzetti*, La relación del consumo, Conceptualización dogmática en base al Derecho del área regional Mercosur: La Ley 1996-E, 1303–1320.

³²⁵ Siehe *Penigini*, Aspectos jurídico-económicos de la jurisdicción internacional en el ámbito del consumidor, in: Del Mercosur 317–328 (324ff.) (zitiert: Aspectos); *Feder*, Protocolo sobre jurisdicción internacional en materia de relaciones de consumo: Rev.Der. Mercosur 2 (1998) Nr. 3, S. 51–57.

³²⁶ Protocolo de Santa María sobre jurisdicción internacional en materia de relaciones de consumo vom 22. 11. 1996, Decisión CMC 10/96 vom 17. 12. 1996, abgedr. bei *Ventura* (oben N. 66) 314; port. Fassung in: Bol.Integr. Latino-Am. 19 (1996) 49.

Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, mit Ausnahme der Transportverträge (Art. 1)³²⁷. In räumlicher Hinsicht ist das Protokoll maßgebend, wenn die Vertragspartner ihren Wohnsitz in verschiedenen MERCOSUR-Staaten haben oder bei Wohnsitz im gleichen Vertragsstaat die charakteristische Leistung in einem anderen Vertragsstaat erbracht wird (Art. 2). In einem Anhang zum Protokoll werden die darin verwendeten Begriffe (Verbraucher, Unternehmer, Verbrauchervertrag, Produkt, Dienstleistung) näher definiert. Diese Definitionen sollen aber nur bis zum Inkrafttreten des »Reglamento Común« maßgebend sein (Art. 17) – eine unsinnige Regelung, da das Protokoll überhaupt erst nach Erlaß des »Reglamento Común« tatsächliche Geltung erlangen wird³²⁸.

Das Verhältnis zum Protokoll von Buenos Aires ist nicht besonders geregelt³²⁹, doch ist wohl davon auszugehen, daß das Protokoll von Santa María insoweit Vorrang als Spezialregelung beansprucht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß das Protokoll von Santa María die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nicht vorsieht³³⁰. Dagegen wird die Definition des Wohnsitzes als Anknüpfung für den Gerichtsstand aus dem Protokoll von Buenos Aires auch in das Protokoll von Santa María übertragen (Art. 3)³³¹. Die Klage kann danach stets am Wohnsitz des Beklagten erhoben werden, bei Abschluß des Vertrages durch eine Niederlassung oder sonstige Vertretung wahlweise an deren Sitz oder am Hauptsitz des Beklagten (Artt. 4–6)³³². Der Verbraucher kann daneben an seinem eigenen Wohnsitz klagen (Art. 4 Nr. 1), ferner auch am Abschluß-, Erfüllungs- oder Lieferungs-ort (Art. 5 litt. a–b). Für den Gerichtsstand bei mehreren Beklagten (Art. 7) sowie im Fall der Widerklage (Art. 8) diene wiederum das Protokoll von Buenos Aires als Vorbild³³³.

Eine originelle Regelung enthält das Protokoll von Santa María schließlich in seinem Art. 9, der die Prozeßführung im Distanzwege betrifft. Danach kann der Unternehmer, der außerhalb seines Wohnsitzes vom Verbraucher

³²⁷ Die Vorschrift ist dem Art. 13 EuGVÜ nachgebildet. Zum Einfluß des EuGVÜ auf das Protokoll siehe *Ciuro Caldani* 96f.; *Perugini*, Aspectos (oben N. 325) 325.

³²⁸ Genauer: Nach Erlaß des »Reglamento Común« durch den Consejo del Mercado Común soll das Protokoll von Santa María mit den notwendigen Anpassungen dem Zustimmungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten unterworfen werden (Art. 18).

³²⁹ Einen ausdrücklichen Ausschluß enthält das Protokoll von Buenos Aires nur für Verbraucherverträge (oben bei N. 207).

³³⁰ Vgl. dazu *Ciuro Caldani* 99. Zur Unwirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln in Verbraucherverträgen siehe in Argentinien: *Cám. Ap. Civ. Com. Mar del Plata* 1. 4. 1997, *El Derecho* 174 (1997) 493 mit Anm. *Vázquez Ferreyra*; in Brasilien: *Lima Marques*, *Contratos no código de defesa do consumidor*² (São Paulo 1995) 303.

³³¹ Vgl. Protokoll von Buenos Aires, Art. 9 (dazu oben bei N. 264ff.).

³³² Zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten siehe Art. 4 Nr. 2 und Art. 5 lit. c, zum Niederlassungsgerichtsstand Art. 6 (der anders als im Protokoll von Buenos Aires nicht auf juristische Personen beschränkt ist).

³³³ Protokoll von Buenos Aires, Artt. 12 I und 13 (oben bei N. 279ff.).

verklagt wird, alle Prozeßhandlungen an seinem eigenen Wohnsitzgerichtsstand vornehmen³³⁴. Dies gilt jedoch nur, soweit die »wesentlichen und grundlegenden Prinzipien« des am eigentlichen Gerichtsort geltenden Prozeßrechts dies zulassen, und ist ausgeschlossen, wenn die Klage im Niederlassungsgerichtsstand erhoben wird. Die Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichten erfolgt über die Zentralen Behörden, die jeder Vertragsstaat zu diesem Zweck errichten muß, und unterliegt den Verfahrensvorschriften des Protokolls von Las Leñas³³⁵. Damit ist jedoch keine Änderung der internationalen Zuständigkeit verbunden, auch bleibt das Prozeßrecht des ursprünglich angegangenen Gerichts maßgebend (Art. 9 Nr. 5, Art. 10). Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im anderen Vertragsstaat erfolgt wiederum im Rechtshilfewege (Art. 11) und setzt die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaates nach den Vorschriften des Protokolls voraus (Art. 12).

3. Schiedsgerichtsbarkeit

Zur internationalen Zuständigkeit im weiteren Sinne zählt im MERCOSUR auch die Zuständigkeit der Schiedsgerichte, für die im Verhältnis der Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen gelten³³⁶. So verweist das Protokoll von Buenos Aires über internationale Zuständigkeit bei Schuldverträgen von 1994 schon in der Präambel gleichermaßen auf die Bedeutung gerichtlicher wie schiedsgerichtlicher Verfahren im gemeinsamen Wirtschaftsraum und stellt damit beide Formen der Streiterledigung auf eine Ebene³³⁷. In den Vorschriften dieses Protokolls zur Prorogation wird demgemäß die Wahl von Schiedsgerichten ausdrücklich zugelassen (Art. 4 II). Die Parteien können danach bereits bei Vertragsschluß ihre künftigen Streitigkeiten der schiedsrichterlichen Entscheidung unterwerfen (Art. 5 I)³³⁸.

Diese Bestimmungen zielten vor allem auf das brasilianische Recht, das bis vor kurzem der Schiedsklausel keine verbindliche Wirkung beilegte³³⁹. Auf-

³³⁴ Näher dazu *Noodt Taquela*, Los procesos (oben N.101) 328f.; *Perugini*, Aspectos (oben N.325) 326–328.

³³⁵ Siehe dazu oben II 2 c).

³³⁶ Überblick über die geltenden Staatsverträge bei *González Pedrouzo*, El arbitraje internacional privado en el Mercosur: Rev.Urug.Der.Proc. 1996, 383–416; für einen Vergleich der nationalen Regelungen siehe *Pucci*, A arbitragem nos países do Mercosul: Rev.Trib.(São Paulo) 738 (1997) 41–55.

³³⁷ Zum Protokoll von Buenos Aires siehe oben N. 197.

³³⁸ Vgl. *Noodt Taquela*, Arbitraje internacional entre particulares en el Mercosur: Jur.Arg. 1996–III, 710–718 (711, 714) (zitiert: Arbitraje), die aber nur Art. 4 II, nicht Art. 5 I auf die Schiedsvereinbarung anwenden will. Siehe auch oben bei N. 313.

³³⁹ Siehe zur Entwicklung *Samtleben*, Schiedsgerichtsbarkeit in Brasilien: RIW/AWD 1981, 376–385 (378–382).

grund der brasilianischen Rechtstradition bestanden hier starke Widerstände gegen eine solche private Konfliktregelung, an denen bis in die neuere Zeit alle Reformversuche scheiterten³⁴⁰. Diese Tradition sollte durch das Protokoll von Buenos Aires jedenfalls im Verhältnis zu den MERCOSUR-Staaten überwunden werden³⁴¹. Die Verbindlichkeit der Schiedsklausel wird jetzt aber auch in Brasilien in dem neuen Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt³⁴², das gleichermaßen für den nationalen wie internationalen Rechtsverkehr gilt und zu einer gewissen Angleichung des Schiedsverfahrensrechts im Bereich des MERCOSUR geführt hat³⁴³. Kurz zuvor war die Interamerikanische Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³⁴⁴, welche die Schiedsklausel ebenfalls ausdrücklich für gültig erklärt, von Brasilien ratifiziert worden und ist damit gleichermaßen in allen MERCOSUR-Ländern in Kraft³⁴⁵.

Die Vorschriften dieser Konvention finden daher Anwendung auf Schiedsverfahren zwischen Parteien, die ihren Sitz in verschiedenen MERCOSUR-Staaten haben³⁴⁶. Für die Wahl der Schiedsrichter ebenso wie für den Verfah-

³⁴⁰ Zu den verschiedenen Reformentwürfen siehe *Samtleben*, Aktuelle Fragen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Brasilien: RIW 1989, 769–778 (771).

³⁴¹ Vgl. *Samtleben*, Gerichtsstandsübereinkommen (oben N. 274) 130.

³⁴² Gesetz 9.307 vom 23. 9. 1996, D.O.U. vom 24. 9. 1996 (deutsche Übersetzung: IPRax 1998, 399; engl.: Int.Leg.Mat. 1997, 1562; französ.: Rev. arbitr. 1997, 297). Vgl. dazu *Nehring Netto*, The New Brazilian Arbitration Law: ICC International Court of Arbitration Bulletin, Special Suppl. (April 1997) 11–14; *Guerreiro Lopes*, La nouvelle loi brésilienne sur l'arbitrage: Dalloz Affaires 1997, 1205–1211; *Lee*, Le nouveau régime de l'arbitrage au Brésil: Rev. arbitr. 1997, 199–228; *Barbosa Moreira*, La nuova legge brasiliana sull'arbitrato: Rivista dell'arbitrato 7 (1997) 1–18; *Santos Beldandro*, La nueva ley brasileña sobre arbitraje: Rev.Urug. DIP 2 (1997) 153–177; *Caivano*, La nueva ley brasileña de arbitraje, Un progreso con limitaciones: Jur.Arg. 1998-I, 695–701. Siehe auch *Samtleben*, Das neue brasilianische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit: RIW 1998, 33–35 (zitiert: Schiedsgerichtsbarkeit).

³⁴³ *Santos Beldandro*, ¿Nos encaminamos hacia una armonización de la[s] legislaciones internas de los países del Mercosur en materia de arbitraje privado?, in: El Derecho procesal (oben N. 101) 159–171.

³⁴⁴ Convención Interamericana sobre arbitraje comercial internacional vom 30. 1. 1975; span. Text bei *Vieira* 237–239, engl. Text in: *Rabelsz* 44 (1980) 371f.; siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 265–269 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 91–93 mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen.

³⁴⁵ Siehe in Argentinien: Gesetz 24.322 vom 15. 6. 1994, B.O. vom 17. 6. 1994 (Ratifikation: 3. 1. 1995); Brasilien: Dekret 1.902 vom 9. 5. 1996, D.O.U. vom 10. 5. 1996 (Ratifikation: 27. 11. 1995); Paraguay: Gesetz 611 vom 24. 11. 1976 (Ratifikation: 15. 12. 1976); Uruguay: Gesetz 14.534 vom 24. 6. 1976, D.O. vom 2. 7. 1976 (Ratifikation: 25. 4. 1977). Dagegen ist das New Yorker UN-Schiedsübereinkommen von 1958 bisher nur von den drei La-Plata-Staaten, aber nicht von Brasilien ratifiziert.

³⁴⁶ Zum räumlichen Anwendungsbereich der Konvention siehe *Samtleben*, Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika – aktuelle Entwicklungen: WM 1989, 769–772 (770) (zitiert: Handelsschiedsgerichtsbarkeit). Als Spezialregelung für den interamerikanischen Bereich geht sie dem New Yorker UN-Übereinkommen vor; vgl. *Noodt Taquela* 881.

rensablauf ist danach grundsätzlich die Vereinbarung der Parteien maßgebend; die Wahl der Schiedsrichter kann auch einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden (Art. 2)³⁴⁷. Damit wird die institutionelle oder administrierte Schiedsgerichtsbarkeit mittelbar anerkannt. Beim Fehlen einer Parteivereinbarung wird das Schiedsverfahren nach dem Verfahrensreglement der »Comisión Interamericana de Arbitraje Comercial« (CIAC) durchgeführt (Art. 3)³⁴⁸. Dieses Reglement, dessen geltende Fassung vom 1. 11. 1996 datiert³⁴⁹, enthält nicht nur verfahrensrechtliche Bestimmungen, sondern überläßt den Parteien auch die freie Wahl des in der Sache anwendbaren Rechts³⁵⁰. Auf diese Weise wird die kollisionsrechtliche Parteiautonomie im Verhältnis zwischen den MERCOSUR-Staaten jedenfalls für den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zugelassen³⁵¹. Die Regelung der Interamerikanischen Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird jetzt aber noch speziell für Schiedsverfahren im MERCOSUR-Bereich durch weitere Abkommenstexte ergänzt³⁵². Die entsprechenden Arbeiten standen bei Drucklegung vor dem Abschluß³⁵³.

Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit enthält auch das Protokoll von Las Leñas von 1992³⁵⁴, das ausländische Urteile und Schiedssprüche ausdrücklich gleichstellt und denselben Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung unterwirft (Artt. 18ff.)³⁵⁵. Diese Gleichstellung erscheint sachlich

³⁴⁷ Nach Art. 2 II können auch Ausländer zu Schiedsrichtern berufen werden; dies ist nach den nationalen Schiedsrechten aller MERCOSUR-Länder zulässig.

³⁴⁸ Die CIAC hat ihren Sitz in Washington, verfügt aber über nationale Sektionen auch in den Mitgliedstaaten des MERCOSUR; *Zapiola Pérez*, *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Nr. 1, S. 170–173. Zum geschichtlichen Hintergrund siehe *Samtleben*, *Konferenzen* 266.

³⁴⁹ Comisión Interamericana de Arbitraje Comercial, *Reglamento de Procedimientos* (1996), wiedergegeben in: *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Supl. 1, S. 23ff.

³⁵⁰ Reglamento (vorige Note), Art. 33.1. Beim Fehlen einer Parteivereinbarung soll das Schiedsgericht danach die Kollisionsnormen anwenden »que estime aplicables«. Die Anwendung des Reglamento selbst tritt aber zurück gegenüber einer »disposición de orden público internacional aplicable al arbitraje que las partes no pueden derogar« (Art. 1.2 des Reglamento).

³⁵¹ Siehe zur Parteiautonomie unten bei N. 375ff.

³⁵² Siehe dazu *Noodt Taquela*, *¿Como regular el arbitraje entre particulares en el Mercosur?*: *Rev. Der. Mercosur* 2 (1998) Nr. 3, S. 198–204.

³⁵³ Nach Abgabe des Manuskripts wurden vom Rat des Gemeinsamen Marktes am 23. 7. 1998 ein »Acuerdo sobre Arbitraje Comercial Internacional del Mercosur« (Decisión CMC 3/98) sowie ein paralleles »Acuerdo sobre Arbitraje Comercial Internacional entre el Mercosur, la República de Bolivia y la República de Chile« (Decisión CMC 4/98) beschlossen und von den jeweils beteiligten Staaten unterzeichnet.

³⁵⁴ Oben II 2 d).

³⁵⁵ Nach dem Vorbild der Interamerikanischen Konvention über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Urteile und Schiedssprüche (oben N. 124), die aber nach ihrem Art. 1 II nur subsidiär neben der Interamerikanischen Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit gelten soll; dazu *Samtleben*, *Handelsschiedsgerichtsbarkeit* (oben N. 346).

durchaus gerechtfertigt; denn im nationalen Verfahrensrecht aller MERCOSUR-Staaten werden Schiedssprüche ebenso wie Gerichtsurteile unmittelbar als Vollstreckungstitel angesehen, ohne daß es dafür einer gerichtlichen Bestätigung bedarf³⁵⁶. Allerdings ist das im Protokoll von Las Leñas vorgesehene Rechtshilfeverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche völlig ungeeignet. Nach seiner ganzen Ausgestaltung ist ein solches Verfahren – unter Einschaltung der Zentralen Behörden und der entsprechenden Gerichtsinstanzen – viel zu schwerfällig, um den Erfordernissen der modernen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gerecht zu werden. Jedoch bleibt insoweit der Rückgriff auf andere Staatsverträge oder das nationale Recht zulässig³⁵⁷. Zwischen den MERCOSUR-Staaten kommt dafür wiederum in erster Linie die Interamerikanische Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Betracht, wonach die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in weitem Umfang gesichert erscheint³⁵⁸.

IV. Anwendbares Recht

Das Internationale Privatrecht im engeren Sinne als Verweisungsrecht ist noch kaum Gegenstand der Arbeiten im MERCOSUR gewesen. Um so wichtiger ist in diesem Bereich der Einfluß der Interamerikanischen IPR-Konventionen, soweit diese von allen Mitgliedsländern des MERCOSUR ratifiziert sind oder sonst als Diskussionsgrundlage dienen. Im folgenden sollen dazu einzelne wichtige Materien behandelt und die entsprechenden Tendenzen im Bereich des MERCOSUR näher untersucht werden.

1. Straßenverkehrsunfälle

Die einzige kollisionsrechtliche Regelung, die bisher im Rahmen des MERCOSUR verabschiedet wurde, ist das bereits oben genannte Protokoll von San Luis über die zivilrechtliche Haftung aus Straßenverkehrsunfällen

³⁵⁶ Argentinien: Bundeszivilprozeßordnung 1967, Art. 499; Brasilien: Gesetz 9.307 (oben N. 342), Art. 31; Paraguay: Zivilprozeßordnung 1988, Artt. 519, 812; Uruguay: Código General del Proceso 1988, Artt. 498, 507.

³⁵⁷ Siehe oben bei N. 140f. Für den Vorrang des vertraglichen Rechtshilfeverfahrens *Noodt Taquela* 882, die aber auch den Parteibetrieb für zulässig hält, *dies.*, Arbitraje (oben N. 338) 715. Hingegen meint *Pucci* (oben N. 336) 51, daß die Regelung des Protokolls die Vollstreckung von Schiedssprüchen erleichtert.

³⁵⁸ Die Artt. 5–6 der Interamerikanischen Konvention entsprechen weitgehend dem New Yorker UN-Übereinkommen; vgl. *Samtleben*, Konferenzen 268f. Für eine kumulative Berücksichtigung der Anerkennungsvoraussetzungen des Protokolls von Las Leñas aber *Noodt Taquela*, Arbitraje (oben N. 338) 716f.

von 1996, das noch nicht in Kraft getreten ist³⁵⁹. Es entspricht nahezu wörtlich einem bilateralen Abkommen zwischen Argentinien und Uruguay aus dem Jahre 1991³⁶⁰, das in seinen Grundzügen auf dem Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht beruht³⁶¹. Im Gegensatz zum Haager Übereinkommen betrifft das Protokoll von San Luis nicht nur das anwendbare Recht, sondern ebenso die internationale Zuständigkeit³⁶². Auch der räumliche Anwendungsbereich ist abweichend geregelt und beschränkt sich auf das Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander: Erforderlich ist, daß der Unfall in einem Vertragsstaat stattfand und Personen mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat beteiligt oder verletzt sind (Art. 1). Der Wohnsitz wird dabei nach den gleichen Kriterien wie im Protokoll von Buenos Aires bestimmt (Art. 2)³⁶³.

Die zivilrechtliche Haftung aus einem Verkehrsunfall unterliegt nach dem Protokoll grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat (Art. 3 I). Haben jedoch alle Beteiligten oder Verletzten ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat, so ist dessen Recht maßgebend (Art. 3 II). Dem Gericht wird dabei ein weites Ermessen eingeräumt, nach den Umständen des Falles einen gemeinsamen Wohnsitz anzunehmen, auch wenn nur einzelne der dafür maßgebenden Kriterien in dem anderen Vertragsstaat verwirklicht sind (Art. 3 III)³⁶⁴. Die Haftung für Schäden, die als Folge des Unfalls an anderen Sachen als dem Kraftfahrzeug eintreten, soll sich dagegen nach dem Recht am Ort des »Ereignisses« richten (Art. 4) – eine Bestimmung, die viele Fragen offen läßt³⁶⁵. Unabhängig vom anwendbaren Recht sind jedenfalls die am Unfallort geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten

³⁵⁹ Oben N. 316. Siehe dazu *Stoco*, Protocolo de San Luis – Responsabilidade civil decorrente de acidentes de trânsito ocorridos nos países integrantes do Mercosul: Rev. Trib. (São Paulo) 741 (1997) 100–112.

³⁶⁰ Convenio en materia de responsabilidad civil emergente de accidentes de tránsito vom 8. 7. 1991. Siehe in Argentinien: Gesetz Nr. 24.106 vom 28. 7. 1992, B.O. vom 4. 8. 1992; in Uruguay: Gesetz Nr. 16.522 vom 25. 7. 1994, D.O. vom 2. 8. 1994; zum Inkrafttreten *Argerich* (oben N. 123) 834 N. 6.

³⁶¹ So ausdrücklich *Solari Barandeguy*, Bases para un convenio bilateral argentino-uruguayo sobre transporte internacional de mercaderías por carretera: Just. Urug. 97 (1988) Doctr. 13–17 (14). Siehe zu diesem Abkommen auch *Santos Belandro*, Accidentes de tránsito en los que participan personas domiciliadas en Argentina y Uruguay, Ley aplicable y jurisdicción competente: Revista Judicatura (Montevideo) 38 (1997) 189–214 = Voces jurídicas (Mendoza) 1997 Nr. 4, S. 291–306.

³⁶² Dazu oben III 2 b).

³⁶³ Siehe schon oben bei N. 318.

³⁶⁴ Dieser Absatz wurde als »Berichtigung« nachträglich in das Protokoll eingefügt (oben N. 316). Nach den Montevideo-Verträgen war in diesen Fällen zwingend das Recht des Unfallortes anzuwenden; vgl. die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts in Buenos Aires vom 10. 12. 1983, La Ley 1986-B, 387 mit Anm. *Perugini* (Haftung nach uruguayischem Recht).

³⁶⁵ Ist damit ein anderer als der Unfallort gemeint? Geht die Bestimmung der Anwendung des gemeinsamen Wohnsitzrechts vor? Sind auch mittelbare Folgeschäden erfaßt?

(Art. 5)³⁶⁶. Das für die Haftung maßgebende Recht bestimmt über deren Voraussetzungen und Umfang, über Befreiungen und Beschränkungen, über Art und Umfang des Schadens und der Ersatzleistung, über die Haftung des Fahrzeugeigners für Handlungen seiner Untergebenen oder sonstiger rechtmäßiger Benutzer (des Fahrzeugs), über Verjährung und Verfall der Ansprüche (Art. 6). Das Protokoll läßt bestehende Abkommen zwischen den Vertragsstaaten unberührt, soweit darin andere Fragen als im Protokoll geregelt sind (Art. 12). Dies gilt speziell für das Abkommen zwischen Argentinien und Uruguay, das auch Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung³⁶⁷ und die Möglichkeit einer Direktklage gegen den Versicherer enthält³⁶⁸.

2. Vertragsrecht

Für die wirtschaftliche Integration der MERCOSUR-Länder ist die einheitliche Regelung grenzüberschreitender Handelsverträge von wesentlicher Bedeutung. Der Gedanke einer Harmonisierung des materiellen Vertragsrechts erscheint aber wohl nur unter langfristigen Aspekten realisierbar³⁶⁹. Bereits frühzeitig setzten deshalb Überlegungen ein, die auf eine kollisionsrechtliche Annäherung auf dem Gebiet der Schuldverträge im MERCOSUR abzielten³⁷⁰. Auch im Zusammenhang mit dem Protokoll von Buenos Aires über die internationale Zuständigkeit bei Schuldverträgen wurde die Frage des anwendbaren Rechts berührt, dort aber zunächst ausgeklammert³⁷¹. Anlaß für diese Diskussion gab die im gleichen Jahr geschlossene Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht³⁷². Mehrfach wurde die Annahme der Konvention durch die MER-

³⁶⁶ Vgl. Haager Übereinkommen, Art. 7.

³⁶⁷ Zum Hintergrund *Stiglitz*, Seguro contra la responsabilidad civil en el Mercosur y control del Estado sobre las condiciones generales de poliza: Jur.Arg. 1996-I, 914–919.

³⁶⁸ Das Abkommen zwischen Argentinien und Uruguay (oben N.360) schreibt für Fahrten im anderen Vertragsstaat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zwingend vor (Art. 8) und unterstellt in Anlehnung an das Haager Übereinkommen die Direktklage dem auf den Schadenersatzanspruch anwendbaren Recht (Art. 9).

³⁶⁹ Siehe dazu *Alterini*, La contratación en el Mercosur: La Ley 1992-D, 735–744 (742f.) = Rev.Dir.Civ. (São Paulo) 69 (1994) 7–16 (13–15); *Fresneda Saieg u. a.*, Hacia la unificación del derecho de las obligaciones y de los contratos en el Mercosur, in: Del Mercosur 253–262; *Nicolau*, Un «Código de los contratos» para el Mercosur: La Ley 1996-B, 941–944.

³⁷⁰ Das Thema wurde 1993 in Argentinien auf den XIV Jornadas Nacionales de Derecho Civil in Tucumán neben der Frage der internationalen Zuständigkeit als vorrangig angesehen. Vgl. *Perugini*, El DIP en el Mercosur en las XIV Jornadas Nacionales de Derecho Civil: La Ley (Actualidad) vom 12. 11. 1993.

³⁷¹ Bei den Beratungen wurde ausdrücklich festgestellt, daß durch die Wahl des zuständigen Gerichts nicht das anwendbare Recht bestimmt wird, *Feder* 124f.

³⁷² Convención Interamericana sobre derecho aplicable a los contratos internacionales vom 17./18. 3. 1994; span. und engl. Text in: IPRax 1998, 404–408. Siehe dazu *Samtle-*

COSUR-Staaten empfohlen, um das Vertragsrecht im gemeinsamen Wirtschaftsgebiet einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Regelung zu unterwerfen³⁷³.

Die Konvention beruht auf dem Grundsatz der Parteiautonomie, der freilich für die Mehrzahl der MERCOSUR-Staaten einen Bruch mit der bisherigen Tradition bedeuten würde. Zwischen den La-Plata-Staaten ist das Internationale Vertragsrecht bislang im Montevideo-Vertrag über IPR von 1940 geregelt; dieser enthält zwingende Anknüpfungen, die von den Parteien nur im Rahmen des jeweils maßgebenden Rechts geändert werden können³⁷⁴. Während in Argentinien die Parteiautonomie heute überwiegend anerkannt wird, ist in Uruguay eine Rechtswahl grundsätzlich ausgeschlossen³⁷⁵. Auch in Paraguay wird das Vertragsstatut durch eine zwingende Anknüpfung bestimmt³⁷⁶. Brasilien stand der Parteiautonomie lange zurückhaltend gegenüber³⁷⁷, hat sie aber in neueren Gesetzen für einzelne Bereiche ausdrücklich zugelassen³⁷⁸. Der brasilianische IPR-Entwurf von 1995, der die Parteiautonomie im Vertragsrecht nach dem Vorbild der Interamerikanischen Konvention generell einführen wollte, ist jedoch nicht Gesetz geworden³⁷⁹.

Als Beispiel einer modernen kollisionsrechtlichen Kodifikation hat die Interamerikanische Konvention einerseits eine bedeutsame Signalwirkung für

ben, Versuch über die Konvention von Mexiko über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht: ebd. 385–394 mit weiteren Nachweisen.

³⁷³ *De Araújo*, O direito do comércio internacional e o Mercosul, in: *Contratos internacionais*², hrsg. von *Rodas* (São Paulo 1995) 279–303 (302f.); ausführlich *Noodt Taquela*, *Contratos internacionales en el Mercosur, Conveniencia de adoptar la convención interamericana sobre derecho aplicable a los contratos internacionales, CIDIP-V: Doctrina Judicial* (Buenos Aires) 1996-II, 929–931 (zitiert nach Vorabdruck).

³⁷⁴ Protocolo adicional a los Tratados de Montevideo (1940), Art. 5, wiedergegeben bei *Vieira* 298. Siehe dazu *Matteo Terra de Oteiza* (oben N. 220) 39–41 mit weiteren Nachweisen.

³⁷⁵ Ausführliche Übersicht über die Rechtslage in beiden Ländern bei *Fresnedo de Aguirre*, La autonomía de la voluntad en la contratación internacional (Montevideo 1991) 49–64 und 64–73; *Hargain/Mihali*, Régimen jurídico de la contratación mercantil internacional en el Mercosur (Montevideo, Buenos Aires 1993) 41–57 und 59–69.

³⁷⁶ Nach Art. 297 I des Zivilgesetzbuchs von 1987 unterliegen alle in Paraguay zu erfüllenden oder klageweise geltend gemachten Rechtsgeschäfte dem paraguayischen Recht.

³⁷⁷ Siehe zur Entwicklung *de Araújo*, *Contratos internacionais – Autonomia da vontade, Mercosul e Convenções internacionais* (1997) 79–114 mit umfassenden Nachweisen.

³⁷⁸ So im Gesetz 8.666 über öffentliche Ausschreibungen von 1993, Art. 55 Nr. XII, und im Gesetz 9.307 über die Schiedsgerichtsbarkeit von 1996, Art. 2 § 1; dazu *Samtleben*, *Schiedsgerichtsbarkeit* (oben N. 342) 33.

³⁷⁹ Anteprojetos de Lei 4.905/95, Art. 11; wiedergegeben bei *Dolinger/Tiburcio*, *Vademecum de direito internacional privado*, Edição universitária (1996) 24ff. (26). Siehe dazu *Fiorati*, *As inovações no direito internacional privado brasileiro presentes no Projeto de Lei de Aplicação das Normas Jurídicas: Revista de Estudos Jurídicos UNESP* (Franca) 1 (1996) Nr. 1, S. 119–159 (130, 135ff., 142ff.). Der Entwurf wurde inzwischen von der Regierung zurückgezogen, *de Araújo* (oben N. 377) 179f.

die MERCOSUR-Staaten, stößt aber andererseits auch auf erhebliche Widerstände. Insbesondere das Kriterium der »engsten Verbindung«, auf das die Konvention bei fehlender Rechtswahl ohne weitere Konkretisierung abstellt, wird hier als zu vage und unsicher empfunden³⁸⁰. So wurde die Übernahme der Interamerikanischen Konvention im November 1997 auf dem Justizministertreffen in Montevideo ausdrücklich abgelehnt³⁸¹. Die Konvention enthält aber ihrerseits einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten anderer Staatsverträge, die im Rahmen eines Integrationsprozesses abgeschlossen werden³⁸². Es ist deshalb der Gedanke aufgetaucht, die Regelung der Konvention für den Bereich des MERCOSUR durch ein spezielles Protokoll zu ergänzen, in dem konkrete Hilfsanknüpfungen festgelegt werden³⁸³. Auch eine selbständige Regelung des Internationalen Vertragsrechts im MERCOSUR in Fortbildung der Interamerikanischen Konvention wird erwogen³⁸⁴. Derzeit werden aber solche Pläne nicht mit besonderem Nachdruck verfolgt.

3. Gesellschaftsrecht

Die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften innerhalb des MERCOSUR-Bereichs ist weder in den Gründungsverträgen noch im Sekundärrecht der Gemeinschaft ausdrücklich angesprochen. Im Schrifttum wird sie aus dem Grundsatz der Freizügigkeit der Produktionsfaktoren hergeleitet (Vertrag von Asunción, Art. 1 II)³⁸⁵. Eine Stütze findet sie auch in dem Protokoll von Colonia von 1994, das Investoren aus den MERCOSUR-Staaten in allen anderen Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung mit den nationalen Investoren sichert³⁸⁶. Das Protokoll ist aber bisher nicht in Kraft getreten. Brasilien

³⁸⁰ Vgl. dazu die Diskussion und Schlußresolution der III Jornadas Argentinas de DIP in Rosario 1994: *Boletín de la Sección DIP de la AADI (Asociación Argentina de Derecho Internacional)* 5 (1995) 9–57 und 59; siehe auch *Ciuro Caldani* 73.

³⁸¹ Vgl. bei *Noodt Taquela*, Mercosur – Unión Europea, *Cuestiones de DIP: Rev.Der. Mercosur* 2 (1998) Nr. 3, S. 17–27 (22 N. 12) (zitiert: Mercosur).

³⁸² Art. 20 der Konvention.

³⁸³ *Operti Badán/Fresnedo de Aguirre*, *Contratos comerciales internacionales (Montevideo 1997)* 55ff., 61f.

³⁸⁴ *Operti Badán/Fresnedo de Aguirre* (vorige Note) 62; im gleichen Sinne *Sosa*, *El DIP interamericano y el derecho de la integración (Ciudad de Corrientes 1996)* 135; siehe auch *Fernández Arroyo* 167f. und *Samtleben*, *Codificação* (oben N. 289) 44f. Für eine völlige Neuregelung dagegen *Ciuro Caldani* 73f.; *Hargain/Mihali* (oben N. 375) 117–122.

³⁸⁵ Zum Vertrag von Asunción oben N. 4. Zur Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit siehe *Dromi* I 190; ausführlich *Alegria*, *Reconocimiento, libertad de establecimiento, sociedades y Mercosur: Rev.Der.Priv.Comun.* 5 (1996) 419–452 (443–447); ferner *Suarez Anzorena*, *Impacto del Mercosur sobre el derecho privado*, in: *Deutsch-Südamerikanische Rechtstage 1992*, hrsg. von *Curschmann/Postel* (1994) 165–228 (177f.) (*Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung*, 22).

³⁸⁶ Oben N. 27.

macht die Niederlassung ausländischer Gesellschaften traditionell von einer Genehmigung durch die Regierung abhängig und wird dieses Erfordernis wohl in absehbarer Zukunft beibehalten³⁸⁷. In den übrigen Mitgliedstaaten bestehen für ausländische Gesellschaften grundsätzlich keine besonderen Beschränkungen³⁸⁸. Jedoch ergeben sich insoweit Asymmetrien zwischen den einzelnen Ländern durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Marktzugangsschranken in bestimmten Wirtschaftsbereichen³⁸⁹. Eine Nivellierung dieser Schranken wird im MERCOSUR z.T. im Verhandlungswege angestrebt³⁹⁰. Dagegen sind von den Organen des MERCOSUR bisher keine Arbeiten in Richtung auf eine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts oder eine Vereinheitlichung der einschlägigen Kollisionsnormen unternommen worden³⁹¹.

Zwar wurde schon bald nach Inkrafttreten des MERCOSUR-Vertrages vorgeschlagen, die kollisionsrechtlichen Fragen in diesem Bereich durch ein eigenes Protokoll zu regeln³⁹². Dieser Vorschlag ist aber inzwischen überholt, nachdem die Interamerikanische Konvention über das IPR der Handelsgesellschaften auch von Brasilien ratifiziert und damit zwischen allen MERCOSUR-Staaten in Kraft getreten ist³⁹³. Diese Konvention gilt nach ihrem Art. 1 für alle in einem der Vertragsstaaten gegründeten Handelsgesellschaften und verdrängt insoweit die kollisionsrechtlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten³⁹⁴. Für die Bestimmung des Gesellschaftsstatuts knüpft Art. 2

³⁸⁷ Dekret-Gesetz 2.627/40, Art. 64; Einführungsgesetz 1942 zum Zivilgesetzbuch, Art. 11 § 1; ebenso der Reformentwurf von 1995 (oben N. 379), Art. 20 § 1.

³⁸⁸ Vgl. *Olivera García*, El tratamiento de los accionistas extranjeros en el Mercosur: *Rev.Der. Mercosur* 1 (1997) Nr. 2, S. 111–118 (113f., 115–117).

³⁸⁹ Diese spiegeln sich auch in den Vorbehalten zu dem Protokoll von Colonia (oben N. 27) über den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen; vgl. bei *Samtleben*, MERCOSUR (oben N. 11) 1998 N. 13.

³⁹⁰ Siehe zum Versicherungs- und Bankensektor den Bericht in *Intal Informe* (oben N. 6) 39.

³⁹¹ Vgl. dazu *Faria*, As sociedades comerciais e a formação dos blocos econômicos de nações, Necessidade de harmonização do direito societário interno dos países do MERCOSUL, in: *MERCOSUL*, hrsg. von *Basso* (oben N. 61) 158–190. Siehe zu dieser Thematik auch die Beiträge zum Congreso de Derecho Internacional del Cono Sur (IIº Congreso Extraordinario de la AADI, 1995): »El Derecho Internacional – del Mercosur a América Latina« (Concordia 1997) 51–168 und die Beschlüsse ebd. 206f.

³⁹² *Kaller de Orchansky*, Como lograr, fácilmente, la armonización de las legislaciones sobre sociedades mercantiles en los países del Mercosur: *El Derecho* 151 (1993) 863–867 (867).

³⁹³ Convención Interamericana sobre conflictos de leyes en materia de sociedades mercantiles vom 8. 5. 1979; span. Text bei *Vieira* 107–109, engl. Text in: *RabelsZ* 44 (1980) 382f. Siehe dazu *Samtleben*, Konferenzen 290–294 und zum Ratifikationsstand *ders.*, Konventionen 101f. mit Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen. Am 27. 11. 1995 hat Brasilien die Konvention ratifiziert und mit Dekret 2.400 vom 21. 11. 1997, D.O.U. vom 24. 11. 1997, bekanntgemacht.

³⁹⁴ Zum Internationalen Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten siehe den auszeichne-

ebenfalls an den Gründungsort an³⁹⁵. Die Anerkennung der Gesellschaft in den übrigen Vertragsstaaten wird durch Art. 3 gesichert, ihre Handlungsfähigkeit aber dem jeweiligen Ortsrecht angeglichen³⁹⁶. Das Ortsrecht bestimmt nach Art. 4 auch über die Zulassung zum Geschäftsbetrieb sowie über den Erwerb der Kontrolle hinsichtlich einer einheimischen Gesellschaft³⁹⁷. Bei einer Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes kann der Aufnahme-staat gemäß Art. 5 gegebenenfalls die Einhaltung seiner Gesetzgebung verlangen³⁹⁸. Nach Art. 6 ist die Gesellschaft, die in einem anderen Vertragsstaat tätig wird, insoweit auch der Zuständigkeit der dortigen Gerichte unterworfen – was der Regelung im Protokoll von Buenos Aires entspricht³⁹⁹.

Durch die Annahme der Interamerikanischen Konvention wird im Verhältnis zwischen den MERCOSUR-Staaten das Kollisionsrecht der Handelsgesellschaften auf eine einheitliche Grundlage gestellt⁴⁰⁰. Damit ist aber die Freizügigkeit der Gesellschaften im angestrebten gemeinsamen Markt noch nicht gewährleistet⁴⁰¹. Als Zielvorstellung wird angesehen, daß die in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft als »sociedad del Mercosur« sich ohne faktische Beschränkungen in den übrigen Mitgliedstaaten frei betätigen kann⁴⁰². In diesem Zusammenhang ist auf den im Rahmen der argentinisch-brasilianischen Integration geschlossenen Vertrag über die binationalen Unternehmen von 1990 hinzuweisen⁴⁰³, der 1992 in Kraft getreten ist⁴⁰⁴.

ten Überblick bei *de Aguinis*, *Empresas e inversiones en el MERCOSUR* (Buenos Aires 1992) 23–25, 29–34; *Hargain*, *Rev.Fac. Montevideo* 4 (1993) 87–103.

³⁹⁵ Das entspricht der Rechtslage in Argentinien, Brasilien und Uruguay, während Paraguay auf den Sitz der Gesellschaft abstellt. Siehe auch oben N. 79.

³⁹⁶ Allerdings verbietet Art. 3 III nur, daß die ausländische Gesellschaft größere Handlungsbefugnisse als nach inländischem Recht beansprucht. Zum entgegengesetzten Fall siehe in Argentinien *Cám.Nac.Com.* 14. 9. 1996, *El Derecho* 174, 31 mit Anm. *Iud*, ebd. 32–50 (37–46), wo umgekehrt auch die Berufung auf die ultra-vires-Doktrin zurückgewiesen wurde.

³⁹⁷ Die Eintragung der herrschenden ausländischen Gesellschaft wird z.B. in Argentinien verlangt; *Cám.Nac.Com.* 2. 6. 1977, *La Ley* 1977-C, 594 mit Anm. *Fargosi* = *Rev.Not.* 755 (1977) 1336 mit Anm. *Giralt Font*.

³⁹⁸ Die Sitzverlegung ist nach den Rechten aller Mitgliedstaaten zulässig; *de Aguinis* (oben N. 394) 24, 33.

³⁹⁹ Protokoll von Buenos Aires, Art. 9 lit. b, Art. 11 (dazu oben bei N. 266 und 277). Zur Gleichstellung im Prozeß siehe Protokoll von Las Leñas, Artt. 3–4 (oben N. 79).

⁴⁰⁰ Vgl. schon die entsprechende Empfehlung bei *Salomão Filho/Samtleben* (oben N. 1) 1390.

⁴⁰¹ Dazu *Samtleben*, *Codificação* (oben N. 289) 45.

⁴⁰² *Suarez Anzorena* (oben N. 385) 203f.; *Kaller de Orchansky* (oben N. 392) 866.

⁴⁰³ *Tratado para el Establecimiento de un Estatuto de Empresas Binacionales Argentino-Brasileñas* vom 6. 7. 1990 (ratifiziert 26./27. 6. 1992), abgedr. in: *Instrumentos* (oben N. 2) 83ff. (92). Siehe in Argentinien: Gesetz 23.935 vom 10. 5. 1991, B.O. vom 22. 5. 1991; in Brasilien: Dekret 619 vom 29. 7. 1992, D.O.U. vom 30. 7. 1992. Zu den Vorarbeiten *White*, *Empresas binacionales argentino-brasileñas, Una propuesta para su promoción: integr.lati-noam.* 129 (1987) 27–38.

⁴⁰⁴ Schrifttum: *Morello/Oteiza*, *La sociedad binacional argentino-brasileña y la experien-*

Er sieht vor, daß die nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten gegründete Gesellschaft, die eine vorgeschriebene binationale Kapitalbeteiligung aufweist, im jeweils anderen Staat für steuerliche und ähnliche Zwecke den inländischen Gesellschaften gleichgestellt wird⁴⁰⁵. Die praktische Bedeutung ist allerdings bisher eher gering⁴⁰⁶; ein entsprechender Vertrag zwischen Argentinien und Paraguay ist nicht in Kraft getreten⁴⁰⁷. Mit der Idee eines einheitlichen Wirtschaftsraumes ist eine solche bilaterale Privilegierung ohnehin unvereinbar⁴⁰⁸.

Für eine künftige »sociedad del MERCOSUR« dürfte sich vielmehr eine multinationale Unternehmensform nach dem Vorbild der »empresa multinacional andina« empfehlen⁴⁰⁹. Dieses Modell, bei dem es sich nach der Rechts-

cia de la Comunidad Económica Europea: Jur.Arg. 1990-IV, 816–827; *Etcheverry*, Empresas binacionales argentino-brasileñas, Un nuevo instrumento de integración: Rev. Der.Com.Obl. 23 (1990-B) 555–574; *Petrakovsky/Bloch*, Estatuto de empresas binacionales argentino-brasileñas, Ley 23.935: La Ley 1991-E, 987–992; *Czar de Zalduendo*, El estatuto de empresas binacionales argentino-brasileñas: Rev.Der. Industrial (Buenos Aires) 13 (1991) 325–344; *Baptista*, Empresas binacionales – Brasil-Argentina: ebd. 345–372 (mit Text 379ff.); *Granados*, Le statut des entreprises binacionales argentino-brésiliennes: Journées Soc.lég.comp. 13 (1991) 301–311; *Santos Beldandro*, Un breve comentario sobre el tratado para el establecimiento de un estatuto de empresas binacionales argentino-brasileñas: Rev.Der.Com.Empr. 59–60 (1992) 17–23 (mit Text 23ff.); *Gómez de Bacqué*, Algunas notas sobre la regulación de las empresas binacionales argentino-brasileñas: Rev.Der.Com.Obl. 26 (1993-A) 109–119; *Fradera/Granados*, Empresas binacionales, in: MERCOSUR, Perspectivas desde el derecho privado, hrsg. von *Gherzi* (Buenos Aires 1993) 127–150 (mit Text 151ff.); *Costa*, Brésil et Argentine, Les entreprises binacionales: Rev.dr.aff.int. 1995, 133–141; *Alegria*, Sociedades comerciales y Mercosur: Anuario de Derecho Comercial (Montevideo) 7 (1996) 11–20 (16ff.); *Cordo*, Empresas binacionales argentino-brasileñas: El Derecho 172 (1997) 863–868.

⁴⁰⁵ Verfassungsrechtlichen Bedenken Brasiliens wurde durch einen Vorbehalt im Vertrag Rechnung getragen (Art. II a.E.). Die protektionistische Bestimmung des Art. 171 der brasilianischen Verfassung von 1988 ist aber inzwischen entfallen.

⁴⁰⁶ Siehe zur Praxis *Solari Costa*, Procesos de integración: Rev.Not. 840 (1995) 221–230 (224ff.), der von fünf binationalen Gesellschaften berichtet (225); ferner *Dalla Via/Fiaschini*, La empresa en el Mercosur – Inconveniencias de su regulación y necesidades de armonización: Jur.Arg. 1997-I, 715–721 (717: »muy limitados casos«).

⁴⁰⁷ Tratado para el Establecimiento de un Estatuto de Empresas Binacionales Argentino-Paraguayas vom 30.10.1992, abgedr. in: integr.latinoam. 184 (1992) 75–78 und Rev.Der.Com.Empr. 57–58 (1992) 111–116.

⁴⁰⁸ Für eine Erweiterung auf die übrigen Mitgliedstaaten des MERCOSUR schon *Czar de Zalduendo*, Empresas binacionales, El Estatuto Argentino-Brasileño: integr.latinoam. 184 (1992) 16–25 (24f.); *Hargáin*, Empresas binacionales en el Mercosur: Rev.Der.Com.Empr. 57–58 (1992) 27–32 (32); ebenso *Enriquez Prado*, Pequeñas y medianas empresas en la estructura orgánica del Mercosur, in: A integração (oben N.298) 613–623 (619f.).

⁴⁰⁹ Geschaffen durch Decisión 46 vom 9.12.1971, Ordenamiento jurídico del Acuerdo de Cartagena I (1982) 145; dazu *Parra-Aranguren* (oben N.41) 41–51. Vgl. zu den späteren Änderungen *Véndrell*, El nuevo régimen jurídico de las empresas multinacionales andinas: integr.latinoam. 80 (1983) 23–33; *de Aguinis/C. de Zalduendo*, Experiencias y perspectivas de la empresa conjunta en América Latina: Rev.Der.Com.Obl. 23 (1990-A) 1–30 (10–15).

form ebenfalls um nationale Gesellschaften mit gemischter Kapitalbeteiligung handelt, hat für den Bereich des Andenmarktes in neuerer Zeit zunehmend Bedeutung erlangt⁴¹⁰. Es könnte deshalb auch für den MERCOSUR eine brauchbare Lösung darstellen⁴¹¹. Weitergehende Vorschläge, die auf ein einheitliches rechtliches Statut der »sociedad del MERCOSUR« abzielen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl nur von theoretischem Interesse⁴¹².

V. Perspektiven

Der vorstehende Überblick ist eine Momentaufnahme – für eine zusammenfassende Bewertung der Kodifikationsarbeiten im MERCOSUR ist es daher zu früh. Die bisher geschlossenen Abkommen, erst zum Teil in Kraft, müssen sich noch in der Praxis bewähren. So kann es im folgenden nur darum gehen, einige Beobachtungen mitzuteilen, die sich bei der näheren Beschäftigung mit dem Gegenstand aufdrängen.

1. Vergleich mit der EG

Daß eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration auf vielen Gebieten und auch im IPR zur Rechtsangleichung zwingt, zeigt das Beispiel der Europäischen Gemeinschaft (EG), das deshalb häufig dem MERCOSUR gegenübergestellt wird⁴¹³. Es wäre allerdings verfehlt, den Stand der Rechtsangleichung im MERCOSUR unmittelbar an dem in der EG erreichten Vereinheitlichungsniveau zu messen. Dies verbietet sich – von den unterschiedli-

Die heutige Regelung findet sich in der Decisión 292 vom 21. 3. 1991, G.O.A.C. Nr. 80 vom 4. 4. 1991.

⁴¹⁰ Als größtes multinationales Unternehmen wurde im Februar 1998 »ANDESAT«, ein Zusammenschluß von 44 Firmen aus den 5 Andenländern zum Betrieb eines Satellitensystems mit einer Projektsomme von 300 Millionen US-Dollar genehmigt; Intal Carta Mensual 19 (1998) 7.

⁴¹¹ Entsprechende Überlegungen bei *Suarez Anzorena* (oben N. 385) 203–217; *Ferreya/Azar/González*, Propuesta para la creación de una sociedad del Mercosur, in: *El Derecho Internacional* (oben N. 391) 130–134; *Petric*, Hacia la empresa del Mercosur: ebd. 148–156; *Uriondo de Martinoli*, Constitución y actuación de las sociedades en el Mercosur: ebd. 101–109 = *El Derecho* 167 (1996) 1003–1011 mit weiteren Nachweisen.

⁴¹² Siehe etwa den in Italien ausgearbeiteten Entwurf eines »Estatuto de la empresa para los países del Mercosur« in: *Rev.Fac.Dir.(São Paulo)* 90 (1995) 353–358, und dazu *Corapi*, ebd. 339–352; gleichfalls in: *Roma e America, Diritto Romano Comune, Rivista di Diritto dell'Integrazione e Unificazione del Diritto in Europa e in America Latina* 1 (1996) 153–164 und 165–169, mit weiteren Beiträgen ebd. 171–247 und in derselben Zeitschrift 3 (1997) 245–252.

⁴¹³ Siehe dazu die Arbeiten von *Ciuro Caldani*, *Fernández Arroyo* (insbes. 172–182) und *Noodt Taquela*, *Mercosur* (oben N. 381).

chen Voraussetzungen ganz abgesehen – schon im Hinblick auf die kurze Zeit des Bestehens des MERCOSUR (richtiger Bezugspunkt wäre danach die EWG im Jahre 1965)⁴¹⁴. Man hat allerdings den Eindruck, daß die Entwicklung der EG gerade in den Ländern des MERCOSUR vielfach als Maßstab dient, was auf der einen Seite zu vorschneller Kritik an der MERCOSUR-Gesetzgebung, auf der anderen Seite zu einer Forcierung des Angleichungsprozesses führt. Dies wiederum hat mitunter unausgereifte Vertragstexte zur Folge, die nicht immer den wirklichen Erfordernissen der Integration entsprechen. Ein Beispiel für eine solche mißglückte Kodifikation ist etwa das Protokoll von Buenos Aires, das seine eigentliche Aufgabe, das unübersichtliche Zuständigkeitsrecht im Verhältnis der Mitgliedstaaten durch eine klare und verständliche Regelung zu ersetzen, gründlich verfehlt⁴¹⁵. Auch die Ausarbeitung der Abkommenstexte in einem kleinen Gremium ohne die Möglichkeit einer breiten wissenschaftlichen Diskussion trägt nicht unbedingt dazu bei, die Akzeptanz der in diesem Rahmen erarbeiteten Lösungen im Hinblick auf die praktische Rechtsanwendung zu sichern⁴¹⁶. Ein Versuch, diese Verfahrensweise zu ändern, ist bisher ohne Erfolg geblieben⁴¹⁷.

Thematisch liegt der Schwerpunkt der im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Abkommenstexte eindeutig im Internationalen Verfahrensrecht, während das eigentliche Kollisionsrecht eher am Rande mitbehandelt wird. Dabei wurde jedoch von vornherein ein breiterer Ansatz gewählt als in der EG und der Anwendungsbereich der Abkommen in der Regel nicht auf die wirtschaftlich relevanten Rechtsmaterien beschränkt⁴¹⁸. Einen ausdrücklichen Ausschluß familien- und erbrechtlicher Fragen enthält (im Anschluß an das EuGVÜ) nur das Protokoll von Buenos Aires. Dagegen gilt das Protokoll von Las Leñas für Verfahren aller Art (mit Ausnahme der Strafsachen)⁴¹⁹,

⁴¹⁴ Vgl. *Mangas Martín*, Unión Europea y Mercosur, Perspectiva jurídico-institucional y política comparada: Rev.Jur. Buenos Aires 1996, 3–41 (4): »Es muy difícil comparar, casi imposible, el Mercosur con las Comunidades Europeas. No hay términos posibles de comparación ...«

⁴¹⁵ Siehe oben III 1f).

⁴¹⁶ In diesem Sinne kritisiert *Fernández Arroyo* anläßlich einer Buchrezension, Rev.Esp.Der.Int. 48 (1996) Nr. 2, S. 431–433, »el evidente apresuramiento en la elaboración de la nueva normativa y la inexplicable falta de transparencia del proceso de producción jurídica« (432).

⁴¹⁷ Über einen entsprechenden uruguayischen Vorschlag zur Einbeziehung der Wissenschaft berichtet *Tellechea Bergman*, Diskussionsbeitrag (oben N. 58) 33.

⁴¹⁸ In der EU wurde diese Erweiterung erst mit dem Vertrag von Maastricht durchgesetzt (Art. K.1 Nr. 6, Art. K.3 II lit. c) und mit der Reform von Amsterdam auch im EG-Vertrag verankert (Art. 61 lit. c, Art. 65). Siehe dazu *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1997 – Vergemeinschaftung durch »Säulenwechsel«?: IPRax 1997, 385–401 (385–387); *Basedow*, Die Harmonisierung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam: EuZW 1997, 609.

⁴¹⁹ Oben bei N. 65f.

umfaßt also z.B. auch die internationale Rechtshilfe in Nachlaßsachen oder die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen⁴²⁰. Das gleiche gilt für das Protokoll von Ouro Preto über Sicherungsmaßnahmen, das sogar spezielle Normen über Personensorge, Rückführung von Minderjährigen oder einseitigen Unterhalt enthält⁴²¹. Auch im kollisionsrechtlichen Schrifttum wird der Bezugsrahmen des MERCOSUR gewählt, um für diesen Bereich etwa Fragen des Ehegüterrechts⁴²² oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu untersuchen⁴²³. Es liegt auf dieser Linie, wenn der Rat des Gemeinsamen Marktes auf einer seiner Sitzungen den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Ratifikation der Interamerikanischen Konvention über die Rückführung von Minderjährigen empfiehlt⁴²⁴.

2. MERCOSUR vs. OAS

Damit stellt sich die Frage, wie sich die Arbeiten im MERCOSUR auf dem Gebiet des Internationalen Prozeß- und Privatrechts generell zu den Interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen der OAS verhalten⁴²⁵. Auch diese Konferenzen waren ursprünglich aus dem Integrationsgedanken entstanden⁴²⁶. Mit der zunehmenden Blockbildung innerhalb des amerikanischen Kontinents (NAFTA, Anden-Gemeinschaft, MERCOSUR) ist offenbar das Interesse an einer interamerikanischen Vereinheitlichung des Kollisionsrechts geringer geworden, was sich insbesondere an der deutlich kleineren Zahl der Ratifikationen der neueren interamerikanischen IPR-Konventionen zeigt⁴²⁷. Die entsprechenden Initiativen haben sich vielmehr weitgehend in die regionalen Zusammenschlüsse verlagert, die gegenüber den jeweils ad

⁴²⁰ Für die EU siehe jetzt das Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen vom 28. 5. 1998, ABl. EG 1998 C 221/2; dazu *Jayme/Kohler*, IPRax 1998, 417–429 (419f.) mit Nachweisen. Vgl. auch zum Entwurf eines EU-Zustellungsübereinkommens oben N. 106.

⁴²¹ Artt. 12, 25 (dazu oben bei N. 174 und 183). Darauf weist besonders *Corréa* 204, 214f., 226–228 hin.

⁴²² *Uriondo de Martinoli/Echegaray de Maussion*, La libre circulación de personas, Repercusión en las convenciones matrimoniales, in: A integração (oben N. 298) 354–363.

⁴²³ *García Altolaquirre*, Las prestaciones alimentarias en el Mercosur: *Rev. Urug. Der. Fam.* 12 (1997) 81–93; *Biocca*, Los tratados de cooperación jurídica en el Mercosur, *Prestaciones alimentarias*: ebd. 131–133.

⁴²⁴ Decisión CMC 6/92 vom 26./27. 6. 1992, *Dromi* II 1190; diesen Umstand betont auch *Fernández Arroyo* 165f., 174f. Der Empfehlung sind bisher Brasilien und Paraguay gefolgt.

⁴²⁵ Zu diesen siehe *Samtleben*, Konferenzen, und zur neueren Entwicklung *ders.*, Konventionen.

⁴²⁶ Oben bei N. 40.

⁴²⁷ Darauf verweist *Ruiz Díaz Labrano* in einem Diskussionsbeitrag in: *El DIP interamericano* 335–337.

hoc einberufenen OAS-Konferenzen den Vorteil besitzen, daß die ständige institutionelle Struktur ein kontinuierliches Arbeiten ermöglicht. Damit wird zugleich das Problem des Konventionenkonflikts virulent, dem aber die meisten interamerikanischen Konventionen selbst durch einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der im Rahmen regionaler Integrationsprozesse geschlossenen Abkommen vorzubeugen suchen⁴²⁸. Andererseits kann eine einheitliche Regelung im MERCOSUR aber auch durch Übernahme der interamerikanischen Konventionen erreicht werden⁴²⁹.

Das Spannungsverhältnis zwischen internationalen und regionalen Abkommen ist dem Betrachter der interamerikanischen Kodifikationsarbeiten vertraut – allerdings stand dabei bisher gerade die Rivalität zwischen der international ausgerichteten Haager Konferenz und den regionalen Arbeiten der interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen im Vordergrund⁴³⁰. Unter diesem Aspekt wurde etwa die Notwendigkeit einer eigenständigen interamerikanischen IPR-Kodifikation in Frage gestellt und statt dessen eine Beteiligung an dem internationalen Forum der Haager Konferenz empfohlen⁴³¹. Gestützt wurde diese Ansicht vor allem durch die Beobachtung, daß viele der interamerikanischen Konventionen inhaltlich auf dem Vorbild der Haager Übereinkommen oder anderer internationaler Abkommen beruhen⁴³². Solche Gedanken haben freilich mitunter empfindliche Reaktionen bei Protagonisten der interamerikanischen Kodifikation ausgelöst⁴³³, welche deren Selbständigkeit gegen derartige Einwände vehement verteidigten⁴³⁴.

Die gleichen Argumentationsmuster wiederholen sich jetzt in der Diskussion um das Verhältnis der MERCOSUR-Abkommen zu den interamerika-

⁴²⁸ Oben N. 104, 191 und 382.

⁴²⁹ Vgl. zum Gesellschaftsrecht oben bei N. 400. Zur Interamerikanischen Konvention über internationale Vollmachten von 1975 siehe *Claridá*, El poder internacional en el Mercosur: Rev.Not. 847 (1996) 663–671; *Córdoba*, Régimen internacional de los poderes: Rev.Urug. DIP 1 (1994) 131–141; *Madrugá*, A Convenção Interamericana sobre procuração internacional, in: *Integração jurídica* (oben N. 64) 276–293.

⁴³⁰ Vgl. *Samtleben*, Konventionen 84f.

⁴³¹ So ausdrücklich *Garro*, Armonización y unificación del DIP en América Latina – Esfuerzos, tendencias y realidades, in: *España y la codificación del DIP*, Terceras Jornadas de DIP, El Escorial 1991 (Madrid 1993) 341–397 (349f., 380).

⁴³² *Garro* (vorige Note) 350; beiläufig auch *Samtleben*, Los resultados de la labor codificadora de la CIDIP desde la perspectiva europea, in: *España y la codificación del DIP* (vorige Note) 293–302 (301). Ebenso betonen diesen Einfluß *Fernández Arroyo*, La codificación del DIP en América Latina (Madrid 1994) 209f. und *Ciuro Caldani* 41, die eine bessere Vorbereitung der regionalen Arbeiten anmahnen.

⁴³³ »una especie de dialéctica algo perversa« sieht in diesen Einwänden z. B. *Opertti Badán*, Compatibilidad e interacción de la codificación regional interamericana con los ámbitos de producción jurídica universal y subregional, in: *El DIP interamericano* 217–237 (234).

⁴³⁴ Zum Gegensatz zwischen »l'universalisme et le régionalisme« ausführlich *Opertti Badán*, L'oeuvre de la CIDIP dans le contexte du droit international privé actuel, in: *E pluribus unum, Liber amicorum Georges A.L. Droz* (1996) 269–286 (284).

nischen Konventionen, wobei sich die Fronten z.T. in eigenartiger Weise verkehren. Nunmehr wird gerade umgekehrt davor gewarnt, den gesamtamerikanischen Konsens zugunsten der regionalen Kodifikationsarbeiten im MERCOSUR aufzukündigen⁴³⁵. In diesem Zusammenhang wird gleichfalls darauf hingewiesen, daß sich die MERCOSUR-Abkommen ihrerseits an dem Vorbild der interamerikanischen Konventionen orientieren und bisher keine überzeugenden Alternativen erkennen lassen⁴³⁶. Für die Befürworter einer eigenständigen Kodifikation im MERCOSUR sind dagegen die interamerikanischen Konventionen wegen des großen Kreises der beteiligten Staaten zu unspezifisch, um den regionalen Interessen hinreichend Rechnung zu tragen. Deshalb sei auf der Grundlage dieser Konventionen eine Fortentwicklung für den regionalen Bereich erforderlich⁴³⁷.

3. Auslegung und Ausdehnung

Welche Bedeutung die im Rahmen des MERCOSUR geschlossenen Protokolle auf dem Gebiet des Internationalen Prozeß- und Privatrechts in der Praxis der Vertragsstaaten erlangen, muß sich erst in der Zukunft erweisen. Zwei Fragen bedürfen aber in diesem Zusammenhang noch einer näheren Betrachtung. Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der Abkommen ist ihre einheitliche Anwendung und Auslegung durch die Behörden und Gerichte der beteiligten Staaten. Dies soll zum einen dadurch gesichert werden, daß die Zentralen Behörden regelmäßige Kontakte unterhalten, um sich über die Handhabung der vertraglichen Regelungen zu verständigen – allerdings enthält nur das Protokoll von Las Leñas eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne⁴³⁸. Dagegen enthalten alle Protokolle unter den Schlußklauseln eine Bestimmung, wonach Auslegungsdifferenzen zunächst auf diplomatischem Wege beigelegt oder sonst dem Streitschlichtungssystem des MERCOSUR unterworfen werden sollen⁴³⁹. Dabei handelt es sich um eine Formel, die offenbar einfach aus anderen MERCOSUR-Protokollen übernommen wurde, aber auf rechtsetzende Verträge nicht wirklich paßt⁴⁴⁰. Ein zwi-

⁴³⁵ *Operti Badán* (oben N. 19) 33f.; *ders.*, Diskussionsbeitrag (oben N. 58) 24f.; *Noodt Taqueña* 882; ähnlich *Solari Barrandeguy* (oben N. 42) 102–104.

⁴³⁶ *Fernández Arroyo* 162–164.

⁴³⁷ *So Tellechea Bergman* 192f.; *ders.*, Diskussionsbeitrag (oben N. 58) 30f.; im gleichen Sinne *Dreyzin de Klor* (oben N. 42) 502f.

⁴³⁸ Protokoll von Las Leñas (oben N. 59), Art. 31.

⁴³⁹ Protokoll von Las Leñas (oben N. 59), Art. 32, unter Hinweis auf das Protokoll von Brasília (oben N. 16); Protokoll von Ouro Preto (oben N. 154), Art. 27; Protokoll von Buenos Aires (oben N. 197), Art. 15; optimistisch dazu *Perugini* 894: »... con lo cual no sólo se asegura un texto común, sino también una interpretación semejante.«

⁴⁴⁰ Kritisch auch *Feder* 118; *Ruiz Díaz Labrano* (oben N. 196) 285–287; *Feldstein de Cárdenas* (oben N. 198) 157.

schenstaatliches Streitverfahren kann zwar auch hier angebracht sein, wenn grundsätzlicher Klärungsbedarf auf Regierungsebene besteht⁴⁴¹, hilft aber in der täglichen Praxis dem einzelnen Richter nicht weiter, der über die Auslegung einer vertraglichen Bestimmung im Zweifel ist. Die Schaffung einer gemeinschaftlichen Instanz für den Bereich des MERCOSUR, die nach dem Vorbild des EuGH oder auch des Andengerichtshofs solche Zweifelsfragen im Vorlageverfahren verbindlich klären kann, erweist sich deshalb auf längere Sicht als unausweichlich⁴⁴².

Die zweite Frage knüpft an eine Bestimmung an, die sich gleichermaßen in den Schlußklauseln der hier behandelten Protokolle findet und ausdrücklich deren Erstreckung auf künftige Mitgliedstaaten vorsieht: Der Beitritt zum Vertrag von Asunción soll danach automatisch als Beitritt zu den genannten Protokollen angesehen werden⁴⁴³. Soll das bedeuten, daß mit der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in den MERCOSUR ohne weiteres eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Protokolle verbunden ist⁴⁴⁴? Der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen läßt kaum eine andere Auslegung zu⁴⁴⁵ – was zu dem merkwürdigen Ergebnis führen könnte, daß Uruguay mangels Ratifikation nicht an das Protokoll von Buenos Aires gebunden ist, während etwa Bolivien oder Chile bei einem Beitritt zum MERCOSUR sofort dessen Regelungen akzeptieren müssen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Fragen in etwaigen Beitrittsverhandlungen ausdrücklich geklärt und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Schon jetzt sollte aber dieser Aspekt bei der Ausarbeitung weiterer Protokolle auf dem Gebiet des Internationalen Prozeß- und Privatrechts bedacht werden. Je einfacher und klarer die entsprechenden Regelungen gestaltet sind, um so eher wird die Kompatibilität mit den Rechtssystemen künftiger Mitgliedstaaten zu erreichen sein.

⁴⁴¹ Siehe z.B. IGH 28. 11. 1958, I.C.J.Rep.1958, 55 (Fall »Boll«) zum Haager Völkervertragsabkommen von 1902.

⁴⁴² *Fernández Arroyo* 193; *Operti Badán* (oben N. 19) 30ff., 33; *Samtleben*, *Perspectivas* (oben N. 22) 800f.

⁴⁴³ Protokoll von Las Leñas (oben N. 59), Art. 34: »ipso jure«; Protokoll von Ouro Preto (oben N. 154), Art. 30: »de pleno derecho«; Protokoll von Buenos Aires (oben N. 197), Art. 17: »ipso jure«.

⁴⁴⁴ Das bezweifelt *Operti Badán* in einem Diskussionsbeitrag in: *El DIP interamericano* 206f.

⁴⁴⁵ *Uriondo de Martinoli* 147; *Tellechea Bergman*, *El Protocolo* (beide oben N. 61) 291.